

**Max-Planck-Institut**  
für ausländisches und internationales Privatrecht  
Hamburg

Tätigkeitsbericht  
2001

Berichterstatter: Hans-Jürgen Puttfarken, Judith Schnier

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg;  
Telefon 040/41900-0; Telefax 040/41900-288; Internet: <http://www.mpipriv-hh.mpg.de>.

*Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren:* Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow; Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt; Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Reinhard Zimmermann (seit 1.4.2002).

*Wissenschaftliches Leitungspersonal:* Prof. Dr. Holger Knudsen, Prof. Dr. Jan Kropholler.

*Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder:* Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig; Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz; Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst- Joachim Mestmäcker.

*Auswärtige Wissenschaftliche Mitglieder:* Prof. Dr. Herbert Bernstein, Durham, N.C./USA († 20.4.2001); Prof. Dr. Gerhard Kegel, Hillesheim.

*Fachbeirat 2001:* Prof. Dr. Jean-Bernard Blaise, Paris; Prof. Dr. h.c. mult. Richard M. Buxbaum, Berkeley; Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, München; Prof. Dr. Peter Doralt, Wien; Prof. Dr. Andreas Heldrich, München; Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Immenga, Göttingen (Vorsitz); Prof. Dr. Dr. h.c. Marcus Lutter, Bonn; Prof. Dr. Christiaan Timmermans, Luxemburg; Prof. Dr. Eddy Wymeersch, Gent.

*Kuratorium 2001:* Dr. Klaus Asche, Hamburg; Prof. Dr. Claus-Dieter Ehlermann, Genf; Dr. Jürgen Gündisch, Hamburg; Dr. Dr. Heinrich Harries, Frankfurt/Main; Prof. Dr. Günter Hirsch, Karlsruhe; Prof. Dr. Ernst Niederleithinger, Berlin; Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin, Hamburg; Jobst Plog, Hamburg; Prof. Dr. Bernd Rudolph, München; Krista Sager, Senatorin, Hamburg.

*Fachbeirat 2003:* Prof. Dr. h.c. mult. Richard M. Buxbaum, Berkeley; Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, München; Prof. Dr. Peter Doralt, Wien; Prof. Dr. Peter Hommelhoff, Heidelberg; Prof. Dr. Herbert Kronke, Rom; Prof. Dr. Jörg Pirrung, Luxemburg; Prof. Dr. Anton K. Schnyder, Basel; Prof. Dr. Christiaan Timmermans, Luxemburg; Prof. Dr. Louis Vogel, Paris; Prof. Dr. Eddy Wymeersch, Gent.

*Kuratorium 2003:* Prof. Siegbert Alber, Luxemburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Luxemburg; Jörg Dräger Ph.D., Senator, Hamburg; Prof. Dr. Claus-Dieter Ehlermann, Brüssel; Dr. Hansjörg Geiger, Berlin; Prof. Dr. Günter Hirsch, Karlsruhe; Dr. Georg Jarzembowski, MdEP, Hamburg; Dr. Roger Kusch, Senator, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz, Hamburg; Prof. Dr. Horst Siebert, Kiel; Dr. Dirk Staudenmayer, Brüssel; Katharina M. Trebitsch, Hamburg.

Druck und Herstellung: EPD GmbH Norbert Urban, Virchowstraße 12/14, 22767 Hamburg

## Übersicht

*Institutsjubiläum:* Im Jahr 2001 feierte das Institut, 1926 in Berlin unter Beteiligung der damaligen Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften gegründet und danach benannt, sein 75jähriges Bestehen. Dieses Jubiläum wurde in mehrfacher Weise gefeiert; es prägt auch den Bericht. Das Institut veranstaltete ein Symposium zum Thema „Europäische Gerichtsbarkeit – Erfahrungen und Reformdiskussion im Lichte des europäischen Privatrechts“. Zahlreiche Referenten aus dem In- und Ausland erörterten rechtsvergleichend Fragen der Gerichtsverfassung und der Verfahrensstrukturen in föderalen Gemeinwesen, des Vorabentscheidungsverfahrens mit Bezug auf das europäische Privatrecht und die aktuelle Reformdiskussion über europäische Gerichtsbarkeit. In einer anschließenden Feierstunde wurde das Institut in persönlich gehaltenen Ansprachen gewürdigt von dem Präsidenten der Republik Ungarn, Prof. Dr. Ferenc Mádl, als Professor für internationales Wirtschaftsrecht dem Institut seit langem fachlich und persönlich verbunden; von der Hamburger Senatorin der Justiz Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit; und von der Generalsekretärin der Max-Planck-Gesellschaft Dr. Barbara Bludau. Sodann übergab der geschäftsführende Direktor Prof. Hopt Frau Dr. Bludau als Vertreterin der Max-Planck-Gesellschaft die Festschrift zum 75-jährigen Bestehen des Instituts mit dem Titel „Aufbruch nach Europa“, eine wissenschaftliche Freundesgabe von 73 Autoren aus dem Institut selbst und aus 25 Ländern in aller Welt. Der Titel wölbt einen Bogen über die meisten Beiträge, und er beschreibt den Weg des Instituts von den Anfängen bis in die Zukunft. Ein Geleitwort von Prof. Mádl hebt Höhepunkte der Institutsgeschichte hervor. Die Beiträge gliedern sich in fünf Teile: „Das Institut – Standort, Projekte, Bibliothek“, „Deutsches, europäisches und internationales Wirtschaftsrecht“, „Internationales Privat- und Prozessrecht“, „Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung“ und „Ausländische Privatrechte“. Die Festschrift-Beiträge aus dem Institut selbst durchziehen im Sachzusammenhang der verschiedenen Arbeitsbereiche den ganzen Bericht; die Liste der Vorträge auf dem Symposium beschließt ihn im Anhang.

*Aktueller Forschungsschwerpunkt:* Der aktuelle Forschungsschwerpunkt für 2001, mit dem das Institut auch im Jahrbuch 2002 der Max-Planck-Gesellschaft in die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist, stammt aus einem nobile officium: der Beratung des deutschen Gesetzgebers. Zur Novellierung steht an das über hundert Jahre alte deutsche Versicherungsvertragsgesetz. Dafür hat das Institut – *Basedow* mit Arbeitsgruppe – im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz die moderne Entwicklung des Versicherungsvertragsrechts im Licht der Rechtsvergleichung, insbesondere in Europa, untersucht. Die thematischen Schwerpunkte des Gutachtens liegen im allgemeinen Versicherungsvertragsrecht und decken nahezu dessen gesamte Bandbreite ab. Um nur zwei Themen herauszugreifen, ergab der Vergleich der Rechtsordnungen vielfältige Anregungen zur Regelung der Dauer

von Versicherungsverträgen und der Sanktionierung pflichtwidrigen Verhaltens des Versicherungsnehmers. Ein zusätzliches Gutachten betraf die Frage, in welchem Umfang die Ergebnisse genetischer Diagnostik in der Privatversicherung genutzt werden können. Wahrscheinlich wird mit Hilfe der Genomanalyse schon in naher Zukunft eine Veranlagung des Einzelnen für bestimmte, auch polygenetisch bedingte Krankheiten ermittelt werden können. Dies lässt eine zunehmende Bedeutung für die Risikobewertung der Versicherer erwarten. Hier stößt das Aufklärungsinteresse der Versicherungsunternehmen auf die Furcht vor der „Durchleuchtung“ des Menschen und der Erschwernis, Versicherungsschutz zu erlangen. In einigen Industrienationen hat diese Problematik bereits zu gesetzlichen Regelungen oder zu Selbstverpflichtungen der Versicherungswirtschaft geführt. Diese Arbeiten greifen über in die Forschungsbereiche der biologisch-medizinischen Sektion; zugleich gehören sie in die laufende Tätigkeit der Projektgruppe „Europäisches Versicherungsvertragsrecht“, die seit August 1999 am Institut besteht.

*Laufende Vorhaben:* Die weiteren laufenden Vorhaben am Institut wurden im Jahr 2001 erfolgreich in verschiedenen Formen – Feldforschung, weitere rechtliche Analyse, Publikationen – weitergeführt: Wirtschaftsrecht des Mercosur, Corporate Governance, Einheitliche Regeln für persönliche Kreditsicherheiten.

*Individuelle Forschung – Arbeitsbereiche:* Großen Wert legt das Institut – neben den Arbeiten, in denen es seine Kräfte zu übergreifender Forschung bündelt – auf die Vielfalt individueller Forschung unter seinem Dach. Der Bericht gliedert sie auf in die Arbeitsbereiche Europäisches Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung; Deutsches Privatrecht; Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Wettbewerbs- und Kartellrecht, Wirtschaftsverfassung; Wirtschaftsrecht des Mercosur; Internationales Privat- und Verfahrensrecht; Rechtsvergleichung und ausländisches Recht; Bibliotheksrechtliches. Die Darstellung im einzelnen entzieht sich einer zusammenfassenden Übersicht. Sie erscheint in ihren vielfältigen Formen aufgelistet im Anhang: u.a. Veröffentlichungen (auch erschienen im Max-Planck-Jahrbuch 2002), Herausgeberschaften, Vorträge und Lehrveranstaltungen, Habilitationen und Dissertationen. Genannt seien stellvertretend für alle drei Monographien.

*Stiftungsrechtsreform:* In Deutschland ist eine über das inzwischen reformierte Stiftungssteuerrecht und Stiftungsprivatrecht hinausreichende, grundlegendere Stiftungsrechtsreform notwendig. Auch in vielen anderen europäischen Ländern haben in den letzten Jahren Stiftungsrechtsreformen stattgefunden und ist das Stiftungsrecht im Umbruch. Auf europäischer Ebene schließlich wird die Frage gestellt, ob es sinnvoll sein könnte, bestimmte Grundregeln des Stiftungsrechts in der europäischen Union zu harmonisieren oder ob es nicht der Subsidiarität und der kulturellen Vielfalt in Europa besser entspricht, zwar voneinander zu lernen, aber die Dinge soweit möglich auf nationaler Ebene zu regeln. *Hopt* hat zusammen mit

*Reuter*, Kiel, den gegenwärtigen Stand des Stiftungsrechts und der Stiftungsrechtsreform in den Mitgliedstaaten der europäischen Union und in ausgewählten Drittstaaten in Länder- und Querschnittsberichten festgehalten und problematisiert.

*Ius ad rem*: Soll beim Kauf das Eigentum bereits durch den Kaufvertrag übergehen (Konsensprinzip) oder soll dazu noch ein zusätzlicher Akt, etwa Übergabe oder Registereintragung, erforderlich sein (Traditionsprinzip)? Zur Überwindung dieses klassischen Streits geht *Michaels* in einem Band der „Schriften zum Bürgerlichen Recht“ von einer historischen, heute allgemein abgelehnten Rechtsfigur aus: dem *ius ad rem*. Unter Heranziehung von Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtsdogmatik, Interessenbewertung und ökonomischer Analyse zeigt er, dass dem Streit die historisch begründete strenge Trennung in absolut-dingliche und relativ-persönliche Rechte zugrunde liegt, die es nötig macht, das Recht des Käufers entweder als relatives Schuld- oder absolutes Sachenrecht einzuordnen. *Michaels* weist dagegen die Möglichkeit eines relativ-dinglichen Rechts nach und zeigt, dass im in natura durchsetzbaren Übereignungsanspruch des Käufers ein solches, eine relative Sachzuordnung, liegt. Damit lässt sich eine einfache, interessengerechte und schlüssige Antwort auf die Ausgangsfrage formulieren: Zwischen den Vertragsparteien gilt ein Konsensprinzip, im Verhältnis zu Dritten ein Traditionsprinzip. Ein bösgläubiger Dritter muss jedoch die durch den Vertrag erfolgte relative Sachzuordnung gegen sich gelten lassen.

*Daseinsvorsorge*, „*service public*“, *Europarecht*: Die Liberalisierung der Sektoren Telekommunikation, Energie und Post hat politisch hoch umstrittene europarechtliche Fragen aufgeworfen. Sie beziehen sich u.a. auf den Konflikt zwischen gemeinschaftsrechtlichen Liberalisierungsimperativen und mitgliedstaatlichen Souveränitätsansprüchen bei der Wahrnehmung staatlicher Infrastrukturverantwortung. *Schweitzers* Buch präsentiert diesen Streit auf der Basis einer rechtsvergleichenden Grundlegung der Daseinsvorsorge in Deutschland und des „*service public*“ in Frankreich und einer differenzierten Analyse von Art. 86 Abs. 2 (Art. 82 Abs. 2 n.F.) EGV. Die Deregulierungskonzepte und ihre Verwirklichung durch sekundäres Gemeinschaftsrecht werden vergleichend untersucht. Die aktuelle Diskussion wird auf Grundfragen des Europarechts und der Wirtschaftsordnung zurückgeführt, in den verfassungspolitischen Diskurs um die europäische Integration eingebettet und einer systematischen Lösung zugeführt.

*Veranstaltungen*, *Rechtsauskünfte*, *Stipendiaten*, *Bibliothek*: Den Bericht beschließen Angaben über die Veranstaltungen des Instituts (Habilitationen-Kolloquium; Europäisch-Japanisches Symposium „Regulation in Germany, the European Union and Japan“ auf Schloss Ringberg), seine Rechtsauskünfte, die ausländischen Stipendiaten und schließlich die Statistik der Bibliothek. Dieser letzte Punkt verbirgt mehr als er zeigt: die immense Arbeit der Institutsbibliothek und ihrer Mit-

arbeiter unter den immer schwerer werdenden Bedingungen des wissenschaftlichen Print-Marktes, Fundament aller vorher beschriebenen Forschung des Instituts, die ohne seine Bibliothek, das Großforschungsgerät des Instituts, unmöglich wäre.

## Inhaltsverzeichnis

A. Personal.....	1
B. Schwerpunkte .....	1
I. 75-jähriges Bestehen des Max-Planck-Instituts.....	1
1. Symposium zum 75-jährigen Bestehen des Instituts.....	1
2. Festschrift „Aufbruch nach Europa“ .....	2
3. Motive für die Gründung des Max-Planck-Instituts.....	3
II. Aktueller Forschungsschwerpunkt: Entwicklung des Versicherungsvertragsrechts im Lichte der Rechtsvergleichung, insbesondere in Europa.....	3
C. Arbeitsbereiche .....	7
I. Europäisches Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung.....	7
1. Europäisches Privatrecht und seine Zukunft im Zusammenspiel von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht .....	7
2. Stiftungsrecht in Europa.....	8
3. Grundregeln eines europäischen Treuhandrechts.....	8
4. Versicherungsvertragsrecht: Das Bedürfnis einer europäischen Kodifizierung .....	9
5. Einheitliche Regeln über persönliche Kreditsicherheiten .....	10
6. Rechtsvereinheitlichung durch „soft law“ .....	10
7. Die EMRK und das deutsche Privatrecht.....	11
II. Deutsches Privatrecht .....	12
1. Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Lichte der EG-Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.....	12
2. Verfassungsrechtliche Problematik der Verjährung dinglicher Ansprüche.....	12
3. Sachzuordnung durch Kaufvertrag: Konsensprinzip, Traditionsprinzip, ius ad rem in Geschichte, Theorie und geltendem Recht.....	13
4. Open Source Software und deutsches Urheberrecht .....	14
5. Erschöpfung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts bei vertikalen Vertriebsbindungen .....	14
6. Verlinkung auf Webseiten eines Konkurrenten im Lichte des § 1 UWG .....	14
7. Streben nach der großen Einheit: Gemeines Recht und das Bürgerliche Gesetzbuch im Vergleich.....	15
III. Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht .....	15
1. Konzernrecht und Kapitalmarktrecht .....	15
2. Corporate Governance.....	16
3. Gesellschaftervereinbarungen: Entstehung und Funktion.....	17

4.	Europäisches Wirtschaftsrecht: Europäische Rahmenbedingungen für die gesetzliche Altersvorsorge und private Zusatzrente .....	17
5.	Konzernrecht für Europa .....	18
6.	Europäisches Wirtschafts- und Kapitalmarktrecht .....	18
7.	Deutsches und europäisches Übernahmerecht .....	19
8.	Der squeezeout nach dem RefE zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 12.3.2001 .....	19
9.	Indexzertifikate zwischen Spekulationsgewinn und Kapitalertrag ..	20
10.	Der Bankenombudsmann – Zu den Änderungen der Verfahrensordnung seit 1992 .....	20
IV.	Wettbewerbs- und Kartellrecht, Wirtschaftsverfassung .....	21
1.	Daseinsvorsorge, „service public“, Universaldienst. Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag und die Liberalisierung in den Sektoren Telekommunikation, Energie und Post .....	21
2.	EG-Wettbewerbsrecht und sein Verhältnis zu den Gesetzen gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Mitgliedstaaten.....	21
3.	International Antitrust: Von der extraterritorialen Anwendung nationalen Wettbewerbsrechts zur Harmonisierung materieller Kernregeln.....	22
4.	Dezentralisierung des Freistellungsverfahrens: Gefahren und Folgeprobleme.....	23
5.	Medienkonzentration im Internet: Ein Beispiel aus der Fusionskontrolle der EG-Kommission.....	24
6.	Die Wirtschaftsverfassung der EG zwischen Wettbewerb und Intervention .....	24
7.	Gedanken zur deutschen Vereinigung und der europäischen Osterweiterung .....	25
V.	Wirtschaftsrecht des MERCOSUR .....	25
1.	Publikationsreihe Wirtschaftsrecht des MERCOSUR .....	25
2.	MERCOSUR als Integrationsmodell .....	25
3.	Wirtschaftsrecht des MERCOSUR .....	26
4.	Verlauf des Projekts .....	26
VI.	Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht .....	27
1.	Europäisches und deutsches Kollisionsrecht heute .....	27
2.	Europäisches internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht.....	28
3.	Harmonisierung des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts – neue Kompetenzen der Gemeinschaft.....	28
4.	Künftige Aufgaben der Haager Konferenz.....	29
5.	Das internationale Privatrecht im Zeitalter der Globalisierung.....	29
6.	Grundlagen eines allgemeinen gemeinschaftlichen Richtlinienkollisionsrechts – „Amerikanisierung“ des Gemeinschafts-IPR?.....	30

7.	Grundfragen des europäischen Übernahmekollisionsrechts.....	30
8.	Spezielle Vorbehaltsklauseln im internationalen Privat- und Verfahrensrecht der unerlaubten Handlungen.....	31
9.	Entschädigung von NS-Opfern: Das anwendbare Recht auf Staatshaftungsansprüche .....	31
10.	Gewerkschaftliche Rechtsschutzgewährung bei Arbeitsunfall im Ausland: „forum shopping“ und ordre public .....	32
11.	Französisches und deutsches internationales Deliktsrecht auf dem Weg nach „Rom II“. Zugleich Besprechung von Cour de cassation (Frankreich), Entscheidung vom 11.5.1999.....	32
12.	Anmerkung zu Cour de cassation (Frankreich), Entscheidung vom 7.3.2000 .....	32
13.	Anmerkung zu Cour de cassation (Frankreich), Entscheidung vom 27.6.2000 .....	33
14.	Übernahme des EG-Schuldvertragsübereinkommens in Bulgarien.	33
15.	Internationales Privatrecht in Lateinamerika.....	33
16.	Eintreibung europäischer Steuern und Zölle mit Hilfe US-amerikanischer Gerichte .....	34
VII.	Rechtsvergleichung und ausländisches Recht .....	34
1.	Die Bedeutung von Rechtsakten der EG für die rechtsvergleichende Wissenschaft.....	34
2.	Erarbeitung eines bulgarischen Umwandlungsrechts aus Anlass der Angleichung des Gesellschaftsrechts an den acquis communautaire .....	35
3.	Unterstützung von Maßnahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa in der Bundesrepublik Jugoslawien .....	36
4.	Empfehlungen für die Gesetzgebung im Kosovo.....	36
5.	Japanisches Recht.....	37
6.	Globale Wirtschaft und lokale Gesetzgebung: Standortwettbewerb als Rechtsfigur.....	38
7.	Die Funktion des Einzelnen im deutschen und chinesischen Recht.....	38
8.	Die registrierte Lebenspartnerschaft in Dänemark .....	39
VIII.	Bibliotheksrechtliches .....	39
1.	Bibliothekswesen: Der Friedenspalast .....	39
2.	Der Bibliotheksleiter des Instituts: Funktion und Stellung im Wandel der Zeit .....	40
3.	Erwerbungspolitik und Bestandsentwicklung der Institutsbibliothek.....	40
4.	§ 331 StGB: Vorteilsannahme eines Bibliothekars .....	41
5.	Der Bibliotheksdirektor: Bibliotheksrechtliche Grundfragen .....	41
6.	Subskription .....	42

D. Veranstaltungen .....	42
1. Veranstaltung zur Nachwuchsförderung: Max-Planck- Habilitandenkolloquium .....	42
2. Europäisch-Japanisches Symposion „Regulation in Germany, the European Union and Japan“ .....	43
E. Rechtsauskünfte .....	51
F. Stipendiaten .....	51
G. Statistische Angaben zur Bibliothek .....	51
H. Anhang .....	52
I. Veröffentlichungen .....	52
1. Veröffentlichungen des Instituts .....	52
2. Veröffentlichungen der Mitarbeiter .....	53
II. Herausgeberschaften .....	65
III. Vorträge der Mitarbeiter .....	68
IV. Lehrveranstaltungen der Mitarbeiter .....	73
V. Habilitationen und Dissertationen .....	75
1. Abgeschlossene Habilitationen .....	75
2. Habilitationsvorhaben .....	75
3. Abgeschlossene Dissertationen .....	76
4. Dissertationsvorhaben .....	76
VI. Ehrungen .....	77
VII. Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien, Beiräten und Kommissionen .....	77
VIII. Gastvorträge im Institut .....	80
IX. Gastvorträge im Rahmen des Symposiums zum 75jährigen Bestehen des Max-Planck-Instituts, 17./18. September 2001 .....	81
1. Gerichtsverfassung und Verfahrensstrukturen in föderalen Gemeinwesen .....	81
2. Vorabentscheidungsverfahren und europäisches Privatrecht .....	81

## A. Personal

Ende 2001 waren insgesamt 96 Mitarbeiter am Institut tätig, darunter 23 Wissenschaftler und 24 Nachwuchswissenschaftler; hinzu kamen im Berichtsjahr 11 Drittmittelbeschäftigte und 44 Gastwissenschaftler.

Die Geschäftsführung lag bei *Hopt*.

## B. Schwerpunkte

### I. 75-jähriges Bestehen des Max-Planck-Instituts

Das herausragende Ereignis im Jahreslauf 2001 des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht war sein Jubiläum: 1926 in Berlin unter Beteiligung der damaligen Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften gegründet, feierte das Institut in diesem Jahr sein 75jähriges Bestehen.

#### 1. *Symposium zum 75-jährigen Bestehen des Instituts*

Aus Anlass seines Jubiläums veranstaltete das Institut vom 17. – 18. September 2001 ein Symposium zum Thema „Europäische Gerichtsbarkeit – Erfahrungen und Reformdiskussion im Lichte des europäischen Privatrechts“. Zahlreiche Referenten aus dem In- und Ausland erörterten rechtsvergleichend Fragen der Gerichtsverfassung und der Verfahrensstrukturen in föderalen Gemeinwesen, des Vorabentscheidungsverfahrens mit Bezug auf das europäische Privatrecht und die aktuelle Reformdiskussion über europäische Gerichtsbarkeit.

An verschiedenen nationalen Gerichtsverfassungen wurden im Einzelnen diejenigen der USA, Argentiniens, Brasiliens, Mexikos, Australiens, Deutschlands und der Schweiz dargestellt und erörtert; in der anschließenden Diskussion behandelten die Teilnehmer neben rechtlichen Fragen des Föderalismus vor allem institutionelle Fragen zur Organisation und Arbeitsweise der Richter.

Die anschließende Reformdiskussion über die europäische Gerichtsbarkeit verfolgte das Ziel, die dargestellten Erfahrungen der einzelnen Länder zu vergleichen und zu würdigen, um die zu erwartenden möglichen Belastungen der europäischen Gerichte einschätzen und auf dieser Grundlage Reformansätze erörtern zu können.

Der Themenblock des Vorabentscheidungsverfahrens begann mit einer Darstellung aus der Sicht einer Mitarbeiterin am Europäischen Gerichtshof, die zunächst dessen gegenwärtiges Verfahren und die ihm innewohnenden, praxisrele-

vanten Probleme in privatrechtlichen Rechtsmaterien darstellte und anschließend mögliche Verbesserungsansätze aufwies. Dieser europäischen Sicht folgten unter anderem Beiträge zur Praxis des Vorabentscheidungsverfahrens in Frankreich, Italien und Großbritannien. Des Weiteren wurden verschiedene Probleme im Hinblick auf die Vorlagepflicht erörtert. So wurde einerseits zur Vorlagepflicht bei unbestimmten Rechtsbegriffen Stellung genommen, andererseits gab es eine Auseinandersetzung um die Vorlagepflicht auf teilharmonisierten Rechtsgebieten wie dem Verbraucherschutz und dem Gesellschafts- und Bilanzrecht.

(Veröffentlicht in *RabelsZ* 66 (2002) Heft 2-3, S. 201-631; Titel der Beiträge H. Anhang IX. )

## 2. Festschrift „Aufbruch nach Europa“

In einer Feierstunde im Anschluss an das Symposium wurde das Institut und seine Bedeutung in drei persönlich gehaltenen Ansprachen gewürdigt: von dem Präsidenten der Republik Ungarn, Prof. Dr. Ferenc Mádl, als Professor für internationales Wirtschaftsrecht dem Institut seit langem fachlich und persönlich verbunden; von der Hamburger Senatorin der Justiz Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit; und von der Generalsekretärin der Max-Planck-Gesellschaft Dr. Barbara Bludau.

Sodann übergab der geschäftsführende Direktor Prof. Hopt Frau Dr. Bludau als Vertreterin der Max-Planck-Gesellschaft die im Verlag Mohr Siebeck veröffentlichte Festschrift zum 75-jährigen Bestehen des Instituts mit dem Titel „Aufbruch nach Europa“, herausgegeben von den Direktoren *Basedow*, *Drobnig Hopt*, *Kötz* und *Mestmäcker*, zusammen mit *Ellger* und *Kulms*. Diese wissenschaftliche Freundschaftsgabe wird dargebracht von 73 Autoren, teils aus dem Institut selbst, darüber hinaus aus aller Welt von Gelehrten, die dem Institut institutionell und als Gäste verbunden waren und noch verbunden sind – eine überwältigende Resonanz. Mit dem Titel „Aufbruch nach Europa“ wird nicht nur ein Bogen über die meisten Beiträge gewölbt, sondern vor allem der Weg des Instituts beschrieben, seit den Anfängen und in die Zukunft hinein. Ein Geleitwort von Prof. Mádl hebt Höhepunkte der Institutsgeschichte hervor. Die Beiträge gliedern sich in fünf Teile: „Das Institut – Standort, Projekte, Bibliothek“, „Deutsches, europäisches und internationales Wirtschaftsrecht“, „Internationales Privat- und Prozessrecht“, „Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung“ und „Ausländische Privatrechte“. Das Institut gehört zu den wenigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Deutschland, die auf eine derart lange Geschichte zurückblicken können. In dieser Zeit hat sich das Institut als ein anerkanntes Zentrum der rechtsvergleichenden Grundlagenforschung auf dem Gebiet des europäischen und internationalen Privat-, Wirtschafts- und Zivilverfahrensrechts seinen Rang erworben und bewahrt.

Die Beiträge aus dem Institut selbst werden nachfolgend im Sachzusammenhang der Arbeitsbereiche vorgestellt.

### 3. *Motive für die Gründung des Max-Planck-Instituts*

Das Jubiläum des Instituts gab auch Anlass, über seine besondere Stellung im deutschen, europäischen und internationalen Rechtsleben nachzudenken. *Basedow* interpretiert in seinem Aufsatz in der Festschrift die Institutsgründung im Jahre 1926 einerseits als eine Antwort auf drängende praktische Fragen, die sich in der Folge des Ersten Weltkrieges stellten, andererseits aber auch als eine Reaktion auf die zunehmende nationale Abkapselung der deutschen Rechtswissenschaft nach der großen zivilrechtlichen Kodifikation von 1900. Die Ambivalenz der Gründungsmotive spiegelt sich auch in der weiteren Tätigkeit des Instituts. Es hat sich nur zurückhaltend an den Bestrebungen des letzten Jahrzehnts beteiligt, deutsches Rechtsdenken gleichsam zu exportieren, hat seine Rolle jedoch sehr viel deutlicher als die eines Ideenimporteurs für die deutsche Rechtspolitik und Rechtsprechung verstanden. *Basedow* plädiert dafür, dass daneben auch stärker als bisher das Gespräch mit der deutschen Rechtsdogmatik aufgenommen wird, damit beide miteinander eine befruchtende Wirkung auf die künftige Rechtsentwicklung in Deutschland und Europa ausüben können. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Denken in Kategorien der Funktionalität und Effizienz von Rechtsregeln, das der Rechtsvergleichung einen normativen Bewertungsmaßstab in die Hand gibt.

## II. Aktueller Forschungsschwerpunkt: Entwicklung des Versicherungsvertragsrechts im Lichte der Rechtsvergleichung, insbesondere in Europa

Im vergangenen Jahr hat das Institut im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine Untersuchung über die Entwicklung des Versicherungsvertragsrechts im Lichte der Rechtsvergleichung, insbesondere in Europa, durchgeführt. Hintergrund waren die Arbeiten der Sachverständigenkommission zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes, welche von der Bundesjustizministerin im Jahr 2000 einberufen worden ist und der auch Prof. *Basedow*, Direktor am Institut, angehört. Diese Reformkommission hat die Aufgabe, Vorschläge für eine Novellierung des fast 100 Jahre alten deutschen Versicherungsvertragsgesetzes zu erarbeiten.

Bei der Auswahl der zu untersuchenden Länder hat sich das Institut von der Erwägung leiten lassen, dass eine Überarbeitung des deutschen Versicherungsvertragsrechts neben der Modernisierung dieses Rechtsgebiets auch das Ziel einer Integration der europäischen Versicherungsmärkte zu einem Versicherungsbinnenmarkt im Auge haben sollte. Demgemäß behandeln die Länderberichte vor allem solche europäischen Rechtsordnungen, die in der jüngeren Vergangenheit eine umfassende gesetzliche Novellierung ihres Versicherungsrechts eingeleitet haben, also Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande,

Österreich, Schweden und Spanien. Für sich betrachtet hätte dieses Kriterium dazu geführt, dass kein Land des Common Law vertreten gewesen wäre, da die Rechtslage in Großbritannien und Irland nach wie vor im wesentlichen durch Richterrecht geprägt wird und sich neuere Tendenzen vor allem in privaten Codes of Conduct sowie in der besonderen Verwaltungspraxis des Versicherungsombudsmannes niedergeschlagen haben. Reform-orientierte Gesetzgebung findet sich in Common Law-Ländern nur außerhalb Europas; modellhaft ist hier das australische Recht, dem deshalb ein eigener Landesbericht gewidmet wurde.

Die thematischen Schwerpunkte des Gutachtens liegen im allgemeinen Versicherungsvertragsrecht einschließlich des Rechts der Versicherungsvermittler. Im einzelnen bezieht sich die rechtsvergleichende Untersuchung auf folgende Fragen des allgemeinen Versicherungsvertragsrechts: die Definition des Versicherungsvertrages, Laufzeiten von Versicherungsverträgen, vorvertragliche Beratungspflichten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern, vertragsrechtliche und berufsrechtliche Sondervorschriften für Versicherungsvermittler (Makler und Agenten), die Haftung des Versicherers für den Vermittler, Leitbilder oder Detailregelungen für die einzelnen Versicherungssparten, Differenzierung der Schutzvorschriften für verschiedene Gruppen von Versicherungsnehmern, eine mögliche Differenzierung bei der Sanktionierung pflichtwidrigen Verhaltens des Versicherungsnehmers im Gegensatz zu dem in Deutschland praktizierten Alles-oder-Nichts-Prinzip, Strafzins zu Lasten des Versicherers bei pflichtwidriger Verzögerung der Regulierung.

Der Vergleich der Rechtsordnungen ergab, um zwei Themen herauszugreifen, vielfältige Anregungen zur Regelung der Dauer von Versicherungsverträgen und der Sanktionierung pflichtwidrigen Verhaltens des Versicherungsnehmers.

Hinsichtlich der Laufzeiten von Versicherungsverträgen lassen sich die Regelungsmodelle der untersuchten Länder in zwei große Gruppen unterteilen. In einigen Versicherungsmärkten ist der Abschluss langfristiger Verträge üblich und unterliegt keiner gesetzlichen Laufzeitbeschränkung. In diesen Ländern ist es den Versicherungsunternehmen im Regelfall erlaubt, sich das Recht auf Änderung der Vertragsbedingungen oder der Prämienhöhe während der Laufzeit des Vertrages vorzubehalten. Zum Ausgleich steht dem Versicherungsnehmer in den meisten dieser Rechtsordnungen ein Kündigungsrecht zu, und die Wirkung von Verlängerungsklauseln ist auf ein Jahr beschränkt. Die andere Gruppe bilden demgegenüber die Länder, in denen entweder Einjahresverträge üblich oder von Gesetzes wegen zwingend vorgeschrieben sind. Dabei beschränken sich die Einjahresverträge üblicherweise auf den Bereich der Schadensversicherungen. Zur Deckung eines längerfristigen Versicherungsbedarfs in der Schadensversicherung verwendet die Versicherungswirtschaft in diesen Ländern Verlängerungsklauseln, nach denen sich der Vertrag zum Ende der Einjahresfrist automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn nicht eine der beteiligten Parteien dieser Verlängerung rechtzeitig widerspricht. Dadurch nähert sich dieses Modell dem Kündi-

gungsmodell an, soweit danach die Kündigung bereits nach Ablauf eines Jahres möglich ist. Im Ergebnis sprach das Institut eine Empfehlung zugunsten des Einjahresprinzips aus, da es komplizierte Kündigungsregelungen entbehrlich macht und größere Klarheit schafft.

Die Untersuchung der Regeln zur Sanktionierung pflichtwidrigen Verhaltens des Versicherungsnehmers gliedert sich in vier Unterpunkte nach den verschiedenen Pflichten, die der Versicherungsnehmer im Laufe des Vertragsverhältnisses verletzen kann. Es handelt sich hierbei um die vorvertragliche Anzeigepflicht, Verhaltensobliegenheiten zwischen Vertragsschluss und Versicherungsfall, die Prämienzahlungspflicht und die Pflichten im Versicherungsfall. In allen vier Fällen einer Pflichtverletzung seitens des Versicherungsnehmers ergab der Rechtsvergleich der untersuchten Länder eine unterschiedlich starke Tendenz der Reformgesetzgeber weg vom strengen Alles-oder-Nichts-Prinzip hin zu flexibleren Lösungen, die auch für den deutschen Gesetzgeber Vorbild sein könnten. Ein Beispiel hierfür ist das schwedische Modell der Sanktionierung der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht. Das schwedische Konsumentenversicherungsgesetz sieht lediglich bei einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht den vollständigen Verlust des Leistungsanspruchs im Schadensfall vor. Handelte der Versicherungsnehmer nicht vorsätzlich, so wird die Leistung des Versicherers im Schadensfall nach den Umständen des Einzelfalles reduziert; wesentliche Kriterien sind hierbei das Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der versicherungstechnisch korrekten Prämie, aber auch der Grad des Verschuldens und die Kausalität zwischen nicht angezeigtem Umstand und dem Eintritt des Versicherungsfalles. Ein derartiges Reduktionsmodell ist auch im Falle der Verletzung einer Anzeigepflicht nach Eintritt des Versicherungsfalles der deutschen Relevanzrechtsprechung, die am Alles-oder-Nichts-Prinzip festhält, vorzuziehen. Es bietet den Vorteil einer abgestuften Sanktion, wenn auch um den Preis der vermehrten Einzelfallentscheidung, und vermeidet den pönalen Charakter des Alles-oder-Nichts-Prinzips, das häufig zu unverhältnismäßigen Entscheidungen führt.

Neben den Fragen zum allgemeinen Versicherungsvertragsrecht hat das Bundesministerium der Justiz das Institut auch um Auskünfte bezüglich spezieller Versicherungszweige, insbesondere der privaten Krankenversicherung und der Kapitallebensversicherung gebeten. So sollte ermittelt werden, wie in anderen Ländern das Problem der Überschussbeteiligung bei der Lebensversicherung und das Schicksal der Altersrückstellungen in der privaten Krankenversicherung bei einem Wechsel des Versicherungsunternehmens gelöst wird. Doch hier konnte die Rechtsvergleichung zu beiden Bereichen aus verschiedenen Gründen nur wenige Anregungen zutage fördern.

Sehr viel ergiebiger war der Blick über die Grenzen bezüglich der weiteren Frage, in welchem Umfang die Ergebnisse genetischer Diagnostik in der Privatversicherung genutzt werden können. Hintergrund dieser Frage, zu der aufgrund ihrer aktuellen Bedeutung letztlich ein separates Gutachten angefertigt wurde, ist

die beeindruckende Entwicklung der Gen- und Biotechnologie in den vergangenen Jahren, die insbesondere bei der Entschlüsselung des menschlichen Genoms zu großen Fortschritten geführt hat. Es gilt als wahrscheinlich, dass mit Hilfe der Genomanalyse schon in naher Zukunft eine Veranlagung des Einzelnen für bestimmte, auch polygenetisch bedingte Krankheiten ermittelt werden kann und dass die Kosten für einen solchen Krankheits- bzw. Veranlagungstest deutlich sinken werden. Diese Entwicklungen lassen eine zunehmende Bedeutung der Genomanalyse für die Risikobewertung von Versicherern erwarten. Dabei stößt das versicherungsimmanente Aufklärungsinteresse der Versicherungsunternehmen auf eine verbreitete Furcht vor der „Durchleuchtung“ des Menschen und der möglichen Erschwernis, Versicherungsschutz zu erlangen. In einigen Industrienationen hat diese Problematik bereits zu gesetzlichen Regelungen oder Selbstverpflichtungen der Versicherungswirtschaft geführt. Eine entsprechende Diskussion in Deutschland war Anlass für die Anfrage des Bundesministeriums der Justiz.

Die am Institut vorgenommene Untersuchung zu Genomanalyse und Versicherungen ist ein selbständiger Teil der rechtsvergleichenden Arbeiten zum Versicherungsvertragsrecht. Neben den oben erwähnten Ländern erstreckt sich die Untersuchung zur Genomanalyse zusätzlich auf Großbritannien, die Schweiz und die USA, insbesondere Kalifornien. Das inzwischen publizierte Gutachten (RabelsZ 66 (2002), 116-139) untersucht zum einen die von den Gesetzgebern und der Versicherungswirtschaft gewählten Mittel zur Beschränkung der Verwendung genetischer Daten beim Abschluss privater Versicherungsverträge. Zum anderen erstreckt es sich auf inhaltliche Fragen einer möglichen Regelung wie das Erfordernis der Anzeige eines bereits durchgeführten Gentests und seiner Ergebnisse und die Verpflichtung zur Durchführung eines Gentests.

Die Arbeiten für das Bundesministerium der Justiz fügten sich vorzüglich in die Tätigkeit der Projektgruppe „Europäisches Versicherungsvertragsrecht“ ein, die seit August 1999 am Institut besteht. Ziel dieser Projektgruppe ist es, den Stand des allgemeinen Versicherungsvertragsrechts in den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz zu ermitteln und durch einen Vergleich dieser Regelungen die Grundlage für eine spätere Harmonisierung dieses Rechtsgebietes zu legen, siehe näher den Tätigkeitsbericht 2000, S. 5-10. Aus der selbstbestimmten Grundlagenforschung des Instituts haben sich in diesem Themenbereich greifbare Synergieeffekte ergeben, die auch der deutschen Rechtspolitik zu gute kommen.

## C. Arbeitsbereiche

### I. Europäisches Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung

#### 1. *Europäisches Privatrecht und seine Zukunft im Zusammenspiel von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht*

*Basedow* hat in Aufsätzen in englischer und italienischer Sprache die Thesen zusammengefasst und bekräftigt, die er in seinem Vortrag vor der Zivilrechtslehrervereinigung im Jahre 1999 vertreten hatte. Er sieht die Zukunft des äußeren Privatrechtssystems in Europa in einer Mischung aus Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht. Während die Gemeinschaft die Gesetzgebungskompetenz für das Vertragsrecht und darüber hinaus für das außervertragliche Schuldrecht sowie einige Annexmaterien habe und nutzen solle, verbleibe das Grundstücksrecht, das Familienrecht und das Erbrecht im wesentlichen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Konkret schlägt er den Erlass einer EG-Verordnung zum Obligationenrecht vor, die durch geeignete gesetzgebungstechnische Vorkehrungen mit den Restkodifikationen der Mitgliedstaaten verbunden werden soll. Das innere System der bestehenden Kodifikationen werde zwar im Bereich des Schuldrechts vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht, der sich auf den ersten Blick schlecht verträgt mit den zahlreichen interventionistischen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft. Eine nähere Analyse zeigt jedoch, dass sich die überkommenen Grundsätze und die neuen punktuellen Maßnahmen durchaus vereinbaren und in ein und demselben Gesetz zusammenfügen lassen, wie dies auf der Ebene des deutschen Rechts inzwischen auch im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung geschehen ist.

Auf Zusammenhänge zwischen nationaler Schuldrechtsmodernisierung und gemeineuropäischer Privatrechtswissenschaft geht auch *Remien* in einem kurzen Tagungsbeitrag ein. Die in der Diskussion über die deutsche Schuldrechtsmodernisierung knappen Verweise auf europäische Bestrebungen wie die der Grundregeln des europäischen Vertragsrechts bedürften der Vertiefung, wie an den Beispielen Unmöglichkeit, culpa in contrahendo, Minderung usw. demonstriert wird.

Eine weitere Facette des Gemeinschaftsrechts, die in das nationale Recht hineinspielt, untersucht *Kieninger*. In ihrer Anmerkung zum Urteil des OLG Düsseldorf 26.3.2001, das den Antrag einer Gesellschaft auf Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister zurückweist, untersucht sie die Vorlagepflicht und deren mögliche Verletzung und kritisiert aus der Sicht der Niederlassungsfreiheit, insbesondere des „Centros“-Urteils des EuGH, die Entscheidung des OLG.

## 2. *Stiftungsrecht in Europa*

In Deutschland ist eine über das inzwischen reformierte Stiftungssteuerrecht und Stiftungsprivatrecht hinausreichende, grundlegendere Stiftungsrechtsreform notwendig. Auch in vielen anderen europäischen Ländern haben in den letzten Jahren Stiftungsrechtsreformen stattgefunden und ist das Stiftungsrecht im Umbruch. Auf europäischer Ebene schließlich wird die Frage gestellt, ob es sinnvoll sein könnte, bestimmte Grundregeln des Stiftungsrechts in der europäischen Union zu harmonisieren oder ob es nicht der Subsidiarität und der kulturellen Vielfalt in Europa besser entspricht, zwar voneinander zu lernen, aber die Dinge soweit möglich auf nationaler Ebene zu regeln. *Hopt* hat zusammen mit *Reuter*, *Kiel*, den gegenwärtigen Stand des Stiftungsrechts und der Stiftungsrechtsreform in den Mitgliedstaaten der europäischen Union in Länder- und Querschnittsberichten festgehalten und problematisiert. Wichtige Erfahrungen und Fragestellungen anderer europäischer Nachbarstaaten wie Schweiz und Liechtenstein und die stiftungsrechtliche Situation in den mittel- und osteuropäischen Ländern wurden mit einbezogen. Ein rechtsvergleichender Generalbericht sollte verschiedene Aspekte dieser internationalen Erfahrungen bündeln und beleuchten. Für Rechtspolitik und Rechtsdogmatik gleichermaßen wichtig waren die Erfassung der Rechtstatsachen, die Kenntnis der historischen Grundlagen und ein Verständnis für die ökonomischen Probleme, die es zu regeln gilt. Auch dazu wurden jeweils einzelne Berichte vorgelegt. Ziel des Projekts war es, bestimmte Grundprobleme des deutschen Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts – Stiftungsbegriff, Stiftung und Staat, Familien- und Unternehmensträgerstiftung, „Ersatzformen“ der Stiftung und Stiftungssteuerrecht – de lege lata aufzuarbeiten sowie die Probleme der Stiftungsrechtsreform in Deutschland, Europa und (als Anregung auch diesseits des Ozeans) in den USA zu sichten. Es sollte damit zugleich ein Grundlagenwerk und ein Handbuch zum Stiftungsrecht in Europa vorgelegt werden. Die wichtigsten Gesetzesbestimmungen zum Stiftungsrecht aus den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU und anderen Ländern wurden in einem Materialanhang verfügbar gemacht. Mittlerweile sind zwei größere Folgeprojekte am Institut entstanden, über die zu gegebener Zeit berichtet werden wird. Das eine wird von der Volkswagenstiftung gefördert, das andere mit dem Ziel einer „Europäischen Stiftung“ von der Bertelsmann Stiftung.

## 3. *Grundregeln eines europäischen Treuhandrechts*

Liechtenstein verfügt über die älteste kontinental-europäische Kodifikation zum Trustrecht. Ihr 75jähriges Bestehen und aktuelle Entwicklungen im Kampf gegen die Geldwäsche veranlassen *Kulms* zu einer Untersuchung, in welchem Umfang das Institut der liechtensteinischen Treuhänderschaft einen Beitrag zur Gewinnung

allgemeiner Grundregeln eines europäischen Treuhandrechts leistet. Das liechtensteinische Recht hat das Spannungsverhältnis zwischen dem trust des common law und der römisch-rechtlichen fiducia durch einen schuldrechtlichen Vertrag oder eine einseitige Errichtungserklärung aufgelöst, die dem Treuhänder ein vor dem Zugriff Dritter weitgehend geschütztes Sondervermögen zuordnet. Der Aufsatz macht deutlich, dass das kodifizierte liechtensteinische Recht mit schuldrechtlichen Ansprüchen, Spurfolgerecht und Publizitätsvorschriften über europäische Mindeststandards zum Schutz des Begünstigten hinausgeht. Sein eigentliches (Gefährdungs-)Potential entfaltet das Institut der Treuhänderschaft jedoch in der Kombination mit dem Anstalts- und Stiftungsrecht, welche Sicherungen des Treuhandrechts aufzuheben droht und die Transparenz der Kapitalmärkte in Frage stellt.

#### *4. Versicherungsvertragsrecht: Das Bedürfnis einer europäischen Kodifizierung*

*Basedow* hat in zwei Aufsätzen in einer englischen und einer amerikanischen Zeitschrift das Bedürfnis für eine europäische Kodifizierung des Versicherungsvertragsrechts dargelegt. Nach der Verwirklichung des Versicherungsbinnenmarkts zu Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts ist es zwar im Bereich der kommerziellen und Industrieversicherungen möglich geworden, in ein und derselben Gefahrengemeinschaft Risiken zu vereinen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft belegen sind; die Zulassung der Rechtswahl gestattet es den Versicherungsunternehmen, den rechtlichen Rahmen, der ihre Leistung bestimmt, durch Rechtswahlklauseln in den Policen zu vereinheitlichen. Dies ist im Bereich der Verbraucherversicherung aber nicht möglich, weil hier unabdingbar das jeweilige Recht des Versicherungsnehmers für die Police maßgeblich ist. Ein Versicherer kann folglich Versicherungsschutz europaweit nur unter der Geltung von 15 verschiedenen Versicherungsvertragsrechten anbieten. Da die Versicherungsvertragsgesetze vielfach einseitig oder sogar zweiseitig zwingend ausgestaltet sind, kommt auch eine kautelarrechtliche Harmonisierung auf der Ebene des materiellen Rechts nicht in Betracht. Vor diesem Hintergrund weist *Basedow* auf den besonderen Harmonisierungsdruck hin, der sich aus der Einführung der einheitlichen europäischen Währung und der erleichterten Kommunikation über das Internet ergibt. Er plädiert für den Erlass eines Rechtsaktes, der einen zwingenden Kernbestand von versicherungsvertragsrechtlichen Regeln enthält und im übrigen Raum lässt für eine Vertragsgestaltung, die in ganz Europa Anerkennung findet.

### 5. *Einheitliche Regeln über persönliche Kreditsicherheiten*

Im Rahmen der von der DFG sowie einigen europäischen Stiftungen finanzierten „Study Group for a European Civil Code“ leitet *Drobnig* eine im Institut angesiedelte Arbeitsgruppe zu den Kreditsicherheiten. Sie besteht aus vier ausländischen Nachwuchswissenschaftlern (*Karpathakis, Lebon, de la Mata, Dr. Poulsen*) sowie ein bis zwei wechselnden deutschen Stipendiaten bzw. Institutsmitarbeitern (*Bisping, Hauck und Seidel*). Die Arbeitsgruppe hat im Berichtsjahr den Entwurf für einheitliche Regeln über persönliche Kreditsicherheiten im wesentlichen abgeschlossen. Erfasst sind neben Bürgschaft und Garantie auch die Gesamtschuld mit Sicherungszweck, die Patronatserklärung sowie stand-by letters of credit. Für persönliche Sicherheiten von Verbrauchern sieht ein eigener Abschnitt besondere Schutzregeln vor. Die internationale Beratergruppe (*Prof. M. Bridge, Prof. R. Goode, Prof. H. Håstad, Prof. M. Storme, Prof. A. Veneziano*) hat in zwei Sitzungen die Endfassung der Regeln beraten und gebilligt. Die sehr aufwendige Abfassung der National Notes zu den Regeln, welche die Rechtslage zu jeder Regel für alle Mitgliedstaaten präsentieren, und zwar nach typischen Lösungen geordnet, ist nahezu abgeschlossen. Die endgültige Fassung des gesamten Regelwerks wird im Sommer 2002 dem Coordinating Committee der Study Group zur abschließenden Prüfung vorgelegt werden. Anschließend ist die Veröffentlichung vorgesehen.

### 6. *Rechtsvereinheitlichung durch „soft law“*

In einer kleinen Studie zu den modernen Entwicklungen im Gebiet der persönlichen Sicherheiten, die über die europäischen Staaten hinausgreift, hat *Drobnig* Entwicklungslinien der Gesetzgebung skizziert. Eine Tendenz geht zur Kommerzialisierung und damit Auflockerung der persönlichen Sicherheiten. Dies gilt namentlich für die zunehmende Anerkennung der abstrakten Garantie auch in Ländern, die sich bisher durch das von ihnen befolgte Kausalprinzip daran gehindert fühlten, wie z.B. Frankreich und Spanien. Eine zweite und entgegengesetzte Entwicklungslinie zeichnet sich für Bürgschaften ab, die von Verbrauchern übernommen werden. Zahlreiche Länder haben in den letzten Jahren gesetzliche Vorschriften zum Schutz solcher Verbraucher-Bürgen erlassen, die sich teils in Zivilgesetzbüchern, teils in besonderen Gesetzen zum Bürgschaftsrecht und teils in Sondergesetzen zum Verbraucherschutz oder Verbraucherkredit finden. Alle diese Schutzvorschriften sehen Aufklärungspflichten des Gläubigers vor, teils in der vorvertraglichen Phase und teils während der Laufzeit der Bürgschaft und hier insbesondere bei Fälligkeit oder Verzug des Hauptschuldners. Es versteht sich, dass alle solche Schutzvorschriften zwingenden Charakters sind und teilweise auch

ausdrücklich gegen eine Umgehung durch Wahl einer ausländischen Rechtsordnung geschützt werden.

In einem Aufsatz zur modernen Praxis des sogenannten „soft law“ hat *Drobnig* festgestellt, dass sich in zunehmendem Maße die großen internationalen Entwicklungsbanken an der Erarbeitung und Formulierung von allgemeinen Grundsätzen beteiligen. Sie tun dies weniger aus einem theoretischen Interesse an solchen Instrumenten als vielmehr zu ihrer Nutzung für die Entwicklung der Rechtsordnungen der Entwicklungsländer. Die allgemeinen Prinzipien, die etwa für das Insolvenzrecht oder Kreditsicherheiten festgestellt und formuliert werden, dienen den Entwicklungsbanken als Maßstab für die Beurteilung des Rechtes der von ihnen betreuten Länder und als Grundlage für rechtspolitische Wünsche zur Verbesserung festgestellter Mängel.

#### 7. Die EMRK und das deutsche Privatrecht

In seinem Aufsatz „The European Convention of Human Rights and German Private Law“ beschäftigt sich *Ellger* mit den Einwirkungen von Art. 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 10 (Schutz der Meinungsfreiheit) der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) auf das deutsche Privatrecht. Der Grundrechtskatalog der EMRK wirkt ebenso wie derjenige des Grundgesetzes nicht unmittelbar auf privatrechtliche Rechtsverhältnisse ein, sondern mittelbar, indem die Zivilgerichte unbestimmte Rechtsbegriffe und ausfüllungsbedürftige Generalklauseln im Lichte der einschlägigen Grundrechte auslegen. Der Beitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Bedeutung des Grundrechtsschutzes, der durch die EMRK gewährleistet wird, im deutschen Privatrecht begrenzt ist. Dies liegt vor allem an dem sachlich weitgehend deckungsgleichen Grundrechtsschutz des Grundgesetzes, der einen Rückbezug auf den Grundrechtskatalog der EMRK häufig überflüssig macht. Am deutlichsten tritt der Einfluss der EMRK im Ehe- und Kindschaftsrecht hervor.

Im abschließenden Teil seines Beitrags behandelt *Ellger* das Verhältnis von Vertragsfreiheit und Grundrechtseinwirkungen im Bereich des Vertragsrechts. Hierbei wird deutlich, dass eine Anwendung von Grundrechten auf Verträge zwischen Privaten die Vertragsfreiheit, die wiederum selbst verfassungsrechtlich geschützt ist, erheblich einzuschränken vermögen. Der Beitrag plädiert dafür, dass nur in Fällen von Marktversagen eine solche Beschränkung der Vertragsfreiheit zu rechtfertigen ist.

## II. Deutsches Privatrecht

### 1. *Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Lichte der EG-Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen*

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen hat sich im Laufe von 25 Jahren zu einem der wesentlichen Kristallisationspunkte der vertragsrechtlichen Rechtsprechung entwickelt. Nachdem die Gerichte in den ersten zehn Jahren vor allem die Klauselverbote der §§ 10 und 11 AGBG durchsetzten, sind sie seither dazu übergegangen, mit Hilfe der Generalklausel des § 9 zahlreiche unfaire Klauseln aus dem Geschäftsverkehr zu verbannen, die nicht unmittelbar von speziellen Klauselverböten erfasst werden; darüber hinaus hat die Justiz die Generalklausel auch dazu benutzt, um in den aus der Vertragspraxis ständig sich entwickelnden neuen Vertragstypen gewisse Mindeststandards der Austauschgerechtigkeit durchzusetzen. Die Fülle der Rechtsprechung ist kaum noch überschaubar. Die Kommentierung der materiellrechtlichen Teile des Gesetzes, die in der ersten Auflage des Münchener Kommentars zum BGB von *Kötz* besorgt worden war und seit der dritten Auflage zum Teil auch in den Händen von *Basedow* lag, ist nun in der vierten Auflage vollständig von *Basedow* übernommen worden. Er hat die Schwerpunkte vor dem Hintergrund der 1993 verabschiedeten EG-Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen insofern neu gesetzt, als bei jeder Vorschrift des deutschen Gesetzes der Hintergrund in der EG-Richtlinie beleuchtet und auf Übereinstimmungen bzw. Spannungen zwischen beiden hingewiesen wird. In der Einleitung zur Kommentierung findet sich im übrigen eine umfangreiche Gesamtdarstellung des europarechtlichen Rahmens. Ferner sind Schwerpunkte bei der Anwendung des Gesetzes auf die Formularverträge bestimmter Wirtschaftszweige gesetzt, so etwa in Bezug auf die Verkehrswirtschaft, die Kreditwirtschaft und die Versicherungen. Nachdem das Gesetz durch die Modernisierung des Schuldrechts mit Wirkung vom 1.1.2002 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden ist, wird die Kommentierung schon bald an den neuen Gesetzesrahmen angepasst werden müssen.

### 2. *Verfassungsrechtliche Problematik der Verjährung dinglicher Ansprüche*

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Sachenrecht und auch Urheberrecht berühren sich in dem schon zu Anfang des Jahres 2000 gehaltenen, nun im „Archiv für die civilistische Praxis“ publizierten Habilitationsvortrag von *Remien*: „Vindikationsverjährung und Eigentumsschutz, oder: Welche Rechte bestehen an vor langer Zeit abhanden gekommenen Sachen, insbesondere Kunstwerken?“ Wenn gutgläubiger Erwerb und Ersitzung ausscheiden, stellt sich die – international unterschiedlich beantwortete – Frage, ob Zeitablauf eine Auswirkung auf

die dingliche Rechtslage hat. Die deutsche herrschende Meinung nimmt seit langem an, dass der Eigentumsherausgabeanspruch aus § 985 BGB der regelmäßigen Verjährung unterliege. Dies führt dann zu einem Eigentum ohne Herausgabeanspruch, einem dauernden Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz. Zu wenig bedacht wurden dabei bisher aber die anderen möglichen Ansprüche des Eigentümers, insbesondere die actio negatoria des § 1004 und Kondiktionen im Falle der Veräußerung. Dies zeigt, dass die herrschende Meinung ungereimt ist. Im übrigen ist sie nicht mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG vereinbar. Der englische High Court hat sie denn auch für ordre public-widrig erklärt. Leider hat der deutsche Gesetzgeber bei der Neuordnung des Verjährungsrechts durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz diese Einwände nicht berücksichtigt und die bisherige Ansicht kodifiziert. Damit wird die Neuregelung verfassungsrechtlich zu überprüfen sein. Fälle wie der von Paul Klees Sumpflende oder der des Bernsteinzimmermosaiks zeigen die Tragweite der Problematik.

### 3. Sachzuordnung durch Kaufvertrag: Konsensprinzip, Traditionsprinzip, *ius ad rem* in Geschichte, Theorie und geltendem Recht

Soll beim Kauf das Eigentum bereits durch den Kaufvertrag übergehen (Konsensprinzip) oder soll dazu noch ein zusätzlicher Akt, etwa Übergabe oder Registereintragung, erforderlich sein (Traditionsprinzip)? Zur Überwindung dieses klassischen Streits geht *Michaels* in einem Band der „Schriften zum Bürgerlichen Recht“ von einer historischen, heute allgemein abgelehnten Rechtsfigur aus: dem *ius ad rem*. Unter Heranziehung von Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtsdogmatik, Interessenbewertung und ökonomischer Analyse zeigt er, dass dem Streit die historisch begründete strenge Trennung in absolut-dingliche und relativ-persönliche Rechte zugrunde liegt, die es nötig macht, das Recht des Käufers entweder als relatives Schuld- oder absolutes Sachenrecht einzuordnen. Indes hat die Trennung ihre Notwendigkeit verloren. *Michaels* weist vielmehr die Möglichkeit eines relativ-dinglichen Rechts nach und zeigt, dass im *in natura* durchsetzbaren Übereignungsanspruch des Käufers ein solches, eine relative Sachzuordnung, liegt. Damit lässt sich eine einfache interessengerechte und schlüssige Antwort auf die Ausgangsfrage formulieren: Zwischen den Vertragsparteien gilt ein Konsensprinzip, im Verhältnis zu Dritten ein Traditionsprinzip. Ein bösgläubiger Dritter muss jedoch die durch den Vertrag erfolgte relative Sachzuordnung gegen sich gelten lassen.

Die Brauchbarkeit dieser Prinzipien erweist sich daran, dass sich ihre faktische Geltung auch im BGB nachweisen lässt, obwohl sie dem Gesetzgeber nicht vorgeschwebt haben. Mit ihnen lassen sich zudem Zweifelsfragen schlüssig lösen, in denen man bislang einen Widerspruch zwischen herkömmlicher Dogmatik und als gerecht empfundener Lösung sah. Damit eignen sich die Prinzipien auch für die

Rechterneuerung auf nationaler und europäischer Ebene. Das *ius ad rem* selbst ist dafür nicht mehr nötig.

*Kieninger* beschäftigt sich mit einem weiteren sachenrechtlichen Problem, dem Eigentumsvorbehalt. In ihrem Beitrag zur Festschrift „Aufbruch nach Europa“ untersucht sie ihn im Rahmen der Verzugsrichtlinie. Sie zeichnet die wechselvolle Geschichte von Art. 4 der Verzugsrichtlinie nach und kommt zu dem Ergebnis, dass die verabschiedete Kompromisslösung praktisch jeden Inhalts entbehrt.

#### 4. *Open Source Software und deutsches Urheberrecht*

Linux und andere Open Source Programme werden auf der Grundlage von Lizenzverträgen neuen Typs entwickelt und verbreitet. Diese Lizenzbedingungen sind vor dem Hintergrund des US-amerikanischen Rechts entwickelt worden. Ein Aufsatz *Metzgers* untersucht am Beispiel der GNU General Public License die Wirksamkeit typischer Lizenzklauseln aus „freien“ Lizenzen am Maßstab des deutschen Urheber- und AGB-Rechts. Im Ergebnis bejaht *Metzger* die Wirksamkeit der meisten Klauseln. Open Source stellt Urheberrecht und „geistiges Eigentum“ nicht in Frage, es bedient sich vielmehr der rechtlichen Möglichkeiten des Urheberrechts zur Absicherung des eigenen Entwicklungsmodells.

#### 5. *Erschöpfung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts bei vertikalen Vertriebsbindungen*

Vertikale Vertriebssysteme für urheberrechtlich geschützte Gegenstände werden häufig durch Lizenzverträge abgesichert: Dem Vertriebspartner werden im Wege eines inhaltlich beschränkten Nutzungsrechts nur bestimmte Vertriebsformen gestattet, während ihm für andere Vertriebswege das Verbreitungsrecht fehlt. *Metzger* untersucht in einer Anmerkung zur BGH-Entscheidung *OEM-Version* (Urteil vom 6.7.2000, Az.: 1 ZR 244/97, GRUR 2001, p. 153), wie entsprechende Vertriebsverträge urheber- und kartellrechtlich zu beurteilen sind und schlägt im Ergebnis eine parallele Bewertung in beiden Rechtsgebieten vor.

#### 6. *Verlinkung auf Webseiten eines Konkurrenten im Lichte des § 1 UWG*

Mit der Verlinkung auf Webseiten eines Konkurrenten setzt sich *Metzger* anlässlich einer Entscheidung des LG Hamburg vom 2.1.2001 (AZ 312 O 606/00 CR 2001, p. 265) auseinander und untersucht die hierzu ergangene Entscheidung insbesondere auf die Frage hin, unter welchen Umständen die Einbindung von Inhalten der Webseite eines Konkurrenten in das eigene Angebot ein Verstoß

gegen die guten Sitten im Wettbewerb im Sinne des § 1 UWG ist. Im Ergebnis schlägt *Metzger* eine liberalere Lösung vor.

### 7. *Streben nach der großen Einheit: Gemeines Recht und das Bürgerliche Gesetzbuch im Vergleich*

*Münzel* nimmt den 100. Jahrestag des BGB zum Anlass, in einem Aufsatz im „Peking University Law Journal“ die Kodifikation des BGB dem Gemeinen Recht gegenüberzustellen und insbesondere die Vorzüge des Rechts vor der Kodifikation herauszuarbeiten. Das BGB, welches u.a. den ostasiatischen Zivilgesetzbüchern als Vorbild diente, war darauf angelegt, das Gemeine Recht zu verbessern, was in fachlicher Hinsicht auch gelang. Die Kodifikation bedeutete die Aufgabe des Gemeinen Rechts, das bis dato eine Art Weltrecht darstellte, dem ein weltweit einheitliches Rechtsverständnis zugrunde lag, das – über die Grenzen von Regierungsformen und Religionen hinweg allen Juristen gemeinsam und untermauert durch die Naturrechtsideologie – nicht nur wirtschaftlich, sondern auch moralisch große Wirkungen entfaltete. Die weltweite Geltung des Gemeinen Rechts vor der Kodifikation macht *Münzel* am Beispiel der Leibeigenschaft deutlich: So wurde Anfang des 17. Jahrhunderts in Norddeutschland die entgegen dem Gemeinen Recht und dem Naturrechtsgedanken eingeführte Leibeigenschaft mit Hilfe des römischen Rechts und des Naturrechts von Juristen 200 Jahre lang und schließlich mit Erfolg bekämpft. Als Parallele in der chinesischen Geschichte führt *Münzel* die Befreiung chinesischer Bauern an, die im Zuge der Kollektivierung zu Leibeigenen geworden waren. Als Beispiel der Moderne verweist er letztendlich auf die Behandlung illegaler und halblegaler Ausländer, der er als leuchtendes Vorbild die Gleichbehandlung von Bürgern und peregrini im römischen Recht entgegensetzt.

## III. Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

### 1. *Konzernrecht und Kapitalmarktrecht*

Der Problemkreis „Konzernrecht und Kapitalmarktrecht“ war bis vor kurzem im deutschen Recht eine terra incognita. In anderen europäischen Ländern ist das nicht wesentlich besser, auch wenn die Gründe verschieden sind. In Deutschland hat sich das Kapitalmarktrecht als ein eigenständiges Gebiet neben dem Aktienrecht erst allmählich entwickelt, so dass das Verhältnis zwischen Konzernrecht und Kapitalmarktrecht als Rechtsproblem nicht in den Blick trat. In anderen europäischen Ländern gibt es kein etabliertes Konzernrecht als eigenständiges Gebiet, mit denselben Folgen für diese Problemstellung. Die Problematik hat trotzdem hohe praktische Aktualität und ist wissenschaftlich sehr anspruchsvoll. Es handelt sich

um eine typische Schnittstellenproblematik, bei der es unter anderem um die verschiedenen Konzern- und Wertpapierdefinitionen, um die bilanz- und börsenrechtliche Konzernpublizität, um die gesetzlichen und richterrechtlich begründeten Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei bedeutenden Beteiligungen bzw. Paketen, um die Frage nach konzerndimensionalem Verhaltensvorschriften des Kapitalmarktrechts und dabei insbesondere Insidergeschäfte, ad hoc-Publizität und Interessenkonflikte, und schließlich um den Markt für Unternehmenskontrolle mit seinem Konzerneingangsschutz geht. Die Untersuchungen von *Hopt* zusammen mit *Hommelhoff* und *Lutter* und zahlreichen anderen deutschen und europäischen Kolleginnen und Kollegen waren Teil eines von der Thyssen-Stiftung geförderten großen Projekts und sind in einem Sammelband veröffentlicht. Die Diskussion darüber ist angestoßen und geht lebhaft weiter.

## 2. Corporate Governance

Corporate Governance ist seit mehreren Jahren ein Gebiet, auf dem *Hopt* zusammen mit mehreren Mitarbeitern am Institut und in einem großen internationalen Netzwerk arbeitet, und mit dem er sich in verschiedenen Aufsätzen beschäftigt hat. Bausteine eines Systems der Unternehmensüberwachung in der internationalen Diskussion sind Vorstand und Aufsichtsrat (Board), die Arbeitnehmer und ihre Mitbestimmung, die Banken, Börse und Kapitalmarkt, der Markt für Unternehmenskontrolle und Publizität und Wirtschaftsprüfung.

Das System der Unternehmensüberwachung in Deutschland ist ein sogenanntes Insidersystem, das den Schwerpunkt auf die Corporate Governance-Probleme in der Aktiengesellschaft legt und rechtstatsächlich sich durch einen im Vergleich mit den anglo-amerikanischen Ländern wenig entwickelten Kapitalmarkt auszeichnet. Die Reformdiskussion hat auch in Deutschland rasch an Gewicht gewonnen. Akzente für die Reformdiskussion sind, was die Innenkontrolle angeht, die Aktivierung der Aktionäre (Großaktionäre, institutionelle Anleger, Privatanleger), weitere Verbesserungen im Bereich der Aufsichtsratsstätigkeit einschließlich des Problems der Unternehmensmitbestimmung und ein Überdenken der Rolle und Aufgaben der Wirtschaftsprüfer und der Rechnungslegung. Akzente für die Reformdiskussion, was die Außenkontrolle angeht, liegen auf dem Börsen- und Kapitalmarktrecht mit den verschiedenen Börsenreformgesetzen, zu denen bereits 1997 ein großes Gutachten des Hamburger Max-Planck-Instituts für das Bundesfinanzministerium aus ökonomischer und juristischer Sicht vorgelegt worden war (*Hopt, Rudolph, Baum*), dem Markt für Unternehmenskontrolle (13. Richtlinie und deutsches Übernahmegesetz) und der Kodex-Bewegung, die in der Zwischenzeit auch in Deutschland zu einem Corporate Governance Kodex geführt hat.

### 3. *Gesellschaftervereinbarungen: Entstehung und Funktion*

Gesellschaftervereinbarungen stellen in close corporations und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein beliebtes Mittel dar, um die Interessen der Minderheitsgesellschafter zu schützen und Familienunternehmen gegen fremde Einflüsse abzusichern. *Kulms* überprüft in seinem Aufsatz die Entstehung dieser Vereinbarungen im deutschen und US-amerikanischen Recht. Nach anfänglichem Widerstand sehen US-amerikanische Gerichte Gesellschaftervereinbarungen als Mittel an, innerhalb einer close corporation die nicht funktionierenden Kontrollmechanismen des Kapitalmarkts durch eine vertragliche Vereinbarung zu ersetzen. Über Verstöße der Geschäftsführung oder Maßnahmen der Mehrheit zu Lasten der Minderheit entscheidet die „business judgment rule“. Das deutsche Recht ist bisher vergleichbaren Grundsätzen nicht gefolgt. Dennoch lässt sich auch im deutschen GmbH-Recht mit Hilfe kapitalmarktorientierter Bewertungsmaßstäbe klären, wie ein hypothetischer Investor in der konkreten Situation gehandelt hätte.

### 4. *Europäisches Wirtschaftsrecht: Europäische Rahmenbedingungen für die gesetzliche Altersvorsorge und private Zusatzrente*

In seinem Beitrag zur Festschrift „Aufbruch nach Europa“ untersucht *Kulms* die europarechtlichen Rahmenbedingungen für Vorsorgemodelle, die gegenwärtig im Hinblick auf die Koexistenz von gesetzlicher Altersvorsorge und privater Zusatzrente diskutiert werden. Das Konzept des Versicherungsbinnenmarkts und die Dienstleistungsfreiheit liefern für Versicherte und die (Pflicht-)Versicherungen die entscheidenden Beurteilungskriterien. Beschränkungen im Allgemeininteresse sind zulässig, solange sie sich mit den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages vereinbaren lassen. Obwohl der EuGH Beschränkungen der Wettbewerbsregeln zur Wahrung des Solidaritätsgrundsatzes hingenommen hat, lassen sich auch in staatliche Pflichtversicherungssysteme marktwirtschaftliche Elemente einführen. Sobald Pflichtversicherungsfonds nach dem Kapitalisierungsgrundsatz arbeiten, führt die wettbewerbsrechtliche Analyse von Versicherungsbedingungen zu Ergebnissen, die in ihrer Kontrolldichte über die von der Richtlinie gegen missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen gezogenen Grenzen hinausgehen. Rein private Zusatzversicherungen unterliegen in vollem Umfang den Wettbewerbsregeln. Die Versicherten sind außerdem an einer Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen – etwa im Bereich des Steuerrechts – interessiert.

### 5. Konzernrecht für Europa

Das Forum Europaeum Konzernrecht hat in einem großen, mehrjährigen, von der Thyssen-Stiftung finanzierten Projekt unter Mitarbeit zahlreicher ausländischer Kolleginnen und Kollegen Vorschläge für die Bewältigung der Konzernrechtsprobleme in Europa gemacht. Dabei ging es nicht um eine Neuauflage des Entwurfs der 9. Richtlinie, sondern um einen genuin-europäischen Neuanfang ganz unabhängig von deutschen Konzernrechtsvorstellungen. Die Vorschläge wurden von den Mitgliedern des Forum in den führenden deutschen, französischen, englischen, italienischen und spanischen Gesellschaftsrechtszeitschriften zur Diskussion gestellt, und haben in Deutschland und anderen europäischen Ländern ein ungemein nachhaltiges und nahezu durchweg positives, teilweise sogar überschwelliges Echo ausgelöst, das mittlerweile bis nach Südamerika und Japan gelangt ist. Begrüßt wurde insbesondere der Ansatz, Konzernrecht nicht systematisch zu kodifizieren, die Problemlösungen am Subsidiaritätsprinzip auszurichten und bei den einzelnen Vorschlägen nach dem Bausteinprinzip vorzugehen. *Hopt* analysiert die Rezeption der Vorschläge und setzt sich mit den dort angestellten Überlegungen, Weiterungen und einzelnen Alternativvorschlägen auseinander. In dem Beitrag zur Festschrift 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht konnte noch nicht die jüngste Rezeption vieler dieser Vorschläge in den beiden Reports der High Level Group of Company Law Experts der europäischen Kommission berücksichtigt werden (Report on Issues Related to Takeover Bids 10.1.2002, A Modern Regulatory Framework for Company Law in Europe, 4.11.2002). Schon jetzt ist abzusehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Vorschläge über die europäische Kommission Eingang in das europäische Recht finden wird.

### 6. Europäisches Wirtschafts- und Kapitalmarktrecht

Die Finanzierungsprobleme als Hauptschwierigkeit innovativer Tätigkeit in Europa exemplifiziert *Haar* in ihrem in die Liste der „SSRN Top Ten Downloads for European Law“ aufgenommenen Aufsatz „Venture Capital Funding for Biotech Pharmaceutical Companies in an Integrated Financial Services Market: Regulatory Diversity within the EC“ im Liber Amicorum Ernst-Joachim Mestmäcker anhand der Biotechnologie. Insbesondere Informationsasymmetrien zwischen neuen Biotechnologieunternehmen und potentiellen Investoren begründen finanzielle Engpässe bei der Aufnahme von Fremd- und Eigenkapital. Die verschiedenen Förderprogramme ersetzen Allokationswirkungen funktionierender Kapitalmärkte durch die Senkung der Kapitalkosten, ohne aber effektive Marktmechanismen zu implementieren. Demgegenüber führt die neue Prospektrichtlinie im Rahmen des EU-Aktionsplans für Finanzdienstleistungen einen europäischen Pass für Emittenten

ein und erleichtert so die Kapitalaufnahme für Unternehmen in ganz Europa. In ihrem Beitrag zeigt *Haar* auf, wie auf diesem Sektor Rechtsvereinheitlichung durch Regulierung der Verkaufsprospekte und rechtliche Vielfalt hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Regeln zur Schaffung unverzerrten Wettbewerbs der Finanzdienstleister beitragen.

### 7. *Deutsches und europäisches Übernahmerecht*

Ein Thema, das *Hopt* seit Anfang der 90-er Jahre (*Hopt/Wymeersch*, European Takeovers, London 1992) beschäftigt, ist der Markt für Unternehmenskontrolle und die Entwicklung eines deutschen und eines europäischen Übernahmerechts. *Hopt* hat sich in verschiedenen Beiträgen mit der Genese der 13. Richtlinie und des deutschen WpÜG auseinandergesetzt. In der Festschrift für Koppensteiner analysiert und kritisiert sein Aufsatz den gemeinsamen Standpunkt des Rates zur 13. Richtlinie und den Diskussionsentwurf des Übernahmegesetzes und stellt die dort gemachten Vorschläge in den rechtsvergleichenden Kontext, insbesondere mit dem englischen Mutterrecht des City Code on Takeovers and Mergers. Über zwei Aufsätze zum jüngst erlassenen WpÜG in ZHR 2002 und ZGR 2002 wird später berichtet.

Auch *Baum* beschäftigt sich in einem Beitrag zur Festschrift des Instituts mit dem Übernahmerecht. In seinem Aufsatz wird das Verhältnis von aktienbezogenen Erwerbsrechten und Übernahmerecht beleuchtet. Derivate Finanzinstrumente spielen an den internationalen Finanzmärkten eine immer größere Rolle. Soweit diese, wie etwa Wandel- und Optionsanleihen, zu einem Erwerb von Aktien berechtigen, werfen sie aufgrund ihrer Kombination von Fremd- und Eigenfinanzierungsmitteln bislang ungelöste gesellschaftsrechtliche Probleme auf. Übernahmerechtlich stellt sich insbesondere die Frage, ob die Pflicht, im Falle des Überschreitens der Kontrollschwelle gegenüber den außenstehenden Aktionären ein Übernahmeangebot abgeben zu müssen, sich auch auf die Inhaber derartiger Erwerbsrechte zu erstrecken hat, ob mithin auch potentielle künftige Aktionäre zu schützen sind. Der rechtsvergleichende Befund fällt unterschiedlich aus. Für das neue deutsche Übernahmerecht, das ein Pflichtangebot auf Aktien beschränkt, sieht *Baum* zumindest für Wandelanleihen mit Wandlungspflicht (mandatory convertible bonds) Nachbesserungsbedarf.

### 8. *Der squeezeout nach dem RefE zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 12.3.2001*

§ 327a Abs. 1 S. 1 des RefE des BMF vom 12.3.2001 zum Übernahmegesetz berechtigt einen Mehrheitsaktionär, der 95 % des Grundkapitals einer AG besitzt,

die Aktien der restlichen Minderheitsaktionäre auch gegen deren Willen zu erwerben (sog. Squeezeout). Die Squeezeout-Regelung sieht zwei Verfahren zur Bemessung der Abfindung vor, nämlich die einseitige Bestimmung durch den Mehrheitsaktionär und die Bemessung im Wege eines öffentlichen Angebots. Im Hinblick auf das erste Verfahren kritisiert *Rühl* in einem Beitrag der „Neuen Zeitschrift für Versicherungsrecht“, dass sich empirisch belegen lasse, dass es zur Benachteiligung der Minderheitsaktionäre führe. Diese Benachteiligung von Kleinaktionären vermeide das entsprechende Instrument aus dem englischen Übernahmerecht. Der im RefE vorgesehene zwingende Ausschluss der gerichtlichen Kontrolle der im Wege des öffentlichen Angebots ermittelten Abfindung wird verfassungsrechtlich untersucht und eine verfassungsgemäße Alternative wird erarbeitet.

#### 9. *Indezertifikate zwischen Spekulationsgewinn und Kapitalertrag*

In der „Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft“ setzt sich *Pankoke* kritisch mit der einkommensteuerrechtlichen Qualifikation von Indezertifikaten durch die Finanzverwaltung auseinander. Im Vordergrund stehen Produkte mit teilweiser oder vollständig garantierter Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Diese Anlageinstrumente lassen sich mit dem formalen Dualismus von Spekulationsgewinn und Kapitalertrag kaum sachgerecht erfassen. In diesem Dilemma wird ein dogmatisches Verständnis des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG vorgeschlagen, welches die Bildung von Fallgruppen anhand einer ökonomischen Einzelfallbetrachtung ermöglicht und fördert.

#### 10. *Der Bankenombudsmann – Zu den Änderungen der Verfahrensordnung seit 1992*

Das seit 1992 bestehende Schlichtungsverfahren des Bundesverbandes deutscher Banken wird in einem Aufsatz *Scherpes* erläutert und kritisch gewürdigt. In den vergangenen zehn Jahren sind deutliche Veränderungen des Schlichtungsverfahrens vorgenommen worden, so insbesondere in folgenden Punkten: Bei der Bestellung des Ombudsmannes wirken seit 2001 die Verbraucherverbände (wenn auch nur eingeschränkt) mit, auch wenn der Bundesverband weiter die Ombudsleute benennt. Die Zulässigkeitsprüfung wird weiter von Angestellten des Bundesverbandes vorgenommen, der zuständige Ombudsmann überprüft jedoch seit 1995 diese Entscheidungen. Die Schlichtungsentscheidungen müssen seit 1999 begründet werden. Der Unzulässigkeitsgrund „Strafverfahren in gleicher Sache“ ist 2001 entfallen; die Ombudsleute können seit 2001 auch Beschwerden rechtsgrundsätzlicher Art behandeln, auch wenn eine Schlichtung abgelehnt werden *soll*, wenn „dadurch die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigt würde“.

Durch die aufgezeigten Änderungen hat das Verfahren deutlich an Attraktivität gewonnen. Trotzdem sind weitere Änderungen geboten, so insbesondere die prinzipielle Annahme rechtsgrundsätzlicher Entscheidungen, eine Verzinsung ab „Rechtshängigkeit“ sowie die Veröffentlichung der Entscheidungen, um eine Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten.

#### IV. Wettbewerbs- und Kartellrecht, Wirtschaftsverfassung

##### 1. *Daseinsvorsorge, „service public“, Universaldienst. Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag und die Liberalisierung in den Sektoren Telekommunikation, Energie und Post*

Die Liberalisierung der Sektoren Telekommunikation, Energie und Post hat politisch hoch umstrittene europarechtliche Fragen aufgeworfen. Sie beziehen sich u.a. auf den Konflikt zwischen gemeinschaftsrechtlichen Liberalisierungsimperativen und mitgliedstaatlichen Souveränitätsansprüchen bei der Wahrnehmung staatlicher Infrastrukturverantwortung. *Schweitzers* Buch präsentiert diesen Streit auf der Basis einer rechtsvergleichenden Grundlegung der Daseinsvorsorge in Deutschland und des „service public“ in Frankreich und einer differenzierten Analyse von Art. 86 Abs. 2 und Art. 16 EGV (a.F.). Die Deregulierungskonzepte und ihre Verwirklichung durch sekundäres Gemeinschaftsrecht werden vergleichend untersucht. Die aktuelle Diskussion wird auf Grundfragen des Europarechts und der Wirtschaftsordnung zurückgeführt, in den verfassungspolitischen Diskurs um die europäische Integration eingebettet und einer systematischen Lösung zugeführt.

##### 2. *EG-Wettbewerbsrecht und sein Verhältnis zu den Gesetzen gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Mitgliedstaaten*

In seinem Beitrag zur Festschrift für das Institut befasst sich *Ellger* mit dem Verhältnis der Wettbewerbsregeln des europäischen Gemeinschaftsrechts zu den Gesetzen gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den Mitgliedstaaten der EG. Diese Frage, die früher sehr kontrovers diskutiert wurde, ist durch die Reformbestrebungen der EG-Kommission zur „Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages“ – so der Titel des entsprechenden Weißbuches der Kommission – wieder aktuell geworden. Art. 3 des Verordnungsvorschlags, den die Kommission zur Umsetzung ihrer Reformvorschläge ausgearbeitet hat, sieht vor, dass das mitgliedstaatliche Kartellrecht immer dann von der Anwendung ausgeschlossen ist, wenn es sich um Tatbestände handelt, die geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (Zwischenstaatlichkeitsklausel). Die geplante Neuregelung weicht diametral vom gegenwärtigen

Rechtszustand ab, der nicht von einer exklusiven Geltung der Wettbewerbsregeln des Vertrages, sondern vom Vorrangprinzip zugunsten des Gemeinschaftsrechts geprägt wird.

Der Aufsatz stellt das Rangverhältnis zwischen den Wettbewerbsrechtsordnungen des Vertrages und der Mitgliedstaaten dar, wie er durch die Rechtsprechung des EuGH entwickelt worden ist. Nach der Vorrangregel setzen sich die gemeinschaftsrechtlichen Verbote (etwa von Kartellen) immer gegenüber mitgliedstaatlichen Erlaubnissen durch; gemeinschaftsrechtliche Erlaubnisse haben Vorrang gegenüber mitgliedstaatlichen Verboten, soweit darin „positive, obgleich mittelbare Eingriffe zur Förderung einer harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 2 EWGV“ (EuGH Rs. 14/68, Slg. 1969, 14) zu sehen sind. Der Vorrang wird ausgelöst durch Gruppen- und Einzelfreistellungen, nicht aber durch einfache Verwaltungsschreiben der Kommission (sog. *comfort letters*).

Eine kritische Beleuchtung des Reformvorschlages der Kommission zeigt, dass dieser weitreichende Folgen für das Wettbewerbsrecht in den Mitgliedstaaten haben wird. Die Zwischenstaatlichkeitsklausel wird durch die Kommission außerordentlich weit ausgelegt, so dass für das mitgliedstaatliche Wettbewerbsrecht nur ein schmaler Anwendungsbereich verbleiben wird. Dadurch entsteht die Gefahr, dass das Wettbewerbsrecht der Mitgliedstaaten bedeutungslos werden wird. Schwer wiegt auch, dass der Vorschlag der Kommission das wettbewerbspolitische Interesse eines Mitgliedstaates an der Regelung eines Sachverhalts auch dann ausschließt, wenn die zuständigen Gemeinschaftsorgane – etwa aus Opportunitätsgründen oder wegen mangelnder Spürbarkeit – das Verhalten nicht aufgreifen wollen. Auch hat die Kommission nicht schlüssig dargelegt, dass die Anliegen, die mit der Einführung des Exklusivitätsprinzips verfolgt werden, den Filter des Subsidiaritätsprinzips nach Art. 5 EG-V passieren.

Wenn auch wegen der Umgestaltung des Vollzugssystems für die Wettbewerbsregeln des Vertrages eine Neuregelung des Verhältnisses zu den mitgliedstaatlichen Gesetzen gegen Wettbewerbsbeschränkungen unabweisbar erscheint, bleibt doch zweifelhaft, ob die Einführung des Exklusivitätsgrundsatzes die angemessene Lösung darstellt.

### 3. *International Antitrust: Von der extraterritorialen Anwendung nationalen Wettbewerbsrechts zur Harmonisierung materieller Kernregeln*

Die zunehmende Verfestigung des Freihandels mit Waren und Dienstleistungen im Rahmen der World Trade Organisation hat seit Jahren den Ruf nach einer Ergänzung durch wettbewerbsbezogene Regeln laut werden lassen. In die darüber entfachte Diskussion hat *Basedow* 1998 mit dem Buch „Weltkartellrecht“ eingegriffen und seine Vorstellungen von einer schrittweisen Harmonisierung gewisser Kern-

regeln des Wettbewerbsrechts vorgetragen. Die Beteiligung an einem Festheft, das die Herausgeber des Louisiana Law Review Professor *Symeon Symeonides* gewidmet haben, bot eine gute Gelegenheit, die Kernaussagen jenes Buches in Form eines Aufsatzes einem englischsprachigen Publikum zu präsentieren. Demgemäß weist *Basedow* zunächst auf die Defizite der extraterritorialen Anwendung nationalen Wettbewerbsrechts hin, aus denen sich ein Bedürfnis für weitere Harmonisierungsmaßnahmen ergebe. Auch vom Wettbewerb der nationalen Wettbewerbsrechte dürfe man keine sachdienliche Ergänzung des Freihandelsregimes durch Wettbewerbsregeln erwarten. Das Auswirkungsprinzip, das inzwischen in der Mehrzahl der Staaten anerkannt sei, habe zur Folge, dass Unternehmen die Anwendbarkeit eines nationalen Wettbewerbsrechts durch einen Standortwechsel oder durch einen Wechsel des Handlungsortes nicht beeinflussen könnten. Wer die Vollzugsdefizite des internationalen Wettbewerbsrechts ausgleichen wolle, müsse vielmehr Schritt für Schritt in Richtung auf eine Harmonisierung materieller Prinzipien, zunächst vor allem hinsichtlich der sogenannten hard core-Kartelle, und der Kooperationsregeln vorgehen.

#### 4. *Dezentralisierung des Freistellungsverfahrens: Gefahren und Folgeprobleme*

Die Europäische Kommission hat vor wenigen Jahren ihre Absicht bekundet, ihr Freistellungsmonopol gemäß Artikel 81 Abs. 3 EG aufzugeben. Die Vorschrift soll künftig als Legalausnahme verstanden werden, deren Voraussetzungen auch von nationalen Wettbewerbsbehörden und nationalen Gerichten festgestellt werden können. Die Europäische Kommission selbst möchte sich die besonders wichtigen Verfahren vorbehalten und die übrigen Wettbewerbssachen den nationalen Behörden und Zivilgerichten zur Entscheidung überlassen. Auf die Gefahren, die diesen Vorschlägen innewohnen, hat in Deutschland zuerst *Ernst-Joachim Mestmäcker* hingewiesen und damit eine breite Diskussion entfacht. Das Festheft der Zeitschrift *European Business Organisation Law Review* zum 75. Geburtstag von *Mestmäcker* hat *Basedow* zum Anlass genommen, sich an dieser Diskussion zu beteiligen. Während die früheren Äußerungen in Deutschland in erster Linie auf eine vollständige Ablehnung der Kommissionsvorschläge zielten, unterstellt *Basedow* in seinem Aufsatz, dass diese Vorschläge verwirklicht werden und fragt sich nach den Folgeproblemen. Wenn die Verantwortung für die Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts von der europäischen Zentrale auf nationale Entscheidungsträger verlagert wird, so drängt dies die Frage auf, ob die Funktionstüchtigkeit der nationalen Instanzen im Hinblick auf die ihnen neu übertragene Aufgabe eigentlich gewährleistet ist. *Basedow* kommt zu dem Ergebnis, dass es bislang sowohl an ausreichenden Mechanismen der Kooperation zwischen nationalen Wettbewerbsbehörden fehlt wie auch an den erforderlichen Voraussetzungen dafür, dass private

Kläger vor den nationalen Zivilgerichten die Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts beantragen. Die Abhandlung mündet in eine Reihe konkreter Folgevorschläge, ohne deren Verwirklichung die Umsetzung des Dezentralisierungsprojekts der Kommission zu einer nachhaltigen Einbuße der Wettbewerbsintensität in Europa führen wird.

*Mestmäcker* nimmt die Konferenz des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz über die Modernisierung der europäischen Wettbewerbspolitik erneut zum Anlass, sich zum Thema der Dezentralisierung des Freistellungsverfahrens zu äußern und unterzieht in seinem Aufsatz das Projekt des Übergangs von einem Kartellverbot mit Freistellungsmöglichkeit zu einem System der Legalausnahme einer kritischen Würdigung.

#### 5. *Medienkonzentration im Internet: Ein Beispiel aus der Fusionskontrolle der EG-Kommission*

Die Kulturindustrie bildet einen Schwerpunkt der europäischen Fusionskontrolle. Die Konvergenz traditionell getrennter, durch spezifische Inhalte und Funktionen definierter technischer Systeme hat zu neuen Verbindungen der Medienwirtschaft mit der Telekommunikation geführt. Eine neue Qualität erhalten Wettbewerb und Konzentration in der Medienwirtschaft zusätzlich durch das Zusammentreffen von alter und neuer Ökonomie im Internet. *Mestmäcker* behandelt diese Fragen in zwei Aufsätzen anhand der Fusionskontrollpraxis der EG-Kommission. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass die Nutzung des Internet als selbständiger relevanter Markt beurteilt wird. Anhand von Großzusammenschlüssen, die zugleich dem europäischen und dem amerikanischen Fusionskontrollrecht unterliegen, werden die Besonderheiten dieser Art der Fusionskontrolle vergleichend dargestellt.

#### 6. *Die Wirtschaftsverfassung der EG zwischen Wettbewerb und Intervention*

Mit der Wirtschaftsverfassung der EG beschäftigt sich *Mestmäcker* in einem in der Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung erschienenen Aufsatz. Im Mittelpunkt der kritischen Auseinandersetzung mit der neuen Verfassungswirklichkeit der EG steht das Ausschusswesen, das in der politikwissenschaftlichen Literatur als „comitology“ gekennzeichnet wird. Die Grundlage seiner kritischen Würdigung bildet der Bericht des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger, der vom Europäischen Parlament nach dem Rücktritt der EG-Kommission im Jahre 1999 eingesetzt wurde.

## 7. Gedanken zur deutschen Vereinigung und der europäischen Osterweiterung

Anhand der Erfahrungen der deutschen Vereinigung erörtert *Mestmäcker* in einem Aufsatz die verfassungspolitischen und wirtschaftsrechtlichen Probleme, die mit der Erweiterung der EG nach Mitteleuropa verbunden sein werden.

## V. Wirtschaftsrecht des MERCOSUR

### 1. Publikationsreihe *Wirtschaftsrecht des MERCOSUR*

In der von *Basedow* und *Samtleben* herausgegebenen Schriftenreihe „Wirtschaftsrecht des MERCOSUR“ ist im Jahre 2001 erschienen der von *Samtleben* und *Böckel* bearbeitete Band „Wirtschaftsrecht des MERCOSUR – Horizont 2000“, der in überarbeiteter Form die Beiträge der so betitelten Tagung im Institut vom 21. bis 22. Januar 2000 wiedergibt (vgl. hierzu den Tätigkeitsbericht 2000, S. 50-54). Im Anhang erläutern *Samtleben*, *Then de Lammerskötter* und *Baars* die bis dahin ergangenen ersten drei Schiedssprüche des MERCOSUR.

### 2. *MERCOSUR als Integrationsmodell*

Im Rahmen der internationalen Tagung, die das Institut am 21. und 22. Januar 2000 über das „Wirtschaftsrecht des MERCOSUR – Horizont 2000“ veranstaltete, hielt *Basedow* den Eröffnungsvortrag über den „MERCOSUR als Integrationsmodell“. Ausgehend von Überlegungen zur Integrationstheorie, die im wesentlichen in den 70er und 80er Jahren entwickelt wurden, geht sein Aufsatz der Frage nach, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie im Vertrag von Asunción und anderen Rechtsakten des MERCOSUR vorgesehen sind, einen erfolgreichen Ablauf des geplanten Integrationsprozesses verbürgen. Die Frage wird getrennt erörtert für die Institutionen des MERCOSUR, die der politischen Willensbildung und der Beilegung rechtlicher Streitigkeiten gewidmet sind, für die im MERCOSUR vorgesehenen Verfahren der Marktöffnung, der Willensbildung und der Streitbeilegung sowie schließlich für die materiellen Prinzipien, von denen die Willensbildung der Beteiligten geleitet werden soll: die Verkehrsfreiheiten, das Wettbewerbsprinzip und die Gegenseitigkeit. Im Ergebnis kritisiert *Basedow*, dass der Erfolg der Integration allzu wenig durch rechtliche Garantien verbürgt sei und ihre Kontinuität allein vom Bestand eines politischen Konsenses abhängen. Es fehle an Vorkehrungen, die das Eigeninteresse der Millionen von Menschen im MERCOSUR für die Zwecke der Integration mobilisieren. Zwischen dem Ziel des Ver-

trages von Asunción, der Schaffung eines Gemeinsamen Marktes, und den dafür bereitgestellten staatszentrierten Mitteln bestehe eine offene Diskrepanz.

### 3. *Wirtschaftsrecht des MERCOSUR*

Das Jahr 2001 bildete für das Institutsprojekt zum Wirtschaftsrecht des MERCOSUR (vgl. auch die Projektbeschreibungen Tätigkeitsbericht 1999, S. 6-17; 2000, S. 41-44) einen Schwerpunkt der Forschung vor Ort und der Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse aus der südamerikanischen Rechtswirklichkeit. Der MERCOSUR selbst erfuhr im Jahr 2001 einerseits eine Konsolidierung auf dem Gebiet der Interpretation des Gemeinschaftsrechts durch zwei weitere Schiedssprüche zum Antidumping vom 21.5. sowie zum Ursprungsregime vom 29.9.2001. Andererseits erlitt der MERCOSUR ein Wiederaufleben der im Bericht 2000 noch hoffnungsvoll als bewältigt eingeschätzten Krise, die allerdings nicht auf Gemeinschafts-, sondern auf nationaler Ebene, genauer in Argentinien wurzelt. Die Ende 2000 durch Finanzhilfen des Internationalen Währungsfonds noch aufgeschobene, im Dezember 2001 jedoch letztlich eskalierte wirtschaftliche und innenpolitische Krise in Argentinien erschwerte auch die Zusammenarbeit zwischen den MERCOSUR-Mitgliedstaaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay. Doch auch angesichts der Krise und paralleler Verhandlungen zu einer gesamtamerikanischen Freihandelszone ALCA (Área de Libre Comercio de las Américas) mit den USA haben die Mitgliedstaaten ihren politischen Willen zur Überwindung der Krise und zum Zusammenhalt im Rahmen des MERCOSUR bekundet.

### 4. *Verlauf des Projekts*

Das Jahr 2001 bedeutete den Auslandsschwerpunkt für die Projektteilnehmer. *Bischoff-Everding* (Wettbewerbsrecht) kehrte im März aus Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay und Chile zurück; *Böckel* (Einstweiliger Rechtsschutz) und *Pfeifle* (Transportrecht) konzentrierten ihre Erforschung der Rechtswirklichkeit zunächst auf die spanischsprachigen Mitgliedstaaten, brachen jedoch im Oktober 2001 erneut nach Südamerika auf, um sich Brasilien zu widmen. Der Sommer diente allen zur Auswertung der bereits gewonnenen Erkenntnisse, was bei *Bischoff-Everding* zum Jahresende bereits zum Abschluss seines Forschungsberichts führte. *Baars* (Antidumping) unterstützt nach einem 15-monatigen Forschungsaufenthalt in Südamerika seit November 2001 das Projekt wieder im Institut. Außerdem wird die Projektgruppe seit August 2001 verstärkt durch *Monleón* (Venezolanisches internationales Privatrecht) und *Grünwald* (Liberalisierung des brasilianischen Telekommunikationsmarktes).

## VI. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

### 1. *Europäisches und deutsches Kollisionsrecht heute*

Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht hat in den letzten Jahren durch verschiedene legislatorische Akte tiefgreifende Veränderungen erfahren. Zum einen hat die Europäische Union durch Richtlinien auf Teile des internationalen Vertragsrechts eingewirkt und durch Verordnungen das internationale Verfahrensrecht auf neue Grundlagen gestellt. Zum andern hat der deutsche Gesetzgeber das internationale Delikts- und Sachenrecht im EGBGB erstmals kodifiziert und das internationale Kindschaftsrecht nach der Aufhebung der Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern neu geregelt. Diesen Veränderungen hat *Kropholler* in der 4. Auflage seines Lehrbuchs zum Internationalen Privatrecht Rechnung getragen. Die gewachsene Bedeutung des Europäischen Gemeinschaftsrechts für das IPR und IZVR kommt in einem zusätzlichen Abschnitt über das Europäische Gemeinschaftsrecht zum Ausdruck. Das Kapitel über Internationales Zivilverfahrensrecht wurde – unter Einbeziehung der EU-Verordnungen über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie in Ehesachen – kräftig ausgebaut. Im Besonderen Teil des IPR wurden die Paragraphen über außervertragliche Schuldverhältnisse, über das Sachenrecht und über die Kindschaft aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung im EGBGB umgeschrieben. Nach diesen größeren und vielen kleineren Eingriffen in den vormaligen Text befindet sich das Buch wieder auf dem aktuellen Stand des internationalen Privat- und Verfahrensrechts.

Fragen der Auslegung des europäischen IPR und IZVR entstanden bislang vornehmlich im Zusammenhang mit EG-Übereinkommen. Künftig werden sie zunehmend in Bezug auf EG-Verordnungen auftreten, die nach dem (durch die Beschlüsse von Amsterdam revidierten) EG-Vertrag erlassen werden können und im IZVR auch bereits erlassen worden sind. In seinem der Auslegung dieser Verordnungen gewidmeten Beitrag in der Festschrift zum 75jährigen Bestehen des Instituts skizziert *Kropholler* zunächst das in Art. 68 EGV vorgesehene Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH und bewertet die damit verbundenen Neuerungen gegenüber der bisherigen (unter der Geltung der Übereinkommen bestehenden) Rechtslage. Sodann untersucht er die für die Verordnungen angemessene Auslegungsmethode und erläutert das Erfordernis einer gemeinschaftsrechtlich autonomen Auslegung und Qualifikation. Schließlich werden Besonderheiten bei der Verwendung der klassischen Auslegungskriterien (grammatische, systematische, historische und teleologische Interpretation) herausgearbeitet.

## 2. *Europäisches internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht*

Die Ermittlung des Inhalts des aufgrund der Kollisionsnormen anzuwendenden fremden Rechts ist seit jeher ein praktisches wie dogmatisches Problem des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts, wie § 293 ZPO und das wenig benutzte Londoner Rechtsauskunfts-Übereinkommen zeigen. Die langjährige Gutachtenpraxis des Instituts leistet hier in etlichen Fällen Hilfe. Bei den enger werdenden europäischen Rechtsbeziehungen entsteht jedoch ein Massenproblem. *Remien* schlägt daher in Anlehnung an das Vorabentscheidungsverfahren des Art. 234 EG-Vertrag in einem Aufsatz vor, für die innereuropäische Fremdrechts-ermittlung ein Vorlageverfahren an mitgliedstaatliche Gerichte zu schaffen. Der altehrwürdige British Law Ascertainment Act und ein amerikanisches Modellgesetz geben hierfür sogar gewisse Vorbilder ab, die allerdings nicht tel quel zu übernehmen sind. Ein solches Vorlageverfahren könnte zu sachkundigen Entscheidungen führen und wird in dem Beitrag näher entworfen.

## 3. *Harmonisierung des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts – neue Kompetenzen der Gemeinschaft*

Durch den Vertrag von Amsterdam ist in den III. Teil des EG-Vertrages ein neuer Titel IV mit den Artikeln 61-69 eingefügt worden, der es der Gemeinschaft erlaubt, Maßnahmen zur Harmonisierung des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts zu verabschieden. Damit ist eine neue Gemeinschaftspolitik und -zuständigkeit geschaffen worden, von der die Gemeinschaft auch bereits mehrfach Gebrauch gemacht hat. Die Aktivität der Gesetzgebung täuscht darüber hinweg, dass die neue Kompetenz der Gemeinschaft zahlreiche Zweifelsfragen aufwirft, die *Basedow* in einem Aufsatz zur Festschrift für den inzwischen verstorbenen Fritz Juenger erörtert. Unter anderem gelangt *Basedow* zu dem Ergebnis, dass die Gemeinschaft auch befugt sei, im Verhältnis zu Drittstaaten bilaterale Kollisionsnormen sowie Regelungen des internationalen Zivilprozessrechts zu erlassen. Damit ist dann auch eine Außenkompetenz der Gemeinschaft zu Verhandlungen mit Drittstaaten verbunden, so dass sich für die nähere Zukunft Konsequenzen etwa für die Stellung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht abzeichnen.

Auch *Remien* beschäftigt sich eingehend mit den neuen Kompetenzen der Gemeinschaft: In einem großen englischsprachigen Aufsatz in der *Common Market Law Review* untersucht er die Bedeutung des internationalen Privatrechts für die Europäische Union, die Tragweite der neuen Kompetenzen für die Justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Artt. 61 ff. EG-Vertrag und deren Rolle für den entstehenden „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“. Anhand einiger praktischer Beispiele aus verschiedenen Bereichen des Bürgerlichen Rechts demonstriert er die Notwendigkeit der Kollisionsrechtsvereinheitlichung in Europa.

Ebenso wie *Basedow* weist *Remien* darauf hin, dass die Bedeutung und Auslegung der Artt. 61 ff. EGV in vielfältiger Hinsicht unklar und umstritten sind. Sie bedürfen einer zweckentsprechenden, aber realistischen Interpretation: *Remien* betont, dass sie sich praktisch auf alle Bereiche des Privatrechts erstrecken. Im Gegensatz zu *Basedow* sieht er ihren Anwendungsbereich aber durch den in Art. 65 expressis verbis geforderten Binnenmarktbezug auf innereuropäische Sachverhalte beschränkt.

#### 4. *Künftige Aufgaben der Haager Konferenz*

Wie von *Basedow* in seinem Beitrag zur Festschrift für Juenger schon angedeutet, sieht sich die Haager Konferenz für internationales Privatrecht einer schwierigen Bewährungsprobe gegenüber. Im Kern eine eurozentrische Gründung des ausgehenden 19. Jahrhunderts, hat die Haager Konferenz ihre eurozentrische Ausrichtung nie ganz abgelegt, obwohl ihr seit dem Zweiten Weltkrieg zahlreiche außereuropäische Staaten als Mitglieder beigetreten sind. Die Verlagerung der kollisionsrechtlichen Gesetzgebungskompetenz von den europäischen Vertragsstaaten auf die Europäische Gemeinschaft entkleidet die Haager Konferenz ihrer bisherigen Aufgaben zumindest in einem wesentlichen Teil, nämlich soweit es um die Vereinheitlichung des innereuropäischen Kollisionsrechts geht; diese Aufgabe wird künftig von der Europäischen Gemeinschaft wahrgenommen werden. *Basedow* erörtert die Frage nach den künftigen Aufgaben der Haager Konferenz, in dem er zunächst eine Erfolgsbilanz der bisherigen Konventionen zieht. Auf dieser Grundlage empfiehlt er eine Konzentration auf das internationale Zivilprozessrecht, das außerhalb Europas offensichtlich größeres Interesse findet als das klassische IPR, ferner die Herausarbeitung allgemeiner Grundsätze des Kollisionsrechts und eine Änderung des Statuts, die eine Mitgliedschaft regionaler Organisationen wie der Europäischen Gemeinschaft erlaubt.

#### 5. *Das internationale Privatrecht im Zeitalter der Globalisierung*

Globalisierung wird in der allgemeinen Diskussion durchweg als ein wirtschaftliches Phänomen betrachtet, das gewisse politische Konsequenzen zur Folge hat. In der rechtswissenschaftlichen Betrachtung spielt die Befassung mit der Globalisierung bislang nur eine geringe Rolle. Dabei liegt es auf der Hand, dass sich die Globalisierung zumindest auf diejenigen Rechtsgebiete auswirkt, die sich mit internationalen Beziehungen im weitesten Sinne befassen. Vor diesem Hintergrund geht *Basedow* in einem Aufsatz in der Festschrift für Stoll den Auswirkungen der Globalisierung auf das internationale Privatrecht nach. Er stellt sozial-, politik- und wirtschaftswissenschaftliche Ansätze vor und interpretiert selbst die Globalisierung

in erster Linie als ein technisch bedingtes Phänomen: Die exorbitante Verbilligung des Verkehrs von Waren, Personen und Nachrichten habe die Welt schrumpfen lassen. Die starke Verdichtung internationaler Beziehungen lasse den Nationalstaat als letzte Quelle aller Gesetzgebung mehr und mehr zurücktreten hinter zwischenstaatlichen Vereinbarungen und supranationalen Rechtsakten. Dem müsse sich das internationale Privatrecht anpassen. Fraglich sei schon, ob der Begriff des *internationalen* Privatrecht noch angemessen sei. Auf einer konkreteren Ebene plädiert *Basedow* für eine Erweiterung der Rechtswahlmöglichkeiten im internationalen Privatrecht und bei der objektiven Anknüpfung für einen verstärkten Rückgriff auf die *lex fori*. So lange es nicht gelinge, wesentliche Ordnungsprinzipien durch internationales Einheitsrecht durchzusetzen, müsse an einer möglichst weitgehenden und auch extraterritorialen Anwendung des nationalen Wirtschaftsrechts festgehalten werden.

#### 6. Grundlagen eines allgemeinen gemeinschaftlichen Richtlinienkollisionsrechts – „Amerikanisierung“ des Gemeinschafts-IPR?

Gemeinsam mit *H.-G. Kamann* nimmt *Michaels* die *Ingmar*-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Anlass, in einem Aufsatz Grundlagen eines allgemeinen gemeinschaftlichen Richtlinienkollisionsrechts zu entwerfen – allgemein insofern, als es auch für Richtlinien gilt, die keine eigenen, speziellen Kollisionsnormen enthalten. Dabei gilt es, innereuropäische Sachverhalte und solche mit Drittstaatenbezug (wie in *Ingmar*) zu unterscheiden. Für innereuropäische Sachverhalte muss (weiterhin) die Richtlinie einer Rechtswahl vorgehen, soweit sie in allen beteiligten Rechtsordnungen umgesetzt worden ist. Im Konflikt mit der Rechtsordnung eines Nichtmitgliedstaates der EU setzt sich die Richtlinie gegen eine Rechtswahl durch, wenn ein sachliches Erfordernis – Gleichheit des Wettbewerbs oder Schutz des Schwächeren – und ein starker Gemeinschaftsbezug entsprechend einer objektiven Anknüpfung gegeben sind. Damit nähert sich das europäische Kollisionsrecht methodisch dem US-amerikanischen IPR an.

#### 7. Grundfragen des europäischen Übernahmekollisionsrechts

*Von Hein* untersucht vor dem Hintergrund laufender Gesetzgebungsvorhaben (EU-Übernahmerichtlinien-Entwurf, deutsches Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz) die Frage, welches Recht auf eine grenzüberschreitende Unternehmensübernahme in Europa anwendbar und welche Aufsichtsbehörde jeweils zuständig ist. Ferner wird in seinem Aufsatz auf die Anknüpfungsprobleme eingegangen, die bei einer kollisionsrechtlichen Regelung auf nationaler Ebene sowie im Verhältnis zu Drittstaaten (USA) bestehen. Der Verfasser gelangt zu dem Ergebnis, dass eine

auf die jeweilige nationale Ebene beschränkte Fortsetzung des herkömmlichen einseitigen kollisionsrechtlichen Ansatzes wegen der damit verbundenen negativen und positiven Kompetenzkonflikte auf Dauer kein tragfähiges Modell für Europa bilden könne. Das in Art. 4 Abs. 2 des Entwurfs für eine 13. Richtlinie vorgeschlagene Anknüpfungssystem würde hingegen überwiegend eine klare Zuordnung von Unternehmensübernahmen ermöglichen.

8. *Spezielle Vorbehaltsklauseln im internationalen Privat- und Verfahrensrecht der unerlaubten Handlungen*

*Kropholler* und *von Hein* untersuchen anlässlich aktueller Kodifikationsbemühungen die Frage, wie die Beachtung des *ordre public* im internationalen Deliktsrecht angemessen geregelt werden soll. Während das deutsche EGBGB eine spezielle Vorbehaltsklausel, den jetzigen Art. 40 III EGBGB, enthält, begnügt sich der Vorentwurf der Europäischen Gruppe für Internationales Privatrecht mit einer Vorschrift, die lediglich allgemein auf die öffentliche Ordnung des Forumstaates verweist. Ein ähnlicher Gegensatz besteht zwischen dem Haager Vorentwurf eines weltweiten Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens und dem Entwurf einer Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung. Die Verfasser des Aufsatzes beleuchten das dogmatische Verhältnis von allgemeinem und speziellem *ordre public* vor dem Hintergrund der Reform des deutschen Delikt-kollisionsrechts.

9. *Entschädigung von NS-Opfern: Das anwendbare Recht auf Staatshaftungsansprüche*

*Von Hein* untersucht vor dem Hintergrund aktueller Rechtsstreitigkeiten um die Entschädigung von Zwangsarbeitern und anderen NS-Opfern sowie in Bezug auf das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft die Frage, welches Recht auf Staatshaftungsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist, wenn die zugrunde liegenden Taten von Deutschen während des Zweiten Weltkriegs im besetzten oder annektierten Ausland verübt wurden. Die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes legen ihren räumlichen Anwendungsbereich unabhängig von der allgemeinen Tatortregel fest (§ 11 Abs. 1 Ziff. 2 StiftG). Auch im Übrigen gelangt der Verfasser des Aufsatzes im Einklang mit der herrschenden Meinung zu dem Ergebnis, dass Staatshaftungsansprüche dem Sachrecht des in Anspruch genommenen Staates und nicht der Tatortregel unterliegen.

10. *Gewerkschaftliche Rechtsschutzgewährung bei Arbeitsunfall im Ausland: „forum shopping“ und ordre public*

*Von Hein* bespricht kritisch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8.5.2000, welcher der Arbeitsunfall eines deutschen Seemanns auf hoher See zugrunde lag. Das Schiff gehörte einer Reederei in Hongkong, fuhr unter zyprischer Flagge und befand sich auf dem Weg nach Panama. Der Verletzte hatte seine deutsche Gewerkschaft auf Rechtsschutzgewährung für einen in Panama zu führenden Prozess gegen seinen Arbeitgeber in Anspruch nehmen wollen, was diese jedoch verweigerte. Daraufhin erhob der Seemann Klage gegen die Gewerkschaft auf Schadensersatz. *Von Hein* untersucht die internationalprivatrechtlichen Aspekte des Falles.

11. *Französisches und deutsches internationales Deliktsrecht auf dem Weg nach „Rom II“. Zugleich Besprechung von Cour de cassation (Frankreich), Entscheidung vom 11.5.1999*

*Von Hein* vergleicht anhand der genannten Entscheidung das nicht-kodifizierte französische internationale Deliktsrecht mit den im Jahre 1999 neu geschaffenen deutschen Vorschriften (Artt. 40 ff. EGBGB). Nach der französischen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist im Falle einer Mehrzahl von Begehungsorten eines Delikts dasjenige Land zu ermitteln, mit dem das schädigende Ereignis die engsten Verbindungen hat. Liegen keine außergewöhnlichen Umstände vor, ist auf die deliktische Haftung das Recht desjenigen Ortes anzuwenden, an dem der schädigende Erfolg eingetreten ist. Demgegenüber knüpft das deutsche Recht primär an den Handlungsort an, gibt dem Kläger aber das Recht, die Anwendung des Erfolgsorts zu verlangen.

12. *Anmerkung zu Cour de cassation (Frankreich), Entscheidung vom 7.3.2000*

*Von Hein* bespricht zustimmend ein Urteil, das eine abrupte Kehrtwende in der höchstrichterlichen französischen Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens über das auf die Produkthaftung anwendbare Recht vom 2.10.1973 darstellt. Die Cour de cassation hatte noch 1997 entschieden, dass das Übereinkommen ausschließlich auf außervertragliche Ansprüche Anwendung finde. In der neuen Entscheidung wird hingegen klargestellt, dass Artikel 1 des Übereinkommens nicht nach der Rechtsnatur des Haftungsgrundes unterscheidet.

13. *Anmerkung zu Cour de cassation (Frankreich), Entscheidung vom 27.6.2000*

Der in Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ (jetzt: EuGVO) vorgesehene Mehrparteiengerichtstand setzt eine enge Beziehung (Konnexität) zwischen den einzelnen Klagen voraus. Nach dem genannten, durch *von Hein* zustimmend besprochenen Urteil ist dieses Erfordernis nicht erfüllt, wenn vor einem französischen Gericht, das für die gegen eine französische Bank als Kreditgeberin gerichtete Klage auf Herabsetzung einer Darlehensschuld zuständig ist, zulasten einer italienischen Bank als erster Garantin die Feststellung der Nichtigkeit einer italienischem Recht unterliegenden Gegengarantie auf erstes Anfordern begehrt wird.

14. *Übernahme des EG-Schuldvertragsübereinkommens in Bulgarien*

Im Zusammenhang mit der Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Vertragsrechts hat das bulgarische Justizministerium *Jessel-Holst* um Begutachtung eines Gesetzesentwurfs zur Ergänzung des Gesetzes über Schuldverhältnisse und Verträge gebeten. Bulgarien verfügt über kein kodifiziertes IPR. Für das internationale Vertragsrecht gibt es keine Grundregelung. Vielmehr existieren de lege lata lediglich einige kollisionsrechtliche Vorschriften im Dritten Teil des Handelsgesetzbuchs, der den Handelsgeschäften gewidmet ist (Art. 605-606f). Diese Vorschriften berücksichtigen das Europarecht im Ansatz, reichen aber unter heutigen Bedingungen nicht mehr aus. Der unterbreitete Entwurf sah kollisionsrechtliche Parallelregelungen im HGB sowie, allgemein, im Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge vor.

Die Begutachtung wurde gemeinsam mit *Martiny* von der Universität Frankfurt/Oder durchgeführt. Es wurde empfohlen, das Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge, im Anschluss an den allgemeinen und den besonderen Teil, um eine einheitliche Regelung des „Anwendbaren Rechts“ zu ergänzen und die kollisionsrechtlichen Vorschriften im HGB zu streichen. Außerdem wurden eine Reihe sachlicher Änderungsvorschläge zusammengestellt. Anlässlich eines Aufenthalts in Sofia hat *Jessel-Holst* die deutschen Vorschläge im Justizministerium vorgestellt und mit den zuständigen Mitarbeitern diskutiert, was zu einer Neufassung des Entwurfs geführt hat.

15. *Internationales Privatrecht in Lateinamerika*

Einen aktuellen Überblick über das internationale Privatrecht in Lateinamerika unternimmt *Samtleben* in seinem Beitrag für die Institutsfestschrift. Die politische und wirtschaftliche Gliederung des amerikanischen Kontinents gibt Anlass zu der

Fragestellung, inwieweit die Annäherung der rechtlichen Strukturen in diesen Blöcken auch das IPR erfasst. Im Rahmen der Organisation der Amerikanischen Staaten haben die Interamerikanischen Spezialkonferenzen für Internationales Privatrecht die kollisionsrechtliche Entwicklung in den lateinamerikanischen Staaten beeinflusst. Auch der MERCOSUR in Südamerika zielt auf eine Rechtsannäherung, die sich bisher vor allem im Bereich des internationalen Verfahrensrechts ausgewirkt hat. Dagegen hat die Rechtsvereinheitlichung in der Andengemeinschaft und dem Zentralamerikanischen Gemeinsamen Markt das internationale Privat- und Verfahrensrecht nur am Rande berührt. Insgesamt hat sich das IPR in den einzelnen lateinamerikanischen Staaten sehr unterschiedlich entwickelt, neben modernen Kodifikationen (Peru, Venezuela) steht in anderen Staaten ein kaum entwickeltes Kollisionsrecht. Der Beitrag kommt zu dem Fazit, dass trotz oberflächlicher Annäherung in einzelnen Bereichen weiterhin die alten Traditionen und Unterschiede der nationalen Kollisionsrechte fortbestehen.

#### *16. Eintreibung europäischer Steuern und Zölle mit Hilfe US-amerikanischer Gerichte*

Die EU hat im November 2000 zwei US-amerikanische Zigarettenhersteller in den USA auf Ersatz der Schäden verklagt, die der EU und ihren Mitgliedstaaten durch den angeblich von den Beklagten geförderten Zigaretten Schmuggel entstanden sind. Diese Schäden ergeben sich laut EU in erster Linie aus Ausfällen an Steuer- und Zollzahlungen. Die EU qualifiziert das Handeln der Beklagten als einen Verstoß gegen US-amerikanisches Deliktsrecht. *Von Hein* nimmt diesen Rechtsstreit zum Anlass, in einem Aufsatz die Frage zu untersuchen, ob staatliche Ersatzansprüche wegen Schmuggels und Steuerhinterziehung im Verhältnis EU-USA vor den Gerichten des jeweils anderen Bundesstaates bzw. Staatenverbundes auf zivilrechtlicher Grundlage durchgesetzt werden können.

### VII. Rechtsvergleichung und ausländisches Recht

#### *1. Die Bedeutung von Rechtsakten der EG für die rechtsvergleichende Wissenschaft*

Das europäische Privatrecht entwickelt sich in verschiedenen Formen: durch Intensivierung der Rechtsvergleichung, die bei allgemeinen und speziellen Themen gleichermaßen zu spüren ist; in der Ausarbeitung allgemeiner Grundsätze durch international zusammengesetzte Wissenschaftlergruppen nach dem Vorbild der US-amerikanischen Restatements; im Abschluss völkerrechtlicher Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten (und im allgemeinen weiteren Vertragsstaaten in

Europa und der ganzen Welt); im Erlass von Rechtsakten, vor allem Richtlinien durch die Europäische Gemeinschaft. Die rechtsvergleichende Wissenschaft hat sich zwar den drei ersteren Methoden intensiv zugewandt, lässt die Rechtsakte der EG mit privatrechtlichem Bezug dagegen oft genug unbeachtet. Dies liegt nicht nur an dem unsystematischen und oft genug fragmentarischen Charakter der EG-Rechtsakte, sondern häufig auch daran, dass sie in den gängigen Sammlungen von Rechtsquellen nicht miterfasst und deshalb vielen Juristen schlicht unzugänglich und auch unbekannt sind. Es fehlt das Handwerkszeug. *Basedow* hat im Jahr 1999 mit der Herausgabe einer Quellensammlung begonnen, deren erster Band die Rechtsakte zum Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht umfasste. Nunmehr ist Ende 2000 der zweite Band erschienen, der Texte zum Schuldrecht, vor allem dem Verbrauchervertragsrecht und zum Recht der Werbung zusammenfasst. Um den Zugriff auf die verschiedenen sprachlichen Fassungen der jeweiligen Rechtsakte zu erleichtern, sind sie wiederum in synoptischer Darstellung in französisch, deutsch, englisch und italienisch wiedergegeben. Es steht nun noch ein dritter Band aus, in dem Rechtsakte zum Immaterialgüterrecht sowie zum internationalen Privat- und Zivilprozessrecht veröffentlicht werden sollen.

## 2. *Erarbeitung eines bulgarischen Umwandlungsrechts aus Anlass der Angleichung des Gesellschaftsrechts an den *acquis communautaire**

Im Assoziierungsabkommen vom Jahre 1993 hat sich Bulgarien zur Angleichung seiner Rechtsvorschriften in bestimmten Kernbereichen an den gemeinsamen Besitzstand in der EU verpflichtet. Damit mussten auch die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien in das bulgarische Recht integriert werden. Eine erste Gruppe von Richtlinien wurde durch Gesetz zur Änderung und Ergänzung des bulgarischen Handelsgesetzes vom 10.10.2000 erfolgreich umgesetzt. Die diesbezüglichen Aktivitäten des Instituts können dem vorigen Tätigkeitsbericht entnommen werden. Anfang 1997 hat sich nämlich eine deutsch-bulgarische Arbeitsgruppe für Gesellschaftsrecht konstituiert, an der für das Institut *Hopt* und *Jessel-Holst* sowie Notar Dr. *Vollrath* aus München teilnehmen. Bulgarischer Partner ist das Justizministerium, und zwar bisher unter Führung der Stellvertretenden Justizministerin Frau *Serkedjieva*, an deren Stelle jedoch unlängst Herr *Božikov* getreten ist. Außerdem nehmen führende bulgarische Experten aus Wissenschaft und Praxis teil, wobei die Arbeiten bulgarischerseits von Frau Universitätsdozentin *Buseva* koordiniert werden, die dem Institut durch mehrere Forschungsaufenthalte eng verbunden ist.

Außen vor blieben zunächst die dritte (Fusions-) und die sechste (Spaltungs-) Richtlinie. Insoweit gibt es zwar eine Regelung im Gesetz über das öffentliche Angebot von Wertpapieren von 1999, die aber die europarechtlichen Anforderungen schon deshalb nicht vollen Umfangs erfüllt, weil sie nur für die Publikumsaktiengesellschaft gilt. Das Handelsgesetz widmet dagegen dem Umwandlungs-

recht nur ganze sechs, noch dazu recht kurze Artikel. Es wurde beschlossen, aus Anlass der Europarechtsangleichung mit Hilfe der Arbeitsgruppe eine umfassende Grundregelung für das Umwandlungsrecht zu schaffen, wie es zahlreiche andere Staaten Mittel- und Osteuropas in den letzten Jahren bereits getan haben. Die Arbeiten an diesem zweiten Abschnitt wurden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ; Projektleiterin Frau *Fortuna*) und Finanzierung durch die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) durchgeführt. Über das Jahr 2001 verteilt fanden Vorbereitungstreffen und Arbeitsgruppensitzungen in München, Hamburg und Sofia statt, auf denen ein komplettes bulgarisches Umwandlungsrecht erarbeitet werden konnte, bis auf den Formwechsel, der Anfang 2002 fertig werden soll. Vorgeschlagen wird ein umfangreiches neu gefasstes sechzehntes Kapitel des HGB für die „Umwandlung von Handelsgesellschaften“. Die Ergebnisse der deutsch-bulgarischen Zusammenarbeit wurden auf einer Präsentationsveranstaltung im Sheratonhotel Sofia im Dezember 2001 öffentlich vorgestellt. An der Veranstaltung in festlichem Rahmen nahmen u.a. auch der bulgarische Parlamentspräsident, der bulgarische Justizminister, die deutsche Botschafterin, der Geschäftsführer der IRZ-Stiftung Herr *Weckerling* sowie zahlreiche andere hochrangige Persönlichkeiten teil.

### 3. *Unterstützung von Maßnahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa in der Bundesrepublik Jugoslawien*

Auf Einladung der IRZ-Stiftung flog *Jessel-Holst* im Januar 2001 mit dem Geschäftsführer Herrn *Weckerling* und weiteren Mitarbeitern von IRZ nach Belgrad, um Hilfsmaßnahmen für Jugoslawien vorzubereiten. Im Verlauf der Milošević-Jahre waren die deutsch-jugoslawischen juristischen Beziehungen weitgehend zum Erliegen gekommen. Dabei hatten sich große Teile der jugoslawischen Juristenschaft unter Leitung von Prof. Slobodan *Perović* frühzeitig zu einer Schule für Naturrecht in Kopaonik zusammengeschlossen, die sich ihre Unabhängigkeit bewahren konnte und ein Forum für regimekritische Diskussion bildete. Für das Institut hat *Jessel-Holst* seit 1996 mehrere Jahrestagungen der Naturrechtsschule besucht. Die so gewonnenen Kontakte konnten für den Stabilitätspakt nutzbar gemacht werden.

### 4. *Empfehlungen für die Gesetzgebung im Kosovo*

Dass das Kosovo seit 1999 unter dem Protektorat der Vereinten Nationen steht, ist allgemein bekannt. Weitgehend unbemerkt (zunächst auch im Institut) ist dagegen geblieben, dass die UNMIK schon früh damit begonnen hat, eine eigene Rechts-

ordnung für Kosovo zu entwickeln. Anfangs hat man sich auf punktuelle Regelungen in Schlüsselbereichen wie Kaufrecht, Auslandsinvestitionen, Mobiliarpfandrecht, Handelsgesellschaften u.a. beschränkt. Im Zusammenhang mit den bevorstehenden Parlamentswahlen, die zu einer Teilautonomie führen sollen, entstand jedoch die Idee einer übergreifenden Planung. In diesem Zusammenhang wurden *Drobnig* und *Jessel-Holst* um Vorschläge gebeten, die ihren Niederschlag in „Recommendations for the Reform of the Present Civil and Commercial Law in the Kosovo“ vom November 2001 gefunden haben.

### 5. Japanisches Recht

Im Berichtszeitraum hat *Baum* mit Unterstützung von zunächst *Bälz* und später *Eisele* zwei weitere umfangreiche Ausgaben der „Zeitschrift für Japanisches Recht“ herausgegeben (Inhaltsübersichten sind unter <[www.djjv.org](http://www.djjv.org)> abrufbar). Beide Ausgaben informieren wie gewohnt über die laufende Gesetzgebung in Japan, die dortige aktuelle rechtspolitische Diskussion sowie wichtige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Zudem werden eine Reihe neuer westlicher Veröffentlichungen zum japanischen Recht vorgestellt.

Heft Nr. 11 (2001) legt das inhaltliche Schwergewicht auf die weitreichenden Reformen des japanischen Gesellschaftsrechts. Verschiedene Beiträge beleuchten die neuen Regeln über die Spaltung und die Verschmelzung von Gesellschaften. *Eisele* hat die für die Praxis wichtigen neuen Vorschriften des Aktientausches und der Aktienübertragung ins Deutsche übersetzt und dazu eine kurze Einführung verfasst, in der sie darauf hinweist, dass diese Instrumente eingeführt worden sind, um die seit der Aufhebung des Verbots von Holdinggesellschaften im Jahre 1997 gestattete Nutzung dieser Organisationsform zu unterstützen. Sie führt zunächst die zahlreichen Nachteile auf, welche mit den herkömmlichen, zur Errichtung von Holdinggesellschaften genutzten gesellschaftsrechtlichen Instrumenten – wie z.B. der Übertragung des Handelsgeschäfts, der öffentliche Übernahme, der Emission neuer Aktien an Dritte sowie dem Sonderverfahren zur Gründung einer Bank-Holdinggesellschaft – verbunden waren. Im Anschluss daran stellt sie die neuen Regelungen des Aktientauschs und der Aktienübertragung kurz dar und erläutert die Vereinfachungen, welche diese Instrumente für die Unternehmensreorganisation mit sich gebracht haben.

Ferner finden sich in der Ausgabe Übersetzungen der neuen japanischen Gesetze über Verbraucherverträge und digitale Willenserklärungen sowie des novellierten Betreuungsrechts, das ausführlich kommentiert wird.

Heft 12 (2001) befasst sich schwerpunktmäßig mit dem gegenwärtigen internationalen Stand der Rechtsvergleichung mit Japan und dem Zugang zum japanischen Recht. Dabei werden auch die Rolle der deutschen Japanrechtsverglei-

chung und darüber hinausgehend allgemein die in Teilen kritische Situation des deutsch-japanischen Wissenschaftsaustausches diskutiert.

In einem Resümee der verschiedenen Beiträge betont *Baum*, dass es für die in Deutschland betriebene Japanrechtsvergleichung inzwischen unverzichtbar sei, ihre Forschungsergebnisse auch auf Englisch zu kommunizieren, um der wachsenden sprachlichen Isolation entgegen zu wirken und auf diese Weise ein aktiver Teil der internationalen Diskussion zu bleiben (oder wieder zu werden). Zu diesem Zweck und um weiterhin umgekehrt auch als Medium für hochqualifizierte jüngere japanische Juristen attraktiv zu bleiben, die sich bedauerlicher Weise zunehmend in Richtung USA orientieren, habe die ZJapanR künftig in wesentlich größerem Umfang als bislang auf Englisch zu publizieren.

#### 6. *Globale Wirtschaft und lokale Gesetzgebung: Standortwettbewerb als Rechtsfigur*

In zwei Veröffentlichungen untersucht *Michaels* zwei aktuelle Urteile durch die Linse der Globalisierungsdebatte. Im ersten dieser Urteile hatte der US Supreme Court 2000 ein Gesetz des Staates Massachusetts für verfassungswidrig erklärt, mit dem Unternehmen boykottiert werden sollten, die mit dem menschenrechtsverletzenden Regime in Birma Geschäfte betreiben. Das zweite der Urteile, erlassen vom Hamburger Obergericht, betraf die Klagen von Anwohnern und Naturschutzverbänden gegen die Erweiterung des Hamburger Airbus-Werks. *Michaels* zeigt in seinen Aufsätzen, wie klassische Themen der Globalisierung – die Relativierung staatlicher Souveränität, die Vermischung von öffentlichem und privatem Bereich, die Ökonomisierung des Rechts – für die Urteile relevant sind, ohne ausdrückliche Beachtung durch die Gerichte zu erlangen.

#### 7. *Die Funktion des Einzelnen im deutschen und chinesischen Recht*

Aus Anlass eines zivilrechtlichen Kongresses in Peking beschäftigt sich *Münzel* in einem Aufsatz mit der Rolle der natürlichen Person im deutschen und im chinesischen Recht. Das chinesische Recht zeichnet sich dadurch aus, dass es dem Einzelnen allein und unter seinem ehrlichen Namen keine Rechte verleiht. So darf der Einzelne weder mit Immobilien handeln, noch eine Luftlinie betreiben; auch ist es ihm beispielsweise versagt, eine Bank oder eine Versicherungsgesellschaft zu betreiben, „joint ventures“ mit Ausländern zu vereinbaren. Unter dem Namen einer „Einheit“, insbesondere unter dem einer staatlichen Firma bestehen dagegen weitgehende Rechte, ohne dass die Einheit dafür in irgendeiner Form haftet. In Deutschland hingegen seien gerade der Einzelkaufmann und die OHG in jedem

Gewerbe willkommen und genossen besonderen Kredit, weil man wisse, dass sie mit ihrem ganzen Vermögen haften.

#### 8. *Die registrierte Lebenspartnerschaft in Dänemark*

*Scherpe* stellt die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Dänemark unter besonderer Berücksichtigung von registrierten Partnerschaften mit Kindern dar.

Die registrierte Partnerschaft wurde 1989 in Dänemark als weltweit erstes Rechtsinstitut zur Regelung gleichgeschlechtlicher Paarbeziehungen eingeführt und wird bis heute als großer gesetzgeberischer Erfolg angesehen, insbesondere da das Gesetz nachweislich zum Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung geführt hat. Das Gesetz stellt die registrierte Partnerschaft bis auf wenige Ausnahmen (vor allem im Kindschaftsrecht) der Ehe gleich. 1999 wurde es dahingehend ergänzt, dass registrierten Partnern die Stiefkindadoption gestattet wird. Es wurde festgestellt, dass eine erhebliche Zahl von Kindern in registrierten Partnerschaften aufwächst; diesen Kinder erwachsen rechtliche Nachteile (z.B. beim Unterhalt und beim Erbrecht) dadurch, dass keine Verwandtschaftsbeziehung zu dem nicht-leiblichen Elternteil begründet werden konnte. Die Stiefkindadoption ist eine Möglichkeit, solche Nachteile zu vermeiden. *Scherpes* Aufsatz enthält darüber hinaus aktuelle Statistiken zu registrierten Partnerschaften.

### VIII. Bibliotheksrechtliches

#### 1. *Bibliothekswesen: Der Friedenspalast*

Aufschlussreich ist ein Vergleich unserer Bibliothek mit der großen international-rechtlichen Bibliothek des Haager Friedenspalastes, die *Gödan* im Kontext ihrer Organisation den rechtsbibliothekarischen Fachkollegen in einem Aufsatz in „Recht. Bibliothek, Dokumentation“ vorstellt. Bis heute ist die Verwirklichung der Friedenspalastidee ein weltweit einmaliges Unterfangen geblieben: ein Dreieck von, erstens, zwei internationalen Gerichten: dem Ständigen Schiedshof und dem Internationalen Gerichtshof, zweitens, einer internationalen Akademie: der Haager Akademie für internationales Recht und, drittens, einer umfangreichen Bibliothek zum internationalen und ausländischen Recht, der Friedenspalastbibliothek, die beiden Institutionen, Gerichten wie Akademie gleichermaßen, dient. Dennoch fehlt dem Friedenspalast etwas Entscheidendes, das ihn zu einer genuinen Forschungsstätte zum internationalen Recht machen würde: ein eigener Stab von Wissenschaftlern, der erst die Kreativität der Forschung auf den Gebieten des Völkerrechts

und des internationalen Privatrechts gewährleisten würde. In einem Exkurs stellt *Gödan* die Arbeit der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vor.

## 2. *Der Bibliotheksleiter des Instituts: Funktion und Stellung im Wandel der Zeit*

In einem Beitrag zur Festschrift aus Anlass des 75-jährigen Bestehens des Instituts würdigt *Gödan*, der selbst 30 Jahre der Bibliothek angehört hat, die Entwicklung, die die Funktion des Bibliotheksleiters des Instituts genommen hat: Sie führte vom nebenamtlichen Bibliotheksreferenten, der neben seiner Forschertätigkeit die Bibliothek betreut, zum hauptamtlichen Bibliothekar mit juristischer und bibliothekarischer Ausbildung. Der auffälligste Unterschied zwischen beiden Organisationsformen liegt in der jeweiligen Zeitdauer der Betreuung: Fünf wissenschaftliche Referenten (*Rheinstein, Blomeyer, Wengler, Erbe, Korkisch*) waren nacheinander von 1926 bis 1952 für die Bibliothek verantwortlich, also jeder durchschnittlich fünf Jahre; drei wissenschaftliche Bibliothekare (*des Coudres, Lansky, Gödan*) hatten von 1953 bis 2001 die Leitung inne, also jeder durchschnittlich 16 Jahre. Kontinuität ist aber sowohl für den Bestandsaufbau wie für die Personalführung von überragender Bedeutung. In seinem Aufsatz legt *Gödan* die Anforderungen an den hauptamtlichen Bibliotheksleiter dar und vergleicht diese mit dem amerikanischen Modell des Law Librarian. Zum Abschluss seiner Überlegungen zeigt er das momentan drängendste Problem für die Bibliothek auf: die paradoxe Situation, vermehrte Aufgaben mit weniger werdendem Personal bewältigen zu müssen.

## 3. *Erwerbungspolitik und Bestandsentwicklung der Institutsbibliothek*

In Ergänzung zu seinem Beitrag über die Funktion des Bibliothekars hat *Gödan* aus Anlass des Instituts-Jubiläums in einer bibliothekarischen Fachzeitschrift zur Erwerbungspolitik und Bestandsentwicklung der Institutsbibliothek in Zeiten knapper Etats Stellung genommen. Insbesondere widmet er sich der Frage, inwieweit die „neuen Medien“ in der Lage sind, die Hoffnung der Geldgeber auf Einsparungsmöglichkeiten zu erfüllen. Als Fazit hält *Gödan* fest: Elektronische Medien sind ein großer Fortschritt im Hinblick auf die leichtere Recherchierbarkeit und Verarbeitbarkeit von Informationen. Sie befriedigen insbesondere die Bedürfnisse nach Aktualität, aber sie versagen angesichts der für die juristische Arbeit unerlässlichen Forderung nach Langzeitverfügbarkeit der Informationen. Elektronische Medien werden daher Printmedien nicht ersetzen, wohl aber wesentlich ergänzen. Ebenso wenig wie das Flugzeug die Eisenbahn oder das Auto das Fahrrad verdrängt hat, wird das Buch von den neuen Medien ersetzt. Für Einsparungen bieten die neuen Medien zur Zeit noch keine ins Gewicht fallenden Möglichkeiten. Ange-

sichts beständiger Etatsparzwänge und Personalkürzungen und angesichts vermehrter Evaluierungen mit dem Ziele, Einsparmöglichkeiten zu erkunden, stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, die sechs juristischen Max-Planck-Institute zu einem einheitlichen „Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Recht“ zusammenzuführen.

#### 4. § 331 StGB: Vorteilsannahme eines Bibliothekars

*Gödan* untersucht in einem als Aufsatz veröffentlichten Gutachten einen Fall aus der Praxis einer Universitätsbibliothek: Ein Verlag hatte in einer Werbebroschüre ein persönliches Freiabonnement einer teuren wissenschaftlichen Zeitschrift einem Professor für den Fall versprochen, dass es diesem gelingt, seine Universitätsbibliothek davon zu überzeugen, die Zeitschrift zu abonnieren. Auf Grund der Erweiterung des Straftatbestandes des § 331 StGB durch das 1997 in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“ genügt es nunmehr, dass eine Gegenleistung für die allgemeine Dienstausbübung zu Gunsten eines Dritten erstrebt wird. *Gödan* zeigt auf, dass sich infolgedessen sowohl der Professor wie auch der verantwortliche Erwerbungsbibliothekar der Vorteilsannahme durch das Sich-Versprechen-Lassen eines Zeitschriften-Freiabonnements strafbar machen können.

#### 5. Der Bibliotheksdirektor: Bibliotheksrechtliche Grundfragen

Ausgehend von der in universitären Bibliothekssystemen umstrittenen Frage, inwieweit der Bibliotheksdirektor der Zentralbibliothek auch Vorgesetzter in Bezug auf die Teil-(Fakultäts-)Bibliotheken ist, untersucht *Gödan* in einem bibliotheksrechtlichen Aufsatz die Begriffe Vorgesetzter, Fachvorgesetzter, Dienstvorgesetzter und Weisungsberechtigter sowie die Begriffe Dienstaufsicht und Fachaufsicht. Obwohl es sich hier um Grundfragen des Beamtenrechts und der Verwaltungsorganisation handelt, ist die in der einschlägigen Literatur verwendete Terminologie uneinheitlich und z.T. sogar in den Bundes- und Landesgesetzen sowie den Bibliotheksordnungen deutscher Hochschulen widersprüchlich. Der Aufsatz kommt zu folgenden Ergebnissen:

Der Dienstvorgesetzte kann sowohl persönliche (dienstliche) als auch fachliche (amtliche) Weisungen erteilen; der Vorgesetzte ist auf fachliche (amtliche) Weisungen beschränkt. Umgekehrt: Sachliche Weisungen können erteilt werden vom Dienstvorgesetzten und vom Vorgesetzten, persönliche Weisungen nur vom Dienstvorgesetzten.

Die Dienstaufsicht entspricht den Kompetenzen des Dienstvorgesetzten, die Fachaufsicht denen des Vorgesetzten; d.h., die Dienstaufsicht bezieht sich im weiteren Sinne auf persönliche und fachliche Angelegenheiten, im engeren Sinne nur

auf persönliche Angelegenheiten; die Fachaufsicht beschränkt sich auf Fachfragen. Wenn der Dienstvorgesetzte als Vorgesetzter handelt, tritt neben die Dienstaufsicht die Fachaufsicht.

## 6. *Subskription*

In einer weiteren als Aufsatz veröffentlichten gutachterlichen Stellungnahme für die Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts geht *Gödan* der vertragsrechtlichen Frage nach, inwieweit eine Subskription nachträglich vom Verlag ausgegliederte und als „Supplemente“ bezeichnete Teile umfasst. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Bibliothek die Lieferung aller Titel kostenlos verlangen kann, die im ursprünglichen Prospekt aufgeführt sind. Falls – entgegen dieser Ansicht – die im „Supplement“ enthaltenen Werke nicht als Bestandteil des Kaufvertrages angesehen werden, kann sich die Bibliothek von dem Vertrag lösen, und zwar – je nachdem, wie man die Willenserklärung auslegt – entweder infolge eines versteckten Dissenses oder über eine Anfechtung.

## D. Veranstaltungen

### 1. *Veranstaltung zur Nachwuchsförderung: Max-Planck-Habilitandenkolloquium*

Im Anschluss an das Habilitandenkolloquium im Jahre 1999 leistete auch 2001 das unter Leitung von *Basedow* und *Hopt* von *Haar* organisierte Max-Planck-Habilitandenkolloquium am 4./5. Mai einen wichtigen Beitrag zur Nachwuchsförderung. Es bot vierzehn Habilitanden mit Projekten aus dem Bereich des Privat- und Wirtschaftsrechts mit internationaler Ausrichtung die Gelegenheit zu einer Präsentation ihrer Thesen mit anschließender Diskussion. Das Vortragsprogramm gliederte sich in die Abteilungen „Schuldrecht“, „Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“ sowie „Methodenlehre und Rechtsvereinheitlichung“; aus unserem Institut trugen *Kieninger* und *Haar* aus ihren Arbeiten vor. Im Zuge der Veranstaltung ergab sich so ein Überblick über die derzeit bearbeiteten Forschungsfragen und ein fruchtbarer Kontakt zu den sachlich benachbarten Universitätsinstituten. Das Echo im Anschluss an die Veranstaltung war durchweg positiv, so dass auf entsprechende Initiativen auch in den kommenden Jahren gehofft werden darf.

## 2. *Europäisch-Japanisches Symposium „Regulation in Germany, the European Union and Japan“*

Für die Zeit vom 24. bis 27. Oktober 2001 hatte das Institut Wissenschaftler und Praktiker aus Japan, Deutschland, Österreich und der Schweiz auf der Tagungsstätte Schloss Ringberg am Tegernsee zu einem europäisch-japanischen Symposium über das Thema „Regulation in Germany, the European Union and Japan“ eingeladen. Die in Zusammenarbeit mit *Basedow* und *Hopt* von *Baum* organisierte und betreute Veranstaltung schloss an eine Tagung an der Universität Kyûshû (Fukuoka) im Frühjahr 1999 zum Thema „Legal Aspects of Globalization“ an. Konferenzsprache war Englisch.

Im Zentrum des Symposions standen die Auswirkungen zunehmend globalisierter Märkte und des damit einhergehenden regulatorischen Wettbewerbs auf die nationalen Regelungsstrukturen. Ausgewählt wurde der Dienstleistungssektor, von dem die künftige wirtschaftliche Entwicklung entscheidend abhängen dürfte. Im Mittelpunkt standen dabei die Wirtschaftszweige, für die in Deutschland besondere Regulierungsbehörden bestehen. Ein Schwerpunkt war damit auf den Bereich der Finanzdienstleistungen gelegt, die sich aufgrund ihrer spezifischen Ausgestaltung in erhöhtem Maße mit einem internationalen Wettbewerbs- und Anpassungsdruck konfrontiert sehen. Ergänzend wurde das Recht der Telekommunikationsdienstleistungen hinzugezogen, und ein besonderer Themenblock widmete sich den schwierigen rechtlichen Problemen, die die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen aufwirft.

Deutlich wurde, dass sowohl in Japan wie in den drei auf der Konferenz vertretenen europäischen Ländern eine weitgehende De-Regulierung der Märkte für Finanz- und Telekommunikationsdienstleistungen zu beobachten ist. Zugleich findet jedoch auch eine Re-Regulierung in einzelnen Bereichen statt. Die Eigendynamik der Globalisierung und der steigende Wettbewerbsdruck durch Informations- und Kommunikationstechnologien führen in allen vier Ländern zu einem zumindest partiell parallelen Wandel von korporatistischen zu stärker marktorientierten Strukturen. Dieser Wandel wirft die Frage nach einer künftigen Regulierungsphilosophie auf. Vorträge und Diskussion machten deutlich, dass eine umfassende Theorie der Regulierung im deutschsprachigen Europa wie in Japan erst im Entstehen begriffen ist.

Das einführende Grundlagenreferat mit dem Titel „Economic Regulation in Market Economies“ hielt *Basedow* am 24. Oktober. Ausgehend von der prinzipiellen Annahme, dass individuelle Freiheit die Grundregel einer modernen Wirtschaftsordnung sei, unterschied er hinsichtlich der Beantwortung der Frage nach den Gründen für Regulierung zwischen den politischen Gründen in Form einer „positive theory of regulation“ und den wirtschaftlichen in Form einer „normative theory of regulation“. Aus dem Blickwinkel der positiven Regulierungstheorie wurden drei Gruppen politischer Akteure ausgemacht, die ein beson-

deres Interesse an der Ausgestaltung von Regulierung hätten: Politiker, Regulierungsbürokratien und unterschiedliche Arten organisierter Gruppeninteressen. Das Ergebnis dieser Einflüsse sei, dass jegliche Regulierung das Risiko einer Verzerrung durch private Interessen in sich trage, der durch besondere Schutzmaßnahmen zu begegnen sei. Aus normativer Perspektive nannte *Basedow* fünf Fälle von Marktversagen als Begründung für regulatorische Eingriffe: mögliche Externalitäten, natürliche Monopole, zerstörerischer Wettbewerb, asymmetrische Informationsverteilung und opportunistisches Verhalten im Kontext von Vertragsanbahnung und -durchführung. Auch wenn diese Fälle von Marktversagen eine Regulierung rechtfertigten, so sei jedoch zugleich eine Kontrolle von Staatsversagen erforderlich, das sich in Form von Überregulierung und interessengesteuerter Regulierung zeige. Diese Rolle falle den Gerichten zu. Den Abschluss des Referats bildete eine eingehende Analyse des „new regulatory mix“, also der derzeit zu beobachtenden Verschränkung von De- und Re-Regulierung.

In der anschließenden Diskussion wurde nochmals mit Nachdruck betont, dass die Kosten eines Staatsversagens in Form von „captured regulators“, „rent-seeking behavior“ und „incentive problems“ leider allzu oft nicht ausreichend beachtet würden. Einigkeit bestand, dass eine umfassende Regulierungstheorie sich nur interdisziplinär in Zusammenarbeit mit Ökonomen entwickeln lasse und in jedem Fall auch die Selbstregulierung einschließen müsse.

Im Themenblock „Regulation of Banking Services“ referierte *Prof. Dr. Johannes Köndgen* (Universität Bonn) die europäische Perspektive. Nachdem zunächst die Sicherung der Stabilität eines jeden Finanzsystems als *das* Ziel jeglicher Bankenregulierung herausgestellt wurde, stellte der Referent eine Reihe sekundärer Regulierungsziele in diesem Bereich vor, um sich sodann den institutionellen und legislativen Grundlagen der europäischen Bankenregulierung zuzuwenden. Auf diesem Fundament zeichnete *Köndgen* die großen Linien der Regulierungsdiskussion in Europa nach, die sich mit den Stichworten Maximum- oder Minimum-Harmonisierung, regel- oder prinzipienorientierte Regulierung, ermessensgesteuerte oder strikte Aufsicht, „home or host country control“, Trennung von Bank- und Wertpapierindustrie oder Allfinanz, „prudential regulation“ oder unmittelbarer Schutz von Verbrauchern im Rahmen von Finanzdienstleistungen kennzeichnen ließen. Das Referat schloss mit einem Ausblick auf künftige Optionen und Herausforderungen, wie den Rückgang des klassischen Bankgeschäftes durch den wachsenden Transfer von Kreditrisiken auf den Kapitalmarkt in Form der sogenannten „securitization“ auf der einen Seite und dem gegenläufigen Trend, kapitalmarktbezogene Aktivitäten in Richtung des Bankgeschäftes auszuweiten, wie das Beispiel derivater Finanzgeschäfte zeige, die etwa in Form von Zins- oder Währungs-Futures klassisches Bankgeschäft darstellten.

In einem ungewöhnlich offen und kritisch gehaltenen Vortrag analysierte *Prof. Takashi Kubota* (Universität Nagoya) die Hintergründe für die anhaltende Bankenkrise in Japan und das Versagen des früheren regulatorischen Systems im

Zeichen der Globalisierung. Sodann zeigte er an zahlreichen Beispielen den Wechsel zu einem neuen regulatorischen Paradigma, das nicht länger auf eine strikte „ex ante“-Kontrolle des Marktzutritts nebst intensiver bürokratischer Überwachung der Bankindustrie setzt, sondern statt dessen zunehmend eine „ex post“-Kontrolle durch die Gerichte auf der Grundlage international üblicher Marktregulierungen zulässt. Im Zuge der Deregulierung und Liberalisierung würden zunehmend auch Insolvenzen von Finanzinstituten zugelassen, was früher undenkbar gewesen sei. Allerdings würden Insolvenzen unter Zuhilfenahme staatlicher Ressourcen so vorsichtig abgewickelt, dass keinerlei systemische Risiken entstünden. Insgesamt verwehrt sich *Kubota* gegen eine kritiklose Übernahme „globaler“ Standards. Japan solle vielmehr verstärkt versuchen, seine eigenen Standards global durchzusetzen.

In seinem Statement zu den beiden Vorträgen konzentrierte sich *Dietrich Schilling* (Regierungsdirektor am Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) auf die Gründe für die relative Stabilität des deutschen Banksystems, in dem es – anders als gegenwärtig in Japan – seit längerem keine ernsthafte Bankenkrise gegeben hat. Ergänzend zu den Ausführungen der Vorredner zur europäischen bzw. japanischen Regulierungsarchitektur gab Schilling einen knappen Überblick über die deutsche Bankenregulierung.

Den zweiten Themenblock „Regulation of Exchange and Investment Services“ eröffnete *Prof. Dr. Susanne Kalss* (Universität Klagenfurt), die die neuen Herausforderungen für Börsen, Wertpapierfirmen und andere Marktteilnehmer im Zuge globalisierter Märkte analysierte und die regulatorischen Antworten aus österreichischer, deutscher und gemeinschaftsrechtlicher Perspektive umriss. Deutlich wurde, dass sich der europäische Kapitalmarkt im Prozess einer grundlegenden Wandlung befindet, deren Ende noch nicht abzusehen ist. Für Regulatoren stelle sich dabei die schwierige Aufgabe, gleichzeitig stabile wie auch flexible Instrumente zur Verfügung stellen zu müssen, vermittels derer sowohl die weitere Entwicklung gefördert, als auch den Schutzinteressen der verschiedenen Marktteilnehmer ausreichend Rechnung getragen werde. Besonders hob *Kalss* neue Entwicklungen heraus, wie etwa das Anbieten von Wertpapierdienstleistungen im Internet, die Herausforderung der klassischen Börsen durch sogenannte alternative Handelssysteme oder die in ganz Europa zu beobachtende Tendenz, vormals zersplitterte Aufsichtsinstitutionen zunehmend in einer einzigen Institution zusammenzufassen. Dies sei etwa jüngst in dramatischer Weise in Großbritannien geschehen, und auch in Deutschland liege ein entsprechender Gesetzesentwurf vor.

*Prof. Hideki Kanda* (Universität Toyko) gab zunächst einen Überblick über die grundlegenden Reformen im japanischen Kapitalmarktrecht, die vor wenigen Jahren unter dem Stichwort „Japan’s Big Bang“ begonnen hätten und noch immer nicht abgeschlossen seien. Drei Elemente sah *Kanda* als in besonderer Weise charakteristisch für diese Entwicklung an: Zum einen seien innerjapanische Entwicklungen, nämlich die anhaltende Finanzkrise, Auslöser für den radikalen

Umbau der Regulierungsarchitektur gewesen. Zum zweiten sei aber auch ein Einfluss von außen nicht zu übersehen. Wie in anderen modernen Kapitalmärkten würden internationale Standards, die sich oftmals zunächst in der Form von „soft standards“ entwickelt hätten, in den einzelnen Ländern zu „hard rules“. Zum dritten nehme auch in Japan die Bedeutung von privatrechtlich im Gegensatz zu öffentlichrechtlich verfasster Regulierung stetig zu. Die Tendenz der japanischen Reformen stimme mit den globalen Entwicklungen überein: Es gebe eine Bewegung in Richtung liberalisierterer und transparenterer Kapitalmärkte. Diese funktionale Konvergenz bedeute allerdings nicht, dass die einzelnen regulatorischen Instrumente sich ebenfalls uneingeschränkt einander angleichen. Vielmehr seien in den einzelnen Ländern, und insbesondere auch in Japan, nach wie vor in erheblichem Umfang eigenständige Formen der Regulierung zu beobachten.

In seinem Statement zu den beiden Referaten betonte *Hopt* die Rolle der Selbstregulierung. Diese müsse unbedingt Teil der allgemeinen Regulierungsdiskussion werden, auch wenn es bislang in Deutschland nur erste Ansätze einer theoretischen Erfassung von Selbstregulierung gebe. Er umriss knapp die Vorteile dieser Regulierungsform, die sich insbesondere in dem spezifischen Know-how der Beteiligten, einer großen Flexibilität und der Möglichkeit experimenteller Regulierung zeige. Dem ständen bekanntermaßen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung, Probleme des „Trittbrettfahrens“ und anderes gegenüber. Von besonderem Interesse sei eine neue Art der Selbstregulierung durch die Festbeschreibung von *corporate governance*-Standards, die von den Akteuren am Markt entweder einzuhalten seien oder aber deren Nichteinhaltung vorab zu erklären sei („comply or explain“).

In der anschließenden Diskussion wurden auch Stimmen laut, die Selbstregulierung aus wettbewerbspolitischen Gründen für nicht unbedenklich hielten. Generelle Übereinstimmung bestand, dass auch zwingende Vorschriften des Privatrechts – etwa im Verbraucher- oder Arbeitnehmerschutz – Regulierung in reinster Form seien und entsprechend Teil der Regulierungsdiskussion werden müssten. Einigkeit bestand, dass nicht nur in Japan, sondern ebenso bereits in Europa seit längerem ein Wechsel von öffentlicher zu privater Regulierung mit gleichem Inhalt zu beobachten sei, was als „intermediate law-making“ bezeichnet wurde.

Der dritte Themenblock befasste sich mit der „Regulation of Insurance Services“. Die Entwicklungen in Europa zeichnete *Prof. Dr. Wulf-Henning Roth* (Universität Bonn) nach. In einer umfassenden Analyse wurden Ziele und Instrumente der europäischen Versicherungsregulierung aufgegriffen. Eine der zentralen Fragen sei die Entscheidung, ob die Regulierung im grenzüberschreitenden Versicherungsverkehr bei dem jeweiligen Gast- oder dem jeweiligen Heimatstaat des betreffenden Versicherers liegen solle. Im Vergleich zur deutschen sei die europäische Regulierungsphilosophie stärker vom Gedanken des Wettbewerbs geprägt. Das wichtigste regulatorische Ziel sei in Europa inzwischen der

Schutz der Versicherungsnehmer, währenddessen zuvor für mehr als ein halbes Jahrhundert der Versicherungsmarkt als solcher zentrales Ziel staatlicher Regulierung gewesen sei. Auch im Bereich des europäischen Versicherungsrechts beobachtete *Roth* einen Wechsel von einer „ex ante“-Kontrolle der Vertragsbedingungen hin zu einer „ex post“-Kontrolle durch die Gerichte, die diese anhand der Beurteilung, ob einzelne Vertragsbestimmungen unfair seien, ausübten. Trotz bestehender Informationsasymmetrien habe man sich für das Informationsmodell und damit für die Souveränität des Versicherungsnehmers entschieden.

Die schon mehrfach erwähnte Finanzkrise in Japan hat auch die dortige Versicherungswirtschaft hart getroffen. *Prof. Koji Kinoshita* (Universität Osaka) gab zunächst einen kurzen Überblick über die umfassenden regulatorischen Reformen am japanischen Versicherungsmarkt als Antwort auf die krisenbedingten Herausforderungen. Vorrangiges Ziel sei derzeit, die langfristige Solvenz der japanischen Versicherer sicherzustellen. Ähnlich wie zuvor bereits im Bankensektor sei jüngst auch für Versicherungsunternehmen ein spezielles Sanierungsverfahren eingeführt worden, im Rahmen dessen unter staatlicher Aufsicht öffentliche Gelder zur Sanierung einzelner Gesellschaften eingesetzt werden dürften, um die finanzielle Stabilität des Systems zu gewährleisten. Zugleich fördere die Regierung den Wechsel von genossenschaftlichen Unternehmensstrukturen hin zur Rechtsform der Aktiengesellschaft, um auf diesem Wege durch Fusionen, Übernahmen oder direkte Kapitalaufnahme am Kapitalmarkt den Reorganisationsprozess zu erleichtern und zu beschleunigen. Dabei kritisierte *Kinoshita* die derzeitige Politik der Aufsichtsbehörde als zu risikoscheu.

In seinem Statement zu den Referaten betonte *Dr. Knut Hohlfeld* (Generalsekretär der International Association of Insurance Supervisors) zunächst die Unterschiede, die darin lägen, dass in Japan eine nationale, währenddessen in Europa inzwischen eine darüber hinausgehende, den ganzen Wirtschaftsraum der EU erfassende Regulierung stattfände. Im Gegensatz zu *Roth* sah *Hohlfeld* kaum Probleme mit dem Prinzip der Heimatlandkontrolle, das in der Praxis funktioniere, auch wenn die Richter in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU zunehmend ausländisches Recht anzuwenden hätten. In der anschließenden Diskussion wurde jedoch deutlich, dass gravierende verfassungsrechtliche Probleme drohen, wenn ein Versicherungsnehmer die Aufsichtsbehörden des Heimatlandes eines Versicherers wegen mangelhafter Aufsicht vor einem Gericht *seines* Staates verklagen würde. Denn dies hätte zur Folge, dass der Richter die Aktivitäten einer *ausländischen* staatlichen Institution zu beurteilen hätte, was unvermeidlich die Frage nach der Immunität von Staatsorganen aufwerfe.

Die Vorträge am 26. Oktober befassten sich zum einen mit der Regulierung von Telekommunikationsdienstleistungen und zum anderen mit den besonderen Fragen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen mit Blick auf Rechtswahl, Zuständigkeit nationaler Aufsichtsbehörden oder die aufsichtsrechtliche Handhabung ausländischer Vorschriften aufwerfen. Zunächst referierte *Prof. Dr. Christoph Engel* (Max-

Planck-Projektgruppe Recht der Gemeinschaftsgüter, Bonn) über das erstaunliche Phänomen, dass die Globalisierung das europäische Recht der Telekommunikation bislang kaum beeinflusst habe. Vielmehr sei die Regulierung beinahe ausschließlich auf Fragen des europäischen Binnenmarktes unter Ausblendung transnationaler Aspekte zugeschnitten. Die wahrscheinlichste Erklärung hierfür sei in der Auseinandersetzung der europäischen Kommission mit den Mitgliedstaaten zu suchen. Die Kommission habe eine deutliche Priorität auf die Stärkung zunächst ihrer eigenen Kompetenzen und sodann die Schaffung eines starken Binnenmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen gelegt, um Europa auf diese Weise für den globalen Wettbewerb zu stärken, bevor es sich selbst öffne. Aus dieser Perspektive charakterisierte *Engel* die „nicht-wahrgenommene Globalisierung“ als eine Form des „strategic neglect“.

*Prof. Yasuo Hasebe* (Universität Tokyo) betonte, dass die Handlungsspielräume der politischen Akteure in den einzelnen Staaten zunehmend durch internationale Standards und die selben ökonomischen Sachzwänge begrenzt würden, was zur Folge habe, dass sich eine Konvergenz in den Regulierungen herausbilde. Entsprechend sehe er für Japan im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen denn auch kaum besondere Spezifika als kennzeichnend für die Regulierung an. Dort wie anderswo stellten sich im Zuge der Globalisierung vielmehr die gleichen Fragen. Ein zentrales, aber keineswegs singuläres Problem sei für Japan, in welchem Umfang die dortige Regulierungsbehörde überhaupt unabhängig agieren könne, denn der Staat halte nach wie vor erheblichen Anteil an dem ehemaligen Monopolisten NTT, und die jetzige Unternehmensgruppe unter dem Dach der NTT-Holding habe noch immer eine marktbeherrschende Stellung. Einer wirklichen Globalisierung ständen in Japan – wie in anderen Ländern mit vorherigen Staatsmonopolen – vor allem Schwierigkeiten beim Zugang zu den jeweiligen lokalen Netzen im Wege.

*Klaus-Dieter Scheurle* (Credit Suisse First Boston, vormals Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post) betonte in seinem Statement ebenfalls den Zugang zu den lokalen Netzwerken als zentrale Marktzutrittsschranke für Wettbewerber zu den nationalen Märkten. Im internationalen Fernmeldeverkehr seien aufgrund des dort bereits greifenden Wettbewerbs die Preise in Deutschland wie in den meisten anderen europäischen Ländern innerhalb weniger Jahre um mehr als 90 % gefallen. Für diese erfolgreiche Öffnung des zuvor monopolisierten Marktes sei seiner Ansicht nach die Errichtung einer eigenständigen Regulierungsbehörde Voraussetzung gewesen, obwohl seinerzeit gewichtige Stimmen für eine Zuständigkeit der Kartellbehörde plädiert hätten und die Frage nach der Zweckmäßigkeit besonderer Aufsichts- und Regulierungsinstitutionen für einzelne Wirtschaftsbereiche nach wie vor umstritten sei.

Der abschließende Themenblock widmete sich unter dem Titel „Aspects of Private International Law“ den speziellen Fragen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs. *Prof. Toshiyuki Kono* (Universität Kyūshū, Fukuoka) befasste

sich mit dem Verhältnis von Deregulierung im Bereich der Finanzdienstleistungen und internationalem Privatrecht. Globalisierte Märkte bedeuteten zwangsläufig Zugang ausländischer Marktteilnehmer zu den heimischen Finanzmärkten, was die dringliche Frage aufwerfe, welches Recht die Beziehung zwischen inländischem Konsumenten und ausländischem Finanzdienstleister regeln solle. International würden verschiedene Modelle praktiziert, die von unilateraler (extraterritorialer) Rechtsanwendung über kooperative Regulierungsstrategien bis hin zur Rechtsvereinheitlichung reichten. Als das derzeit dringlichste Problem stufte *Kono* die Regelung von Wertpapierdienstleistungen über das Internet ein. Japan habe sich insoweit gegen einen strikt extraterritorialen Ansatz entschieden und stattdessen – wie zahlreiche andere Länder auch – ein kooperatives Vorgehen gewählt, in dem es jüngst mit der Übernahme des sogenannten „targeting approach“ den Vorschlägen der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) gefolgt sei. Auch in Japan habe nunmehr nicht jede Möglichkeit des Zugriffs auf die Homepage eines ausländischen Finanzdienstleisters durch in Japan ansässige Anleger automatisch die grenzüberschreitende Anwendung japanischen Rechts zur Folge; dazu komme es vielmehr erst, wenn die Dienstleistungen diesen gezielt vom Ausland aus angeboten würden.

*Prof. Dr. Anton K. Schnyder* (Universität Basel) griff ebenfalls das Beispiel des Internet-Handels auf, das deutlich zeige, dass die Globalisierung der Märkte Hand in Hand mit einer wachsenden Disfunktionalität staatlicher Aufsicht einherginge. Die zentrale regulatorische Frage sei derzeit mithin der Aufbau einer funktionsfähigen internationalen Kooperation bei der Aufsicht über die Märkte. Eine weitere typische Folge der Globalisierung sei die zu beobachtende wachsende Zunahme mehrfacher Zuständigkeiten von Gerichten in grenzüberschreitenden Sachverhalten. Auch hier sei eine internationale Koordinierung der Zuständigkeiten langfristig unerlässlich.

In ihrem Statement stimmte *Susanne Bergsträsser* (Regierungsdirektorin am Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel) vor dem Hintergrund ihrer praktischen Erfahrungen der Feststellung zu, dass eine effiziente Aufsicht über die Finanzmärkte nicht länger auf nationaler Ebene möglich sei. Selbst eine Kooperation zwischen den verschiedenen nationalen Aufsichtsinstitutionen sei in der Praxis oftmals nicht ausreichend, da dieses Verfahren zu zeitaufwendig sei, wenn eine Aufsichtsbehörde etwa in Fällen von Kursmanipulation oder Insiderhandel unverzüglich handeln müsse. Aus dieser Perspektive stelle sich das Prinzip der Heimatlandkontrolle als vordringlich an den Interessen der Finanzindustrie orientiert dar und weniger als den Interessen der Anleger dienend. Hingegen habe aber eine andere Konsequenz der Globalisierung, der Regulierungswettbewerb, durchaus auch positive Folgen. Dieser führe nämlich keineswegs zwangsläufig zu dem immer wieder befürchteten „race to the bottom“. Gerade institutionelle Anleger, die weltweit operierten, seien sich der Bedeutung qualitativ hochwertiger Regulierung und der Unterschiede in den einzelnen Jurisdiktionen durchaus bewusst.

Eine funktionale Regulierung und eine effiziente Rechtsdurchsetzung seien Teil der Anlageentscheidungen. Auf diese Weise führe der regulatorische Wettbewerb nicht selten zu einer Verbesserung der nationalen Regulierungen und ihrer Umsetzung.

In seinem abschließendem Fazit betonte *Hopt*, dass es im derzeitigen Stadium der Regulierungsdiskussion nicht auf eine vorschnelle Präsentation vermeintlich schlüssiger Lösungen ankomme, sondern dass vielmehr die Herausarbeitung der richtigen Fragestellungen entscheidend sei. Im Laufe der Tagung hätten sich deutlich einige zentrale Punkte für die weitere Diskussion herauskristallisiert. Es sei von grundlegender Bedeutung, sich über das eigene Vorverständnis und gemeinsame Wert- und Zielvorstellungen klar zu werden. Ferner müsse verdeutlicht werden, dass jegliche Regulierung einschließlich der Selbstregulierung, die unverzichtbarer Teil der Regulierungsdiskussion sei, unter Begründungszwang stehe.

Mit Blick auf die einzelnen Themenblöcke formulierte *Hopt* eine Reihe von Anregungen, die im Zuge des künftigen Diskurses zu vertiefen seien. So sei hinsichtlich der Regulierungsziele deutlicher als bislang zwischen vor- und nachrangigen Zielen zu differenzieren; klärungsbedürftig sei ferner, ob die Einrichtung besonderer Regulierungsbehörden für einzelne Bereiche oder eine weitere Ausdifferenzierung der Zuständigkeit der zentralen Wettbewerbsbehörde zweckmäßiger sei. Marktspezifische Risiken und korrespondierende regulatorische Interventionen seien in einer vergleichenden funktionalen Analyse unter Berücksichtigung pfadabhängiger Entwicklungen zu definieren. Mit Blick auf die verschiedenen Gruppen von Marktteilnehmern seien unterschiedliche Ansätze mit unterschiedlicher Regulierungsintensität erforderlich und in Bereichen, in denen eine materielle Regulierung zu komplex wäre, könne auf die Regelung von Verfahren ausgewichen werden. Mit Blick auf Art und Ebene der Regulierung müsse unter anderem geklärt werden, unter welchen generellen Voraussetzungen staatliche oder Selbstregulierung funktionaler und wann eine Aufsicht durch den Heimat- oder den Gaststaat eines Marktteilnehmers vorteilhafter sei. Schließlich wies *Hopt* auf die wachsende Bedeutung privater Rechtsdurchsetzung hin, bei der den Gerichten eine wachsende Bedeutung zukomme, die jedoch in ihrer funktionalen Bedeutung als Alternative zu hoheitlicher Rechtsumsetzung theoretisch noch nicht hinreichend ausgeleuchtet sei.

Ein von *Basedow*, *Hopt* und *Baum* zusammen mit *Hideki Kanda* und *Toshiyuki Kono* herausgegebener englischer Tagungsband ist zwischenzeitlich im Verlag Kluwer Law International (Den Haag 2002) erschienen.

### E. Rechtsauskünfte

Im Jahre 2001 hat das Institut 75 Rechtsauskünfte auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Privat- und Verfahrensrechts erstattet. Die Anfragen von Gerichten, Notaren und Rechtsanwälten bezogen sich auf den gesamten Bereich des ausländischen Privatrechts mit Schwerpunkten im Familien-, Erb-, Schuld- und Gesellschaftsrecht. Die Koordination lag bei *Dopffel*.

### F. Stipendiaten

Im Jahre 2001 waren insgesamt 36 Stipendiaten aus fünf Kontinenten am Institut zu Gast. Ein Drittel von ihnen kamen aus Westeuropa (Belgien, Deutschland, Großbritannien, Italien, Spanien), weitere acht aus den Transformationsländern in Mittel- und Osteuropa (Georgien, Jugoslawien, Polen, Ungarn, Weißrussland). Die Türkei war mit sechs Stipendiaten vertreten. Je zwei Gäste konnte das Institut begrüßen aus Brasilien und Nigeria, je einen Gast aus Argentinien, China, dem Iran, Kanada, den USA und Vietnam.

### G. Statistische Angaben zur Bibliothek

	2000	2001
Bestand (Bestände)	397.105	405.160
(Mikroformen)	44.919	45.291
Neuerwerbungen (Bände)	9.959	7.953
(Mikroformen)	242	372
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
inländische	314	315
ausländische	1.767	1.775
insgesamt	2.081	2.090
Bibliotheksgäste	1.272	1.053
davon Ausländer	279	263
Gäste mit mehrwöchiger Zulassung	362	302
davon Ausländer	168	158
Gesamtzahl der Gäste bei täglicher Zählung	13.174	12.570

## H. Anhang

### I. Veröffentlichungen

#### *1. Veröffentlichungen des Instituts*

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 1999. Im Institut. bearbeitet von J. Kropholler. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, XXII, 516 p.

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 65 (2001). (Eds.) J. Basedow, K. J. Hopt, H. Kötz. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 791 p.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

– Bd. **72/1**: *Vogenauer, S.*: Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent, Band I. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, XLIX, 663 p.

– Bd. **72/2**: *Vogenauer, S.*: Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent, Band II. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, XLIX, 663–1481.

#### *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*

– Bd. **85**: *Godl, G.*: Notarhaftung im Vergleich: Grundlagen und Subsidiarität der zivilrechtlichen Haftung des österreichischen und deutschen Notars. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, XVII, 191 p.

– Bd. **86**: *Sonnentag, M.*: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, XXVII, 356 p.

– Bd. **87**: *Kliesow, O.*: Aktionärsrechte und Aktionärsklage in Japan: Gesetzliche Regelungen und soziale Wirklichkeit. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, XVI, 236 p.

#### *Wirtschaftsrecht des MERCOSUR*

– Bd. **4**: *Basedow, J. und J. Samtleben* (Eds.): Horizont 2000. Tagung im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht am 21.–22. Januar 2000. Nomos, Baden-Baden 2001, 314 p.

#### *Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation*

– Bd. **45**: *Wegmann, W.*: Regulierte Marktöffnung in der Telekommunikation: Die Steuerungselemente des Telekommunikationsgesetzes TKG im Lichte regu-

lierter Selbstregulierung. (Eds.) E.-J. Mestmäcker, Chr. Engel. Nomos, Baden-Baden 2001, 416 p.

– Bd. 46: *Schweitzer, H.*: Daseinsvorsorge, „service public“, Universaldienst. Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag und die Liberalisierung in den Sektoren Telekommunikation, Energie und Post. (Eds.) E.-J. Mestmäcker, Chr. Engel. Nomos, Baden-Baden 2001, 481 p.

## 2. Veröffentlichungen der Mitarbeiter

*Baars, A.*: Antidumping no MERCOSUL: O Quarto Laudo Arbitral. Boletim Latinoamericano de Concorrência **13**, 24–37 (2001).

– Kommentar zum dritten Schiedsspruch im MERCOSUR. In: Wirtschaftsrecht des MERCOSUR – Horizont 2000: Tagung im Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht am 21.–22. Januar 2000. Serie Wirtschaftsrecht des Mercosur Band 4. (Eds.) J. Basedow, J. Samtleben. Nomos, Baden-Baden 2001, 314 p.

*Basedow, J.* (Ed.): European Private Law, Droit Privé Européen, Diritto Privato Europeo, Europäisches Privatrecht. Sources/Fonti/Quellen II: Contract and Liability, Advertising/Contrat et Responsabilité, Publicité/Contratto e Responsabilità, Pubblicità/Vertrag und Haftung, Werbung. Kluwer Law International, Helbing & Lichtenhahn, Den Haag 2000, XXXIII, 712 p.

– §§ 1–12 und 23–30 AGBG. Kommentierung. In: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. (Eds.) K. Rebmann, F. J. Säcker, R. Rixecker. 4. Aufl. C. H. Beck, München 2001, 2085–2436 und 2681–2829.

– The Case for a European Insurance Contract Code. *Journal of Business Law*, 569–586 (2001).

– The European Insurance Market, Harmonisation of Insurance Contract Law, and Consumer Policy. *Connecticut Insurance Law Journal* **7**, 495–509 (2000–2001).

– Codification of Private Law in the European Union: The Making of a Hybrid. *European Review of Private Law* **9**, 35–49 (2001).

– La Codificazione del Diritto Privato nell’Unione Europea: La creazione di un ibrido. In: Consiglio Nazionale Forense, Il Codice Civile Europeo. (Eds.) G. Alpa, E. N. Bucecco, R. Danovi. Giuffrè, Mailand 2001, 167–188.

– Der Standort des Max-Planck-Instituts – zwischen Praxis, Rechtspolitik und Privatrechtswissenschaft. In: Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht. (Eds.) J. Basedow et al. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 3–16.

– European Conflict of Laws under the Treaty of Amsterdam. In: *International Conflict of Laws for the 3<sup>rd</sup> Millennium – Essays in honour of Friedrich*

K. Juenger. (Eds.) P. J. Borchers, J. Zekoll. Transnational Publishers, Inc., Ardsley/ NY 2001, 175–192.

– Was wird aus der Haager Konferenz für internationales Privatrecht? In: Festschrift für Werner Lorenz zum 80. Geburtstag. (Eds.) T. Rauscher, H.-P. Mansel. Sellier – European Law Publishers, München 2001, 463–482.

– Das internationale Privatrecht in den Zeiten der Globalisierung. In: Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag. (Eds.) G. Hohloch, R. Frank, P. Schlechtriem. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 405–416.

– Der MERCOSUR als Integrationsmodell. In: Wirtschaftsrecht des MERCOSUR – Horizont 2000. (Eds.) J. Basedow, J. Samtleben. Nomos, Baden-Baden 2001, 9–28.

– International Antitrust: From Extraterritorial Application to Harmonisation. *Louisiana Law Review* **60**, 1037–1052 (2000).

– Who will protect competition in Europe? From central enforcement to authority networks and private litigation. (Liber amicorum Ernst-Joachim Mestmäcker) *European Business Organization Law Review* **2**, 443–468 (2001).

– Eine Deponie wird geschlossen – Ein Rückblick auf die Karriere des AGB-Gesetzes. *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* **9**, 433–434 (2001).

– Der Raum des Rechts – ohne Justiz. *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* **9**, 437–440 (2001).

– Meisterbrief oder Dienstleistungsfreiheit? Ein neuer Anstoß des EuGH zur Handwerksreform. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* **12**, 97 (2001).

– Die Dienstleistungen im Allgemeininteresse und das europäische Wettbewerbsmodell. In: Deutscher Städtetag, Daseinsvorsorge und Wettbewerb – Für und Wider einer wirtschaftlichen Betätigung der Städte – Dokumentation der Veranstaltung im Rahmen des Projekts „Zukunft der Stadt? – Stadt der Zukunft!“ am 13. Februar 2001 in Köln. Deutscher Städtetag, Köln 2001, 35–49.

*Basedow, J., U. Drobnig, R. Ellger, K. J. Hopt, H. Kötz, R. Kulms und E.-J. Mestmäcker* (Eds.): *Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 1105 p.

*Basedow, J. und J. Samtleben* (Eds.): *Wirtschaftsrecht des MERCOSUR – Horizont 2000*. Tagung im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht am 21.–22. Januar 2000. Nomos, Baden-Baden 2001, 314 p.

*Baum, H.*: Aktienbezogene Erwerbsrechte und Übernahmerecht in rechtsvergleichender Sicht. In: *Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. (Eds.) J. Basedow et al. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 229–248.

– Welten und Subwelten japanischen Rechts. *Zeitschrift für Japanisches Recht* **12**, 7–21 (2001).

- Bericht über das Europäisch-Japanische Symposium „Regulation in Germany, the European Union and Japan“ auf Schloss Ringberg, vom 24.–27. Oktober 2001. *Zeitschrift für Japanisches Recht* **12**, 263–270 (2001).
- Einführung. *Zeitschrift für Japanisches Recht* **11**, 3–6 (2001).
- Einführung. *Zeitschrift für Japanisches Recht* **12**, 3–6 (2001).

*Baum, H.* et al. (Eds.): *Zeitschrift für Japanisches Recht*, No. 11. Selbstverlag/Zeitgemäßer Druck, Hamburg 2001, 343 p.

*Baum, H.* et al. (Eds.): *Zeitschrift für Japanisches Recht*, No. 12. Selbstverlag/Zeitgemäßer Druck, Hamburg 2001, 290 p.

*Blobel, F.-W. und P. Säth*: Zum Entwicklungsstand der Lehre vom „forum non conveniens“ in England – zugleich eine Besprechung der Entscheidung des House of Lords in *Lubbe et al. v. Cape plc* (U.K.). *Recht der Internationalen Wirtschaft* **47**, 598–604 (2001).

*Dopffel, P. und C. von Bar* (Eds.): *Deutsches Internationales Privatrecht im 16. und 17. Jahrhundert*. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 758 p.

*Drobnig, U.*: German Conflict Rules on Security Interests in Movable Assets. In: *Cross Border Security and Insolvency*. (Eds.) M. Bridge, R. Stevens. Oxford University Press, Oxford 2001, 145–158.

- Foundations as Institutionalized Charitable Activity. In: *Foundations in Europe. Society, Management and Law*. (Eds.) A. Schlüter, V. Then, P. Walkenhorst. Directory of Social Change, London 2001, 604–626.
- Kreditsicherheiten an Mobilien: Rechtslage und neue Entwicklungen in Deutschland. In: *Neue Entwicklungen im deutschen und niederländischen Insolvenzrecht sowie Kreditsicherheiten an Mobilien*. (Eds.) U. Drobnig, H. I. Sagel-Grande, H. J. Snijders. Rozenberg Publishers, Amsterdam 2001, 57–74.
- Grundzüge des Stiftungsrechts in Mittel- und Osteuropa. In: *Stiftungsrecht in Europa*. (Eds.) K. Hopt, D. Reuter. Heymanns, Köln 2001, 541–554.
- Vereinheitlichung von Zivilrecht durch soft law: neuere Erfahrungen und Einsichten. In: *Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. (Eds.) J. Basedow et al. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 145–155.
- Recent Legislative Trends in the Field of Personal Security. (*Liber Amicorum Ernst-Joachim Mestmäcker*) *European Business Organization Law Review* **2**, 511–524 (2001).
- Unified Private Law for the European Internal Market. *Dickinson Law Review* **106**, 101–110 (2001).

*Drobnig, U., H. I. Sagel-Grande und H. J. Snijders* (Eds.): Neue Entwicklungen im deutschen und niederländischen Insolvenzrecht sowie Kreditsicherheiten an Mobilien. Rozenberg Publishers, Amsterdam 2001, 114 p.

*Drobnig, U.* (Eds.): International Encyclopedia of Comparative Law. Vol. VII, Chapter 11: *Kramer, E. und Probst, T.*: Defects in the Contracting Process. (254 p.); Vol. X, Chapter 8: *Schlechtriem, P.*: Unjust Enrichment By Interference With Property Rights. (102 p.); Vol. XII, Chapter 4: *Tetley, W.*: Maritime Transportation. (164 p.) Instalment 36. Mohr Siebeck, Tübingen 2001.

*Drobnig, U.* zusammen mit *J. Basedow, U. Drobnig, R. Ellger, K. J. Hopt, H. Kötz, R. Kulms und E.-J. Mestmäcker* (Eds.): Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 1105 p.

*Eisele, U.*: Die neuen Vorschriften des Aktientauschs und der Aktienübertragung: Einführung und Gesetzesübersetzung. Zeitschrift für Japanisches Recht **11**, 223–239 (2001).

*Ellger, R.*: Das Verhältnis der Wettbewerbsregeln des EGV zu den Gesetzen gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. In: Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht. Tübingen 2001, 265–292.

– The European Convention of Human Rights and Fundamental Freedoms and German Private Law, in: Friedmann, D., Barak-Erez, D., Human Rights in Private Law, Hart Publishing, Oxford 2001, 161-178.

*Ellger, R.* zusammen mit *J. Basedow, U. Drobnig, K. J. Hopt, H. Kötz, R. Kulms und E.-J. Mestmäcker* (Eds.): Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 1105 p.

*Essebier, J.*: Anmerkung zum Urteil des OLG Dresden vom 5. April 2001–9 U 3037/00 (Abschluss eines Wasserversorgungsvertrages durch sozialtypisches Verhalten). Neue Justiz **55**, 596–597 (2001).

– Anmerkung zum Urteil des BGH vom 7. März 2001 – IV ZR 258/00 (Zur Anwendung der Pflichtteilsergänzungsansprüche auf Schenkungen in der ehem. DDR). Neue Justiz **55**, 539–540 (2001).

*Gödan, J. C.*: Eine Bibliothek für zwei internationale Gerichte und eine Akademie: der Haager Friedenspalast. Recht, Bibliothek, Dokumentation **31**, 93–109 (2001).

– Erwerbungspolitik in Zeiten knapper Etats. Zur Bestandsentwicklung der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Recht, Bibliothek, Dokumentation **31**, 167–183 (2001).

- Strafbare Vorteilsannahme durch Sich-Versprechen-Lassen eines Zeitschriften-Freiabonnements. *Bibliotheksdienst* **35**, 727–735 (2001).
- Umfasst eine Subskription auch ausgegliederte „Supplemente“? Zur Bestimmung des Vertragsgegenstandes bei der Lieferung von Fortsetzungswerken auf Subskriptionsbasis. *Bibliotheksdienst* **35**, 883–888 (2001).
- Der Bibliotheksdirektor als Vorgesetzter, Fachvorgesetzter, Dienstvorgesetzter oder Weisungsberechtigter. Zugleich eine Klärung der Begriffe Dienstaufsicht und Fachaufsicht. *Bibliotheksdienst* **35**, 1364–1381 (2001).
- Die Bibliotheksleiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und ihre Aufgaben: Vom Bücherwart zum Informationsmanager. In: *Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. (Eds.) J. Basedow et al. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 51–70.

*Haar, B.*: Venture Capital Funding for Biotech Pharmaceutical Companies in an Integrated Financial Services Market: Regulatory Diversity within the EC. *European Business Organization Law Review* **2**, 585–602 (2001); Social Science Research Network, 2001, Internet: <<http://www.ssrn.com>>.

*Hein, J. von*: Eintreibung europäischer Steuern und Zölle mit Hilfe US-amerikanischer Gerichte. *Recht der Internationalen Wirtschaft* **47**, 249–258 (2001).

- Grundfragen des europäischen Übernahmekollisionsrechts. *Die Aktiengesellschaft* **46**, 213–232 (2001).
- The Law Applicable to Governmental Liability for Violations of Human Rights in World War II: Questions of Private International Law from the German Perspective. In: *Yearbook of Private International Law Vol. III*. (Eds.) P. Šarčević, P. Volken. Kluwer Law International, Den Haag 2001, 185–221.
- Gewerkschaftliche Rechtsschutzgewährung bei Arbeitsunfall im Ausland: „forum shopping“ und ordre public. Zugleich Besprechung von BGH 8.5.2000 – II ZR 182/98. *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* **21**, 567–572 (2001).
- Französisches und deutsches Internationales Deliktsrecht auf dem Weg nach „Rom II“. Zugleich Besprechung von Cour de cassation (Frankreich), Entscheidung vom 11.5.1999. *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* **9**, 150–164 (2001).
- Anmerkung zu Cour de cassation (Frankreich), Entscheidung vom 7.3.2000. *The European legal forum* **1**, Deutschsprachige Ausgabe, 183–186 (2001).
- Anmerkung zu Cour de cassation (Frankreich), Entscheidung vom 27.6.2000. *The European legal forum* **1**, Deutschsprachige Ausgabe, 364–367 (2001).
- Besprechung von Kubis S., Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechtsverletzungen. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* **65**, 764–769 (2001).
- Besprechung von P. Šarčević, P. Volken: *Yearbook of Private International Law*, Vol. I (1999). *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* **9**, 996–998 (2001).

*Hein, J. von und J. Kropholler*: Spezielle Vorbehaltsklauseln im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der unerlaubten Handlungen: Weniger ist mehr. In: Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag. (Eds.) G. Hohloch, R. Frank, P. Schlechtriem. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 553–575.

*Hopt, K. J.*: Anlegerschutz. In: Handwörterbuch des Bank- und Finanzwesens, 3. Aufl. (Eds.) W. Gerke, M. Steiner. Poeschel, Stuttgart 2001, 114–126.

– Auf dem Weg zum deutschen Übernahmegesetz, Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur 13. Richtlinie und Diskussionsentwurf des Übernahmegesetzes. In: Beiträge zum Unternehmensrecht, Festschrift für Koppensteiner. (Eds.) E. A. Kramer, W. Schuhmacher. Orac, Wien 2001, 61–89.

– Corporate Governance: Experiences and Questions from Germany. In: The Internationalisation of Companies and Company Laws. (Eds.) M. Neville, K. Engsig Sørensen. DJOF, Copenhagen 2001, 107–122.

– Das System der Unternehmensüberwachung in Deutschland. In: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW). (Ed.) Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung. IDW-Verlag, Düsseldorf 2001, 27–63.

– Disclosure Rules as a Primary Tool for Fostering Party Autonomy – Observations from a Functional and Comparative Legal Perspective. In: Party Autonomy and the Role of Information in the Internal Market. (Eds.) S. Grundmann, W. Kerber, S. Weatherhill. de Gruyter, Berlin 2001, 246–263.

– Europäischer Juristentag in Nürnberg – eine Stafette beginnt, EJT: Europa gestalten. Betriebsberater (BB) **36**, 1 (2001).

– Die rechtliche Beziehung zwischen Bank und Kunden. In: Bankrechts-Handbuch, 2. Aufl. Bd. I, § 1. (Eds.) H. Schimansky, H.-J. Bunte, H.-J. Lwowski. C. H. Beck, München 2001, 1–16.

– Insider-Probleme. In: Bankrechts-Handbuch, Bd. III, § 107, 2. Aufl. (Eds.) H. Schimansky, H.-J. Bunte, H.-J. Lwowski. C. H. Beck, München 2001, 3400–3432.

– Konzernrecht für Europa – Zur Diskussion um die Vorschläge des Forum Europaeum Konzernrecht. In: Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht. (Eds.) J. Basedow et al. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 17–38.

– Konzernrecht und Kapitalmarktrecht in Deutschland. In: Konzernrecht und Kapitalmarktrecht. (Eds.) P. Hommelhoff, K. J. Hopt, M. Lutter. C. H. Beck, München 2001, 31–68.

– Konzernrecht und Kapitalmarktrecht: Rechtsvergleichende Synthese. In: Konzernrecht und Kapitalmarktrecht. (Eds.) P. Hommelhoff, K. J. Hopt, M. Lutter. C. H. Beck, München 2001, 279–295.

– Le gouvernement d'entreprise – Expériences allemandes et européennes. *Revue des sociétés* **119**, 1–13 (2001).

- L'entreprise et le droit européen, Quelques réflexions sur la réglementation européenne de l'activité et de l'organisation de l'entreprise. *Revue des sociétés* **119**, 301–313 (2001).
- Stanje i nacela regulisanja evropskog berzanskog prava i pravo trzista kapitala (The State and Principles of the Law of European Stock Exchange and Capital Market Law). *Revija za evropsko pravo (Review of European Law, Beograd)* 2000, 5–16.
- Stiftungsrecht in Europa? In: *Bürgersinn – Stiftungssinn – Gemeinsinn*. (Eds.) H. Kötz, P. Rawert, K. Schmidt. Heymanns, Köln 2001, 35–41.
- The European Company (SE) under the Nice Compromise: Major Breakthrough or Small Coin for Europe? *Euredia: Revue européenne de droit bancaire et financier/European Banking and Financial Law Journal*, 465–475 (2000-2001).
- Unternehmenskontrolle (Corporate Governance) – Überlegungen zu einem internationalen und interdisziplinären Thema – In: *Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft, Jahrbuch 2000*. Cramer, Braunschweig 2001, 165–182.

*Hopt, K. J.* zusammen mit *J. Basedow, U. Drobniig, R. Ellger, H. Kötz, R. Kulms und E.-J. Mestmäcker* (Eds.): *Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 1105 p.

*Hopt, K. J., P. Hommelhoff und M. Lutter* (Eds.): *Konzernrecht und Kapitalmarktrecht*. C. H. Beck, München 2001, 298 p.

*Hopt, K. J. und K. Pistor*: *Company Groups in Transition Economies: A Case for Regulatory Intervention?* *European Business Organization Law Review* **2**, 1–43 (2001).

*Hopt, K. J. und D. Reuter* (Eds.): *Stiftungsrecht in Europa – Stiftungsrecht und Stiftungsrechtsreform in Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein und den USA*. Heymanns, Köln 2001, 1010 p.

*Hopt, K. J. und D. Reuter*: *Stiftungsrecht in Europa: Eine Einführung*. In: *Stiftungsrecht in Europa*. (Eds.) K. J. Hopt, D. Reuter. Heymanns, Köln 2001, 1–22.

*Hopt, K. J. und I. Waschkeit*: „Stabilisation and Allotment – A European Supervisory Approach“ – Stellungnahme zum FESCO-Konsultationsdokument vom 15.9.2000. In: *Festschrift für Werner Lorenz zum 80. Geburtstag*. (Eds.) T. Rauscher, H.-P. Mansel. Sellier – European Law Publishers, München 2001, 147–165.

*Jessel-Holst, C.*: *Regulatory Approaches to Groups of Companies in States in Transition in Central and Eastern Europe*. *European Business Organization Law Review* **2**, 45–60 (2001).

- Priznanje i izvršenje inostranih (ovde jugoslovenskih) sudskih odluka i presuda u Nemackoj [Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen (namentlich jugoslawischen) Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen in Deutschland]. *Pravni Život* **50**, 71–110 (2001).
- Gesetzgebungsübersichten Bulgariens. *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* **42**, 374–375; 442–443 (2000, erschienen 2001); **43**, 136–137; 207–209 (2001).
- Übersicht über internationale Abkommen Bulgariens im Jahre 2000. *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* **43**, 44–48 (2001).
- Kurznachricht Jugoslawien. *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* **42**, 434 (2000, erschienen 2001).
- Rezension J. Perovič, La convention d'arbitrage en droit commercial international. *Wirtschaft und Recht in Osteuropa* **10**, 274 (2001).
- Rezension N. Natov, Foreign Investment in Bulgaria. *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* **43**, 199–200 (2001).
- Anmerkung zu AG Singen 30.5.2000. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* **49**, 113–114 (2001).

*Kieninger, E.*: Anmerkung zu OLG Düsseldorf 26.3.2001, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 610–612 (2001).

- Der Eigentumsvorbehalt in der Verzugsrichtlinie – Chronik einer verpassten Chance. In: *Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*. (Eds.) J. Basedow et al. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 151–166.

*Knudsen, H.*: Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts 2001 bis 2026 – Ein noch fiktiver Bericht. In: *Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. (Eds.) J. Basedow et al. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 71–81.

- Building a Foreign Law Collection – Methods and Strategies. *Legal Information Management* **2**, 14–17 (2001).
- President's Report. *International Journal of Legal Information* **29**, XLI–XLVII (2001).

*Kötz, H.*: *Europäisches Vertragsrecht*, Band I: Abschluss, Gültigkeit und Inhalt des Vertrages, Beteiligung Dritter am Vertrag. Falü chubanshe, Beijing 2001, 417 p.

*H. Kötz* zusammen mit *J. Basedow, U. Drobnig, K. J. Hopt, R. Ellger, R. Kulms und E.-J. Mestmäcker* (Eds.): *Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 1105 p.

*Kropholler, J.:* Internationales Privatrecht einschließlich der Grundbegriffe des Internationalen Zivilverfahrensrechts, 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, XXXIX, 692 p.

– Die Auslegung von EG-Verordnungen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht. In: Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht. (Eds.) J. Basedow et al. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 583–594.

*Kropholler, J. und J. von Hein:* Spezielle Vorbehaltsklauseln im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der unerlaubten Handlungen. In: Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag. (Eds.) G. Hohloch, R. Frank, P. Schlechtriem. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 553–575.

*Kulms, R.:* 75 Jahre Liechtensteinische Treuhänderschaften – Die Artt. 897 ff. PGR im Lichte europäischer Grundsätze zum Trustrecht. Zeitschrift für Europäisches Privatrecht **9**, 653–678 (2001).

– A Shareholder’s Freedom of Contract in Close Corporations – Shareholder Agreements in the USA and Germany. (Liber Amicorum Ernst-Joachim Mestmäcker) European Business Organization Law Review **2**, 685–701 (2001).

– Rentenversicherung, private Zusatzvorsorge und Europäischer Binnenmarkt für Versicherungsleistungen. In: Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht. (Eds.) J. Basedow et al. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 183–196.

*Kulms, R. zusammen mit J. Basedow, U. Drobnig, K. J. Hopt, H. Kötz, R. Ellger und E.-J. Mestmäcker (Eds.):* Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 1105 p.

*Lansky, R.:* Bibliotheksrechtliche Vorschriften. 3. Aufl. 19. Erg.-Lfg. Klostermann, Frankfurt a.M. 2001 (Loseblattausg.).

*Lansky, R. (Ed.):* Neue juristische Bibliographien und andere Informationsmittel = New Legal Bibliographies and Other Information Sources. Erläuternde Auswahlbibliographie. Folge 3. Recht, Bibliothek, Dokumentation **31**, 48–92 (2001), Internet: <<http://www.mpipriv-hh.mpg.de/deutsch/Mitarbeiter/LanskyRalph/NJBI.html>>.

*Mestmäcker, E. J.:* GWB – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Kommentar. 3. überarb. Aufl. (Eds.) U. Immenga/E. J. Mestmäcker. C. H. Beck, München 2001, Einleitung p. 37–69; § 31 p. 1182–1188; Vor § 35 p. 1220–1275; §§ 35–47 p. 1275–1607 (zs. mit W. Veelken).

- Medienkonzentration im Internet. In: Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. (Eds.) J. Basedow et al. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 249–264.
- Die Wirtschaftsverfassung der EG zwischen Wettbewerb und Intervention. In: Welche Verfassung für Europa? Erstes interdisziplinäres „Schwarzkopf-Kolloquium“ zur Verfassungsdebatte in der Europäischen Union. Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung Band 33. (Eds.) T. Bruha, J. J. Hesse, C. Nowak. Nomos, Baden-Baden 2001, 163–189.
- Unternehmenskonzentrationen und Urheberrechte in der alten und „neuen“ Musikindustrie. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht **3**, 185–272 (2001).
- The Modernisation of EC Antitrust Policy: Constitutional Challenge or Administrative Convenience? In: European Competition Law Annual 2000, The Modernisation of EC Antitrust Policy. (Eds.) C.-D. Ehlermann, I. Atanasiu. Hart Publishing, Oxford 2001, 223–240.
- Recht – oder „gemeinsame Werte“, Handelsblatt v. 31.10.2001.

*Mestmäcker, E.-J.* zusammen mit *J. Basedow, U. Drobnig, K. J. Hopt, H. Kötz, R. Kulms und R. Ellger* (Eds.): Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 1105 p.

*Metzger, A.*: Erschöpfung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts bei vertikalen Vertriebsbindungen. GRUR 2001, 210–214.

- Verlinkung auf Webseiten eines Konkurrenten, Anm. zu LG Hamburg Entscheidung v. 2.1.2001, AZ 312 O 606/00. Computer und Recht, 265–266 (2001).
- Open Source Software and German Copyright Law. IIC **32**, 52–74 (2001).

*Michaels, R.*: Sachzuordnung durch Kaufvertrag. Konsensprinzip, Traditionsprinzip, ius ad rem in Geschichte, Theorie und geltendem Recht (Schriften zum Bürgerlichen Recht Bd. 259). Duncker & Humblot, Berlin 2001, 474 p.

- Globale Wirtschaft und lokale Gesetzgebung. Zu einem neuen Urteil des US Supreme Court. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft **100**, 182–195 (2001).
- Standortwettbewerb als Rechtsfigur. Die Entscheidung des OVG Hamburg zum Airbus A 380 im Lichte der Globalisierungsdebatte. Kritische Justiz **34**, 458–465 (2001).

*Michaels, R. und H.-G. Kamann*: Grundlagen eines allgemeinen gemeinschaftlichen Richtlinienkollisionsrechts – „Amerikanisierung“ des Gemeinschafts-IPR? Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht **12**, 301–311 (2001).

*Münzel, F.*: Qiu da tong (Streben nach der großen Einheit), Zhongwai faxue/Peking University Law Journal **13**, 5–14 (2001).

– Geren zai falü shang de zuoyong (Die Funktion des einzelnen im Recht). Ren zai falü shang de zuoyong – Zhong De falü bijiao (Deutsche Kurzfassung: Das Individuum im Recht – Vergleich zwischen Deutschland und China). In: Schriften zum Kolloquium für chinesische und deutsche Rechtswissenschaft. Hrsg. v. Institut für Rechtsvergleichung. China Universität für Politik und Recht, Peking. S. 91-99.

*Münzel, F.* (Ed.): Chinas Recht. Kommentierte Übersetzungen chinesischer Gesetze und Verordnungen. Binnengewässer-Standard vom 29.7.1999/1; Gesetzgebungsgesetz vom 15.3.2000; Computer- und Internetvorschriften; Regeln für Vermögensverwaltungskreditgesellschaften vom 10.11.2000; Treuhandgesetz vom 28.4.2001; Vorschriften vom 10.2.1998 für den administrativen Bankkonkurs; Vorschriften vom 15.3.2000 über Aufsichtsräte für große Staatsunternehmen. Internet-Sammlung: <<http://www.mpipriv-hh.mpg.de/mitarbeiter/chinas-recht/inhalt.htm>>.

*Pankoke, St. L.*: Indezertifikate zwischen Spekulationsgewinn und Kapitalertrag – Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft **13**, 465–473 (2001).

*Papathoma-Baetge, A.*: Einführung in das Gesellschaftsrecht von Zypern. Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft **100**, 471–492 (2001).

*Pißler, B.*: Chinesisches Kapitalmarktrecht (1. Teil). Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. **2**, 36–55 (2001).

*Pistor, K. und K. J. Hopt*: Company Groups in Transition Economies: A Case for Regulatory Intervention? European Business Organization Law Review **2**, 1–43 (2001).

*Puttfarken, H.-J., P. Katzenberger, G. Schrickler, E. Schulze, M. Schulze und K. Zweigert* (Eds.): Quellen des Urheberrechts. Begründet von Philipp Möhring, Erich Schulze, Eugen Ulmer und Konrad Zweigert. Luchterhand, Neuwied 2001, (Loseblattsammlung) 49., 50. und 51. Ergänzungslieferung (USA 1 und 2, Polen).

*Remien, O.*: European Private International Law, the European Community and Its Emerging Area of Freedom, Security and Justice. Common Market Law Review **38**, 53–86 (2001).

– Vindikationsverjährung und Eigentumsschutz, Oder: Welche Rechte bestehen an vor langer Zeit abhanden gekommenen Sachen, insbesondere Kunstwerken? AcP **201** 730–756 (2001).

- Nationale Schuldrechtsmodernisierung und gemeineuropäische Privatrechtswissenschaft. In: Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts. (Eds.) R. Schulze, H. Schulte-Nölke. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 101–106.
- Iura novit curia und die Ermittlung fremden Rechts im europäischen Rechtsraum der Artt. 61 ff. EGV – für ein neues Vorabentscheidungsverfahren bei mitgliedstaatlichen Gerichten. In: Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht. (Eds.) J. Basedow et al. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 617–631.

*Rühland, P.:* Der squeezeout nach dem RefE zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 12.3.2001. *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht*, 448–455 (2001).

*Samtleben, J.:* Der MERCOSUR als Rechtssystem. In: *Wirtschaftsrecht des MERCOSUR – Horizont 2000*. Tagung im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht am 21.–22. Januar 2000. (Eds.) J. Basedow, J. Samtleben. Nomos, Baden-Baden 2001, 51–94.

- Internationales Privatrecht in Lateinamerika – Regionale Entwicklungen und nationale Kodifikationen. In: *Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*. (Eds.) J. Basedow et al. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, 655–684.

*Scherpe, J. M.:* Erfahrungen mit dem Rechtsinstitut der registrierten Lebenspartnerschaft in Dänemark. *Familie Partnerschaft Recht* 7, 439–441 (2001).

- Der Bankenombudsmann – Zu den Änderungen der Verfahrensordnung seit 1992. *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht – Wertpapier-Mitteilungen* 55, 2321–2325 (2001).

*Scherpe, J.M. und S. Beck Nielsen:* Aktuelle Entwicklungen im Recht der Personenschäden in Dänemark. *Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungsrecht und Schadensrecht, Beilage Ausland* 42, 57 (2001).

*Schweitzer, H.:* Daseinsvorsorge, „service public“, Universaldienst. Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag und die Liberalisierung in den Sektoren Telekommunikation, Energie und Post. Nomos, Baden-Baden 2001/2002, 481 p.

*Waschkeit, I. und K. J. Hopt:* „Stabilisation and Allotment – A European Supervisory Approach“ – Stellungnahme zum FESCO-Konsultationsdokument vom 15.9.2000. In: *Festschrift für Werner Lorenz zum 80. Geburtstag*. (Eds.) T. Rauscher, H.-P. Mansel. Sellier – European Law Publishers, München 2001, 147–165.

*Yassari, N.*: The Print Media in Iran: An effective weapon for Civil Society? *ORIENT* **42**, 427–447 (2001).

## II. Herausgeberschaften

*Basedow, J.*: *Contratto e Impresa – Dialoghi con la giurisprudenza civile e commerciale*. CEDAM, Padova (redazione tedesca).

– *Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung*. Luchterhand, Neuwied (Mitherausgeber).

– *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*. C. H. Beck, München (Mitherausgeber).

– *Verkehrsrecht und Verkehrspolitik*. Schriftenreihe. C. F. Müller, Heidelberg (Mitherausgeber).

– *Europäisches Wirtschaftsrecht*. Schriftenreihe. C. H. Beck, München (Mitherausgeber).

– *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*. C. H. Beck, München (Mitherausgeber).

– *Versicherungswissenschaftliche Studien*. Schriftenreihe. Nomos, Baden-Baden (Mitherausgeber).

– *Golden Gate University School of Law – Annual Survey of International & Comparative Law*. Golden Gate University School of Law, San Francisco (Member, Advisory Board).

– *Europäisches Privatrecht*. Schriftenreihe. Nomos, Baden-Baden (Mitherausgeber).

– *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*. Mohr Siebeck, Tübingen (Mitherausgeber).

– *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*. Mohr Siebeck, Tübingen (Mitherausgeber).

– *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*. Mohr-Siebeck, Tübingen (Mitherausgeber).

– *Uniform Law Review – Revue de Droit Uniforme*. UNIDROIT, Rome; Kluwer, Den Haag; Giuffrè, Mailand (Member, Advisory Board/Membre, Comité Scientifique).

– *Wirtschaftsrecht des MERCOSUR*. Schriftenreihe. Nomos, Baden-Baden (Mitherausgeber)

– *Yearbook of Private International Law*. Kluwer Law International, The Hague, London, Boston (Member of the Advisory Board).

*Basedow, J. und J. Samtleben* (Eds.): *Wirtschaftsrecht des MERCOSUR*. Schriftenreihe. Nomos, Baden-Baden.

*Baum, H.*: Zeitschrift für Japanisches Recht. Selbstverlag/Zeitgemäßer Druck, Hamburg: Schriftleitung.

*Drobnig, U.*: International Encyclopedia of Comparative Law, Responsible Editor.

*Haar, B.* (Editorial Board): European Business Organization Law Review 2 (2001) (T.M.C. Asser Press): Mitherausgeberin.

*Hopt, K. J.*: University of Pennsylvania Journal of International Economic Law: 1978–1986, Advisory Editor, seit 1987 Member of the International Faculty of Corporate and Capital Market Law Advisory Board.

– Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM), Verlag Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt: seit 1985 Mitglied des Beirats.

– Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB), Verlag Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt: seit 1985 Mitglied des Beirats.

– Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts, Duncker & Humblot, Berlin: seit 1986 Mitherausgeber.

– Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos, Baden-Baden: seit 1986 Mitherausgeber.

– Revue de droit des affaires internationales/International business law journal, Librairie générale de droit et de jurisprudence, Paris; seit 1987 membre du conseil scientifique.

– Banking & Finance Law Review, Agincourt/Ontario, Carswell, Canada: seit 1988 Foreign Contributing Editor.

– Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (SZW/RSDA), Schulthess, Zürich: seit 1992 Bankenrechtlicher Korrespondent.

– Schriftenreihe „Europäisches Wirtschaftsrecht“, Beck, München: seit 1992 Mitherausgeber.

– Asia Business Law Review (AsiaBLR), Butterworths Asia, Singapore: seit 1993 Member of the Advisory Board.

– Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), Beck, München und Frankfurt: seit 1993 Mitherausgeber.

– Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung, de Gruyter, Berlin, New York: seit 1993 Mitherausgeber.

– European Financial Services Law, Kluwer, London, 2000 umbenannt in: European Financial Law Review; seit 1994 Member of the Editorial Advisory Board.

– Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen: seit 1995 Mitherausgeber.

– Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen und Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen und Studien zum ausländischen und internationalen

Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen: seit 1995 Direktor des Herausgebers, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.

- Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Berlin, de Gruyter, New York: seit 1997 Mitherausgeber.
- Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), Beck, München, Frankfurt: seit 1998 Mitherausgeber.
- European Business Law Review, Kluwer, London: seit 1998 Member of the Editorial Advisory Board.
- European Journal of Law Reform, Kluwer, London: seit 1998 Member of the Scientific Advisory Board.
- Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles. seit 1999 Membre du Comité scientifique/Member of the Scientific Committee.
- International and Comparative Corporate Law Journal, Kluwer, London: seit 1999 Member of the Editorial Board.

*Jessel-Holst, C.:* Mitherausgeberin WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht (Zeitschrift Hamburg).

*Knudsen, H.:* International Journal of Legal Information – The Official Journal of the International Association of Law Libraries. St. Paul, Minnesota. (Seit 2001).

*Kötz, H.:* Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen: Mitherausgeber.

*Kulms, R. (Editorial Board) – European Business Organization Law Review 2 (2001), T.M.C. Asser Press: Mitherausgeber.*

*Mestmäcker, E.-J.:* Mitherausgeber: Schriftenreihe „Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation“. Nomos, Baden-Baden.

- ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Lucius & Lucius, Stuttgart: Mitherausgeber.
- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE). Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Mohr Siebeck, Tübingen.
- Member of the Editorial Board: Journal of International Economic Law (JIEL). Oxford University Press, Oxford.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW). Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht. Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR). T. M. C. Asser Press.

*Puttfarcken, H.-J.:* Quellen des Urheberrechts. Begründet von Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert. Eds. P. Katzenberger, H.-J. Puttfarcken, G. Schrickler, E. Schulze, M. Schulze. Schriftleitung P. Katzenberger, H.-J. Puttfarcken, M. Schulze. Luchterhand. Neuwied. Loseblatt.

*Samtleben, J. und J. Basedow* (Eds.): Wirtschaftsrecht des MERCOSUR. Schriftenreihe. Nomos, Baden-Baden.

### III. Vorträge der Mitarbeiter

*Basedow, J.:* Dienstleistungen im Allgemeininteresse und das europäische Wettbewerbsmodell. Deutscher Städtetag, Veranstaltung über „Daseinsvorsorge und Wettbewerb – Für und Wider einer wirtschaftlichen Betätigung der Städte“, Köln, 13.2.2001.

- La Communautarisation du Droit International Privé. Universités Panthéon Sorbonne und Panthéon Assas, Paris 16.3.2001.
- Vers un Droit Privé Européen. Université Panthéon Assas. Paris 19.3.2001.
- Le Projet de Décentralisation du Droit Communautaire de la Concurrence. Université Panthéon Assas 20.3.2001.
- La Rénationalisation du Droit Européen de la Concurrence. Université Jean Moulin. Lyon 28.3.2001.
- La Libre Circulation des Sociétés en Europe. Développements récents. Institut de Droit Comparé de l'Université Panthéon Assas. Paris 2.4.2001.
- The Case for a European Insurance Contract Act. Saint John's College, Cambridge, Conference on "Insurance Law in Europe – Winds of Change". Cambridge 6.4.2001.
- Die Rahmenrichtlinie des Review-Pakets (Podiumsbeitrag). Zweite Expertenkonferenz zum europäischen Telekommunikationsrecht: Review 99 – eine Zwischenbilanz. Bonn: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Zentrum für europäische Integrationsforschung, 9.5.2001.
- Die Europäisierung des Privatrechts. Universität Zagreb 11.5.2001.
- Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts nach dem Vertrag von Amsterdam. Bayer-Stiftung, Leverkusen 17.5.2001.
- Private Enforcement of European Competition Law – A German Perspective. Florenz, Europäisches Hochschulinstitut, Workshop on European Competition Law, 1.6.2001.
- Die rechtsstaatliche Dimension der Europäischen Gerichtsbarkeit. Symposium über „Europäische Gerichtsbarkeit – Erfahrungen und Reformdiskussion im Lichte des europäischen Privatrechts“ im Institut am 17.9.2001.

- Economic Regulation in Market Economies. European-Japanese Conference on “Regulation in Germany, the European Union and Japan”, Schloss Ringberg 24.10.2001.
- The Case for a European Contract Act. Society of European Contract Law, Leuven 30.11.2001.
- Why European Insurance Contract Law should be harmonised. Inaugural address at the opening ceremony of the European Insurance Law Institute, Universität Stockholm 19.12.2001.

*Baum, H.:* Technological Innovation as a Challenge to Exchange Regulation: First Electronic Trading, Then Alternative Trading Systems and Now ‘Virtual’ (Internet) Exchanges? 28. Juli 2001, Symposium “On Electronic Commerce and Legal Issues”, Miyazaki, Japan.

*Drobnig, U.:* Current Reforms of the German Civil Code (Symposium des Rechtsausschusses der Italienischen Abgeordnetenversammlung zu “Civil Codes Reform in the European Context”). Rom, 13. März 2001.

- Festansprache zum 70. Geburtstag von Professor Dr. T. Ansay. Deutsch-Türkische Juristenvereinigung. Dortmund, 5. Mai 2001.
- Neueste Entwicklungen im Europäischen Internationalen Privatrecht. Symposium des Max-Planck-Instituts und der Juristischen Fakultät der Universität Zagreb. Zagreb 11. Mai 2001.
- Die richterliche Neuregelung des Bürgschaftsrechts in Deutschland. Symposium Universität Leiden 6. Juni 2001.
- Sicherungsgeschäfte – Konsolidierung oder Vielfalt. Tagung „Wandlungen des Schuldrechts in Europa“ der Ernst-von-Caemmerer-Stiftung. Freiburg i. Brsg. 11. September 2001.
- A Subsidiary Plea: A European Contract Law for Intra-European Border-Crossing Contracts. Tagung zur “Communication from the [EC] Commission on European Contract Law”. Leuven 1. Dezember 2001.

*Ellger, R.:* Bereicherung durch Eingriff – Zum Anwendungsbereich der Eingriffskondiktion, Vortrag vor dem Fachbeirat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 2.11.2001.

*Gödan, J. C.:* Vorteilsgewährung durch Freixemplare. Vortrag im Rahmen des 91. Bibliothekartages in Bielefeld, 4. April 2001.

*Haar, B.:* Die Personengesellschaft im Konzern, Max-Planck-Habilitandenkolloquium am 4. Mai 2001 in Hamburg.

– Wieviel Markt in der Personengesellschaft? – Zu den organisationsrechtlichen Grenzen des Dritteinflusses, Symposium zu Ehren von Herrn Professor Ernst-Joachim Mestmäcker am 10.11.2001 im Kloster Wienhausen.

*von Hein, J.:* Rechtspolitische Fragen der Vereinheitlichung des europäischen Internationalen Deliktsrechts, Gemeinsames Kolloquium der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Zagreb und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Zagreb, 11.5.2001.

– Harmonisierung des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts durch „soft law“, MPG-Workshop Globalisierung am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte. Frankfurt/Main, 8.6.2001.

– EU-Harmonisierung des Gesellschaftsrechts im kapitalmarktrechtlichen Kontext, Weiterbildungsseminar „Internationales Gesellschafts und Kapitalmarktrecht“ der Universität St. Gallen. Zürich, 27.9.2001.

– Corporate-Governance-Grundsätze zwischen Verrechtlichung und Deregulierung, Workshop „Recht jenseits des Nationalstaats“, veranstaltet von: Center for Transnational Law, Universität Münster/Institut für Weltgesellschaft, Universität Bielefeld/Max-Planck-Projektgruppe „Recht der Gemeinschaftsgüter“, Bonn. Bielefeld, 9.10.2001.

*Hopt, K.J.:* Übernahmerecht – Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur 13. Richtlinie über Übernahmeangebote vom 19.6.2000 und Diskussionsentwurf des Übernahmegesetzes vom 29.6.2000 – Stuttgart (Arbeitskreis Wirtschaft und Recht, Übernahmegesetz), 26.1.2001.

– Das geplante deutsche Übernahmegesetz – status quo und Perspektiven, Bremen (Bremer Gespräche zum Handels- und Bankrecht, Übernahmegesetz), 5.2.2001.

– Hearing zum Referentenentwurf des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz/WÜG), Berlin (Bundesfinanzministerium), 2.4.2001.

– Europäisches Gesellschaftsrecht, Zagreb (Universität), 10.5.2001.

– L'entreprise et le droit européen, Quelques réflexions sur la réglementation européenne de l'activité et de l'organisation de l'entreprise, Pau (Université), 18.5.2001.

– Viertes Finanzmarktförderungsgesetz, Düsseldorf (Handelsblatt), 30.5.2001.

– Die 13. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie betreffend Übernahmeangebote, Frankfurt (Wertpapier-Mitteilungen, Tagung zum Übernahmerecht, Tagungsleitung und Vortrag), 5.6.2001.

– Harmonization of the rules of the takeover game in Europe and its impact on business and banks on the Continent and particularly in Germany, New York (Multinational Banking Seminar), 9.6.2001.

– Harmonization of the Framework for Takeovers and the Board Structure, München (Allianz' International Advisory Council), 15.6.2001.

- Kapitalgesellschaften und Corporate Governance in Deutschland, Villa Vigoni/Menaggio (Banca d'Italia, Villa Vigoni Conference on Competitiveness and Company Law in Germany and Italy), 6.7.2001.
- Takeovers, Secrecy, and Conflicts of Interest: Problems for Boards and Banks, Oxford (Anglo-German Conference, St. John's College), 14.5.2001.
- Einführung: Reform der Europäischen Gerichtsbarkeit, Hamburg (Symposium 75 Jahre Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht), 17.9.2001.
- Leitung der Podiums- und Plenardiskussion: Wie können sich Aufsichtsrat und Abschlußprüfer noch besser ergänzen? Berlin (IDW-Symposium Corporate Governance), 19.9.2001.
- Stiftungsrecht in Europa? Hamburg (Bucerius Law School, Stiftungsrecht) 28.9.2001.
- Corporate Group Law for Europe – State of the Discussion Concerning the Proposals of the Forum Europaeum Corporate Group Law – Stockholm (Corporate Governance Forum), 15.10.2001.
- Unternehmensführung, Unternehmenskontrolle, Modernisierung des Aktienrechts – Zum Bericht der Regierungskommission Corporate Governance – Frankfurt (ZGR/ZHR/DAI-Tagung „Aktienrecht für globalisierte Kapitalmärkte“), 19.10.2001.
- Transsectoral Issues of Regulation – Concluding Remarks on Banking, Capital Markets, Insurance, and Telecommunications Regulation – Ringberg (European-Japanese Conference on Regulation), 26.10.2001.

*Jessel-Holst, C.:* Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen. Vortrag Universität Kragujevac (Jugoslawien) am 10.12.2001.

*Kieninger, E.:* Der Einfluss der Rechtsprechung des EuGH auf das Gesellschaftsrecht, Vortrag im Rahmen des ELSA-Seminars „Gesellschaftsrecht der Zukunft“, Bayreuth, 21. bis 24.6.2001.

- Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, Voll- oder Teilharmonisierung?, Vortrag im Rahmen der Tagung „Neue Entwicklungen in der Dienstleistungs- und Warenverkehrsfreiheit“ anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Aufbaustudiums Europäisches und Internationales Recht, Bremen, 3. November 2001.
- German Law and the New Regime, Conference on the Unidroit Convention on International Interests in Mobile Equipment: Real Rights from International and National Perspectives, Utrecht, Friday, 30 November 2001.

*Knudsen, H.:* Gehört das Bibliothekspersonal im höheren Dienst zum wissenschaftlichen Personal einer Hochschule? Berufsständische Interessen, Hochschulpolitik und Gerichtsurteile. Bielefeld, 91. Deutscher Bibliothekartag, 5. April 2001.

– Building a Foreign Law Collection – Methods and Strategies. Cork (Irland), 32<sup>nd</sup> Annual Study Conference, British and Irish Association of Law Librarians, 9. Juni 2001.

*Mestmäcker, E.-J.*: Der Medienmarkt zwischen Konzentration und Wettbewerb – Konvergierende Kommunikationssysteme gewährleisten keine Meinungsvielfalt. Beitrag zur 2. Handelsblattjahrestagung „Zukunftsforum Medien“ am 27./28.3.2001 in München.

– Gedanken zur deutschen Vereinigung und der europäischen Osterweiterung. Vortrag anlässlich der Verleihung der Alexander Rüstow-Plakette an Ministerpräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf am 18.6.2001 in Frankfurt.

– Vortrag Bielefeld (Schlussworte), Symposium der Universität Bielefeld „Privatisierung der Kartellrechtspflege“ am 30.6.2001.

– Europäisches Wettbewerbsrecht im Zeichen der Globalisierung. Gleichnamiges Symposium in Freiburg i. Br. am 6./7. Juli 2001.

– Diskussionsbeitrag „Medienkonzentration und Angebotsvielfalt im Lichte des Kartellrechts“ Tagung für Rechtsvergleichung 19. bis 22.9.2001 in Hamburg.

– Die Grundlagen einer europäischen Ordnungspolitik an der Universität Frankfurt/Main. Walter-Hallstein-Symposium „Die Zukunft der Europäischen Union: Vision und Realpolitik“ Symposium 16.11.2001 in Frankfurt a.M.

– Möglichkeiten und Grenzen der nationalen Konzentrationskontrolle – Zahnlose Tiger? Akademie für politische Bildung Tutzing: Meinungsmacht – global und multimedial. 8.12.2001.

*Michaels, R.*: Common Core. Workshop „Law Beyond the Nation State“, Universität Bielefeld, 9. Oktober 2001.

– Globalisierung und klassisches internationales Privatrecht. Workshop „Recht und Politik unter den Bedingungen der Globalisierung und Dezentralisierung“, Max Planck Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt a.M., 8. Juni 2001.

*Pißler, B.*: Schadensersatzhaftung in China: Abkehr vom Verschuldensprinzip? Ostasien-Tag im Institut, 23. Juli 2001.

*Puttfarcken, H.-J.*: Honeste vivere und die richterliche Begründung. Gedenkrede zur Amtsenthebung des Landgerichtspräsidenten Franz Puttfarcken am 11. September 1933. Eröffnung der Ausstellung „Justiz unter dem Nationalsozialismus“ im Oberlandesgericht Celle, 27. Juli 2001.

*Samtleben, J.*: Der MERCOSUR als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Forschung. Konzil im Max-Planck-Institut, Januar 2001.

- Wirtschaftsrecht des MERCOSUR. Kolloquium „Globale Strukturen und deren Steuerung – Zwischenbilanz eines Förder-Schwerpunktes der Volkswagen-Stiftung“, Berlin 25.2.2001.
- Gerichtsverfassung und Verfahrensstrukturen in Argentinien und Brasilien. Symposium über „Europäische Gerichtsbarkeit – Erfahrungen und Reformdiskussion im Lichte des europäischen Privatrechts“ im Institut am 17.9.2001.
- Güterstand und Erbfolge in deutsch-brasilianischen Fällen. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, Dresden 24.11.2001.

*Scherpe, J. M.* : Gastvorlesung im Rahmen der Vorlesung „Vergleichendes Familienrecht“ von *Prof. Dr. Walter Pintens* an der Katholieke Universiteit Leuven. Thema: Das neue deutsche Gesetz zur „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ – Entstehungsgeschichte und rechtsvergleichende Betrachtung. Leuven, 25.4.2001.

- Europäische Kommission, Arbeitsgemeinschaft im Auftrag des Praktikantenbüros unter Leitung von *Prof. Dr. Hans Claudius Taschner*. Thema: Neuere Entwicklungen im Europäischen Familienrecht – Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in den Staaten der Europäischen Gemeinschaften. Brüssel, 5.6.2001.

#### IV. Lehrveranstaltungen der Mitarbeiter

*Basedow, J.*: Europäisches Privatrecht. Vorlesung an der Universität Hamburg im WiSe 2000/2001, 2 SWS.

- Einführung in das internationale Recht für Studienanfänger. Vorlesung mit Grundlagenschein an der Universität Hamburg im SoSe 2001, 1 SWS.
- Die Einwirkung des europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Privatrecht. Seminar an der Universität Hamburg im SoSe 2002, Burg Rothenfels 2. bis 5.7.2002, 2 SWS.
- Europäisches Privatrecht. Vorlesung an der Universität Hamburg im WiSe 2001/2002, 2 SWS.

*Ellger, R.*: Lehrstuhlvertretung, Juristenfakultät der Universität Leipzig, SoSe 2001.

- Wertpapierrecht. Vorlesung, 2 SWS.
- Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler. Vorlesung, 2 SWS.
- Außervertragliches Schuldrecht. Kolloquium, 2 SWS.
- Deutsches- und Europäisches Kartellrecht. Seminar, 2 SWS.

*Haar, B.:* Schuldrecht, Besonderer Teil I – Vertragliche Schuldverhältnisse. Arbeitsgemeinschaft an der Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, SoSe 2001, 2 SWS.

– Schuldrecht, Besonderer Teil I – Vertragliche Schuldverhältnisse. Arbeitsgemeinschaft an der Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, WiSe 2001/2002, 2 SWS.

*von Hein, J.:* Übungen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, Universität Hamburg, FB Rechtswissenschaft, SoSe 2001, 28 Lehrveranstaltungsstunden.

*Hopt, K.J.:* Universität Hamburg WiSe 2000/01, Vorlesung über Bankrecht 2 SWS.

– SoSe 2001, Vorlesung über Bankrecht 2 SWS, Seminar zum Recht des Aufsichtsrats 2 SWS.

*Kieninger, E.:* Betreuung eines Teams der Universität Hamburg zur Teilnahme am 8. Willem C. Vis International Arbitration Moot (Wien), WiSe 2000/01.

– Gastprofessur an der TU Dresden, Vorlesung Internationales Privatrecht (Blockveranstaltung, 20 Std.), Juni/Juli 2001.

– Vorlesung „Retention of Title in International Trade“, im Rahmen des LL.M.-Programms European Business Law, Universität Nijmegen, 4 Std. 15.10.2001.

– Vertretung des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Internationales Privatrecht, Universität Würzburg, 1.10.2001–13.12.2001 (am 14.12.2001 Ernennung zur Lehrstuhlinhaberin), Vorlesung Internationales Privatrecht (3 SWS), Vertragliche Schuldverhältnisse (4 SWS), Seminar „Europäische Vertragsrechtsvereinheitlichung und Schuldrechtsreform“ (2 SWS).

*Knudsen, H.:* Vorlesung „Recht und Öffentliche Verwaltung“. Leipzig, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur. WiSe 200/2001, Sommersemester 2001, WiSe 2001/2002. 2 SWS.

– Herbstschule der Soros-Foundation für osteuropäische Rechtsbibliothekare. Riga, Graduate School of Law, 6.10.2001 – 13.10.2001.

*de la Mata, A.:* WiSe 2000-2001: Universität Hamburg, Vorlesung, Spanisches Zivil und Wirtschaftsrecht.

– SoSe 2002: Universität Hamburg, Vorlesung, Spanische Zivilrechtspraxis.

*Remien, O.:* Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene, Universität Bielefeld, SoSe 2001.

– Einführung in das Privatrecht (für Umweltwissenschaftler), Universität Bielefeld, SoSe 2001.

– Kreditsicherungsrecht, Universität Bielefeld, SoSe 2001.

- Binnenmarktrecht II, Universität Würzburg, SoSe 2001.
- Grundkurs I im Bürgerlichen Recht, Universität Würzburg, WiSe 2001/2002.
- Europäisches Privatrecht, Universität Würzburg, WiSe 2001/2002.
- Binnenmarktrecht I, Universität Würzburg, WiSe 2001/2002.
- Grundlagenseminar im europäischen Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Würzburg, WiSe 2001/2002.

*Schweitzer, H.:* SoSe 2001: Universität Hamburg, Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 2 SWS.

– WiSe 2001/2002: Universität Hamburg, Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht, Besonderer Teil, 2 SWS.

*Thieme, Jürgen:* Recht der Wirtschaft; Bürgerliches Recht mit Berücksichtigung des Handelsrechts, Vorlesung, Universität Hamburg, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, 4-stündig, WiSe 2000/2001, SoSe 2001.

## V. Habilitationen und Dissertationen

### 1. Abgeschlossene Habilitationen

*Kieninger, E.:* Die Habilitationsschrift „Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel“ (zum Inhalt siehe letztjährige Tätigkeitsberichte) wurde im SoSe 2001 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg angenommen. Habilitation am 17.7.2001, Erteilung der *venia legendi* für die Fächer Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht und Rechtsvergleichung.

### 2. Habilitationsvorhaben

*Haar, B.:* Die Personengesellschaft im Konzern.

*von Hein, J.:* Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts in Deutschland.

*Michaels, R.:* Globalisierung und Internationales Privatrecht.

*Schweitzer, H.:* Aktionärsschutz im Übernahme- und Umwandlungsrecht.

### 3. *Abgeschlossene Dissertationen*

*Rühland, Philipp*: Der Ausschluß von Aktionären aus der Aktiengesellschaft: eine rechtsvergleichende und ökonomische Analyse.

### 4. *Dissertationsvorhaben*

*Baars, A.*: Antidumpingrecht im Mercosur.

*Bischoff-Everding, P.*: Wettbewerbsrecht im Mercosur.

*Böckel, M.*: Einstweiliger Rechtsschutz im Mercosur.

*Eisele, U.*: Holdinggesellschaften im japanischen Recht.

*Grünewald, A.*: Liberalisierung des brasilianischen Telekommunikationsmarktes.

*John, M.*: Völkerrechtliche Aspekte der Beendigung der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen in La Hague (Frankreich) und Sellafield (Großbritannien).

*Kleinheisterkamp, J.*: Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in den Ländern des Mercosur.

*Leyens, P.*: Leitung und Aufsicht in der Kapitalgesellschaft – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen, englischen und schweizerischen Rechts.

*Monleón, N.*: Venezolanisches internationales Privatrecht.

*Pfeifle, G.*: Transportrecht im Mercosur.

*Rothenhöfer, K.*: Dokumentationspflichten der Banken.

*Völker, S.*: Beratungspflichten im Versicherungsrecht, eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des deutschen, französischen, englischen, kanadischen und US-amerikanischen Versicherungsrechts.

## VI. Ehrungen

*Hopt, K. J.:* International and Comparative Corporate Law Journal 2 (2000) Issue 4 (September 2001) III, 415-501: In Honour of Professor Klaus Hopt.

*Kühne,* Laudatio zur Verleihung der Carl-Friedrich-Gauß-Medaille an Prof. Hopt, in: Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft, Jahrbuch 2000. Cramer, Braunschweig 2001, 159-164.

Symposium „Corporate Governance – European Perspectives“ zum 60. Geburtstag von Klaus J. Hopt, Grundmann/Mülbert und Lutter, Universität Mainz. ZGR 2001, 215-217, 224-225.

*Mestmäcker, E.-J.:* Liber Amicorum zum 75. Geburtstag, European Business Organization Law Review Heft 3/4, 2001.

*Pankoke, Stefan:* Preis der Reinhold-und-Maria-Teufel-Stiftung (Tuttlingen) für herausragende wissenschaftliche Leistungen.

*Schweitzer, H.:* Otto-Hahn-Medaille 2000.

VII. Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien,  
Beiräten und Kommissionen

*Basedow, J.:* Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften.

- Mitglied der Monopolkommission.
- Mitglied der Sachverständigenkommission Versicherungsrecht beim Bundesministerium für Justiz.
- Mitglied, Groupe Européen de Droit International Privé.
- Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Fachgutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft für ausländisches und internationales Privat- und Zivilprozessrecht.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bund der Versicherten.
- Vorsitzender der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung.
- Mitglied des Vorstands der Argentinisch-Deutschen Juristen-Vereinigung.
- Mitglied des Kuratoriums des Frankreich-Zentrums der Universität Freiburg im Breisgau.
- Mitglied des Rates der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Mitglied des Beirats, European Insurance Law Institute.

*Baum, H.:* Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.

*Drobnig, U.:* Beirat der Bundesanstalt für Offene Vermögensfragen, Berlin.

- Expert Group, UNCITRAL Working Group on a Legal Guide for Security Rights.
- International Advisory Council for the Reform of the Hungarian Civil Code.

*Gödan, J. C.:* Mitglied im Vorstand der „Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen“.

- Mitglied der Rechtskommission des Ehemaligen Deutschen Bibliotheksinstituts.

*Haar, B.:* Mitglied des Netzwerkes am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld.

*von Hein, J.:* Prüfer im Auswahlverfahren der Studienstiftung des Deutschen Volkes für Studienanfänger.

- Mitglied des Gerd-Bucerius-Gesprächskreises der Zeit-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, Hamburg.

*Hopt, K. J.:* Académie internationale de droit comparé/International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre associé/associate member: ab 1998).

- Arbeitskreis Wirtschaft und Recht (ab 1991).
- Bankrechtliche Vereinigung – Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht e.V. (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied: ab 1989).
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften: ab 2000).
- Deutsches Aktieninstitut e.V. (DAI, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats: seit 1995).
- Deutscher Juristentag (Gutachter: Stuttgart 1976; Vertrauensmann: München 1990, Karlsruhe 1996, Bremen 1998; Mitglied der Ständigen Deputation: 2000-2006).
- Deutsch-Japanische Juristenvereinigung (Kuratoriumsmitglied: ab 1993).
- Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V. (FIW, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats, seit 1992).
- Fritz Thyssen Stiftung, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats (seit 1995).
- High Level Group of Experts on Company Law zur Beratung der Europäischen Kommission in Brüssel (seit 2001).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law (full member: ab 1975).
- Jungius-Gesellschaft, Hamburg (ordentliches Mitglied: ab 1999).

- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht München (Mitglied des Fachbeirats seit 1997).
- Übernahmekommission (Mitglied: seit 1995).
- Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR) (Aufsichtsratsmitglied: ab 1997).
- Vetenskapssocieteten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied: ab 1983).
- Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW, Mitglied des Beirats: seit 1991).

*Jessel-Holst, C.:* Geschäftsführerin *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*.

- Vorstandsmitglied Deutsch-Bulgarische Juristenvereinigung.

*Kieninger, E.:* Leitung der Arbeitsgruppe „Security Rights in Movable Property“ im Rahmen des Projekts „The Common Core of European Private Law“, Leitung Prof. Dr. Bussani und Prof. Dr. Mattei, Università di Trento, Italien.

- Mitarbeit in einer Expertengruppe der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL), Draft Legislative Guide on Secured Transactions.

*Knudsen, H.:* President, International Association of Law Libraries (seit dem 1.7.2001).

- Mitglied der Wahlkommission des Vereins Deutscher Bibliothekare (seit dem 4.4.2001).

*Kropholler, J.:* Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht

*Mestmäcker, E.-J.:* Mitglied des Advisory Board: *Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE)*. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Mohr Siebeck, Tübingen.

- Member of the Editorial Advisory Board: *Journal of International Economic Law (JIEL)*. Oxford University Press, Oxford.
- Mitglied des Beirats: *Wirtschaft und Wettbewerb (WuW)*. Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht. Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: *European Business Organization Law Review (EBOR)*. T. M. C. Asser Press.
- Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.
- Vorsitzender der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), Potsdam.

*Puttfarcken, H.-J.*: Mitglied, Wissenschaftlicher Rat der Max-Planck-Gesellschaft, Geisteswissenschaftliche Sektion.

- Mitglied, Zentralausschuß des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht.
- Mitglied, Förderverein des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht der Universität Hamburg.

*Samtleben, J.*: Mitglied des Beirats der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

### VIII. Gastvorträge im Institut

*Herr Dr. Pham*, Vietnam: Neuere gesellschaftsrechtliche Entwicklungen in Vietnam, 25. April 2001.

*Prof. Dr. Alejandro Garro*, Parker School of Foreign and Comparative Law, Columbia Law School, New York, 18. Juni 2001.

*Dr. Christoph Antons*, Northern Territory University, Australien: Der Einfluss der asiatischen Philosophie auf die Gesetzgebung Südostasiens, 9. Juli 2001.

*Prof. Dr. Fritz Reichert-Facilides*, Innsbruck: Elemente des liechtensteinischen Privatrechts, 9. Juli 2001.

*Prof. Dr. habil. Lutz-Christian Wolff*, City University of Hongkong: Indirekte Stellvertretung im Vertragsrecht der VR China, 23. Juli 2001.

*Rechtsanwältin Dr. Shi Wei*, München: Überlassung des staatseigenen Landnutzungsrechts in der VR China, 23. Juli 2001.

*Prof. Dr. Sang-Hyun Song*: Alternative Dispute Resolution in Korea, 23. Juli 2001.

*Felix Ernst Bauer*, Hamburg: Realer Nutzwert und Selbstdarstellung im Internet mit besonderem Blick auf das Max-Planck-Institut, 1. Oktober 2001.

*Dr. Lorenzo Pace*, Italien: The development of the EC antitrust enforcement system and the reaction of the member states: The Italian and the U.K. experience, 19. November

*Prof. John Akintayo*, Nigeria: Aktuelle Entwicklungen im nigerianischen Familienrecht, 19. Dezember 2001.

*Herr Ling Bing*, Hong Kong: Aktuelle Entwicklungen im chinesischen Vertragsrecht, 19. Dezember 2001.

IX. Gastvorträge im Rahmen des Symposiums zum 75jährigen Bestehen des Max-Planck-Instituts, 17./18. September 2001  
(veröffentlicht in *RabelsZ* 66 (2002) Heft 2-3)

1. *Gerichtsverfassung und Verfahrensstrukturen in föderalen Gemeinwesen*

*Daniel Halberstam*, Michigan, Gerichtliche Zusammenarbeit im föderalen System der USA – Ein rechtsvergleichender Beitrag zur Diskussion über die Gerichtsreform in der Europäischen Union.

*Dr. Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe*, München, Gerichtsbarkeit in Mexiko – Modellcharakter für Europa?

*Susan Kiefel*, Judge, Federal Court of Australia, The Structure of the Australian Federal Judicial System – Some Observations for the Future Workings of the European Courts.

*Prof. Dr. Isaak Meier*, Zürich, Sicherung der einheitlichen Anwendung des Bundesrechts in der Schweiz als Vorbild für Europa?

*Prof. Dr. Reinhard Bork*, Hamburg, Gerichtsverfassung und Verfahrensstrukturen in Deutschland.

2. *Vorabentscheidungsverfahren und europäisches Privatrecht*

*Dr. Waltraud Hakenberg*, Luxemburg, Vorabentscheidungsverfahren und europäisches Privatrecht – Erfahrungen aus europäischer Sicht.

*Prof. Dr. Frédérique Ferrand*, Lyon, Das Vorabentscheidungsverfahren aus französischer Sicht.

*Prof. Dr. Nicoló Trocker*, Florenz, Das Vorabentscheidungsverfahren aus italienischer Sicht: Erfahrungen, Probleme, Entwicklungstendenzen.

*Prof. Dr. Laurence W. Gormley*, Groningen, References for a Preliminary Ruling: Art. 234 EC from the United Kingdom Viewpoint.

*Prof. Dr. Burkhard Hess*, Tübingen, Rechtsfragen des Vorabentscheidungsverfahrens.

*Prof. Dr. Dr. h.c. Norbert Reich*, Bremen, Die Vorlagepflicht auf teilharmonisierten Rechtsgebieten am Beispiel der Richtlinien zum Verbraucherschutz.

*Prof. Dr. Heribert Hirte*, Hamburg, Die Vorlagepflicht auf teilharmonisierten Rechtsgebieten am Beispiel der Richtlinien zum Gesellschafts- und Bilanzrecht.